DER GRÜNE BOTE

Newsletter 2/2008

des

Gerd Bucerius-Lehrstuhls für Bürgerliches Recht mit
deutschem und internationalem Gewerblichen Rechtsschutz
der Universität Jena, Rechtswissenschaftliche Fakultät

Prof. Dr. Volker Michael Jänich

Redaktionsteam:

Prof. Dr. V. M. Jänich
Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.
Carsten Johne
Dr. Paul T. Schrader, LL.M.oec.
Laura Zentner
Birthe Rautenstrauch
Stephan Kunze
Steffen Eisenschmidt

Jena, 05.05.2008

VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser,

ich freue mich, Ihnen die Ausgabe 2/2008 des "Grünen Boten" übersenden zu können.

Beachten Sie bitte, dass sich die Paginierung geändert hat: Die Jahrgänge des „Grünen Boten werden nun durchgehend paginiert.

An dieser Stelle möchte ich Sie auf den 4. Jenaer Markenrechtstag aufmerksam machen. Er wird wie in den vergangenen Jahren zusammen mit dem Deutschen Patent- und Markenamt und dem FORUM-Institut für Management durchgeführt. Nähere Informationen finden Sie auf meiner Homepage (http://www.recht.uni-jena.de/z10) oder auf der Homepage des FORUM-Institutes (http://www.forum-institut.de).

Mit besten Grüßen aus Jena
Ihr

Prof. Dr. Volker Michael Jänich

DER GRÜNE BOTE Newsletter des Gerd Bucerius-Lehrstuhls für Bürgerliches Recht mit deutschem und internationalem Gewerblichen Rechtsschutz der Universität Jena, Rechtswissenschaftliche Fakultät
Prof. Dr. Volker Michael Jänich

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort III
Inhaltsverzeichnis III
A. Rechtsprechung 78
I. Bundesgerichtshof 78
1. Patentrecht / Gebrauchsmusterrecht 78
2. Markenrecht 78
3. Wettbewerbsrecht 79
4. Kartellrecht 80
5. Sonstiges 81
6. Pressemitteilungen 81
II. EuGH und EuG 87
1. Entscheidungen 87
2. Pressemitteilungen 88
III. Bundespatentgericht 90
1. Patent- und Gebrauchsmusterrecht 90
2. Marken- und Kennzeichenrecht 90
IV. Instanzgerichte 95
1. Patentrecht / Gebrauchsmusterrecht 95
2. Urheberrecht / Geschmacksmusterrecht 95
3. Markenrecht 96
4. Wettbewerbsrecht 97
5. Kartellrecht 99
V. Hinweis 101
B. Aufsätze / Urteilsanmerkungen 102
I. Patentrecht / Gebrauchsmusterrecht 102
II. Urheberrecht / Geschmacksmusterrecht 103
III. Marken- und Kenzeichenrecht 106
IV. Wettbewerbsrecht 108
V. Kartellrecht 111
VI. Sonstiges 116
VII. Ausgewertete Zeitschriften 120
C. Sonstige Mitteilungen aus dem Grünen Bereich 121
1. Pressemittelungen des Bundesministeriums für Justiz 121
2. Pressemitteilungen des Bundeskartellamtes 124
3. Pressemitteilungen der Instanzgerichte 126
Impressum, Haftungsausschluss 132

DER GRÜNE BOTE Newsletter des Gerd Bucerius-Lehrstuhls für Bürgerliches Recht mit deutschem und internationalem Gewerblichen Rechtsschutz der Universität Jena, Rechtswissenschaftliche Fakultät
Prof. Dr. Volker Michael Jänich

A. Rechtsprechung

I. Bundesgerichtshof

Zusammengestellt von ***Stephan Kunze***

1. Patentrecht / Gebrauchsmusterrecht

selbststabilisierendes Kniegelenk
BGH, Urt. v. 18. September 2007 - X ZR 167/05 - OLG Braunschweig; LG Braunschweig
ArbNErfG § 42 Nr. 1; GG Art. 5 Abs. 3, Art. 73 Abs. 1 Nr. 9

a) Die Regelung in § 42 Nr. 1 ArbNErfG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen vom 18. Januar 2002 (BGBl. 2002 I S. 414) hält sich im Rahmen der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 9 GG.
b) Die Regelung der "positiven Publikationsfreiheit" des Hochschullehrers in § 42 Nr. 1 ArbNErfG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen vom 18. Januar 2002 (BGBl. 2002 I S. 414) verstößt nicht gegen Art. 5 Abs. 3 GG.

Fundstelle: WRP 2008, 245; GRUR 2008, 150; jurisPR-WettbR 3/2008 Anm. 1

Kornfeinung
BGH, Beschl. v. 30. Oktober 2007 - X ZB 18/06 - Bundespatentgericht
PatG § 59 Abs. 1; IntPatÜG Art. II § 8

Für den Einspruch gegen ein deutsches Patent bedarf es auch dann keines besonderen Rechtsschutzbedürfnisses, wenn das Patent wegen des Doppelschutzverbots im Hinblick auf die bestandskräftige Erteilung eines europäischen Patents keine Wirkung mehr hat.

Schwingungsdämpfung
BGH, Beschl. v. 22. Januar 2008 - X ZB 4/07 - Bundespatentgericht
PatG § 17 Abs. 1; PatKostG §§ 9, 10

Eine Rückerstattung fälliger gezahlter Jahresgebühren kommt grundsätzlich nicht in Betracht.

Durchflusszähler
BGH, Beschl. v. 27. Februar 2008 - X ZB 16/07 - Bundespatentgericht
PatG § 100 Abs. 3 Nr. 6

Die zulassungsfreie Rechtsbeschwerde dient ausschließlich der Sicherung der Verpflichtung des Patentgerichts, seine Entscheidung zu begründen. Eine sachlich fehlerhafte oder unvollständige Begründung rechtfertigt die zulassungsfreie Rechtsbeschwerde nicht.

2. Markenrecht

INTERCONNECT/T-InterConnect
BGH, Urt. v. 28. Juni 2007 - I ZR 132/04 - OLG Stuttgart; LG Stuttgart
MarkenG § 14 Abs. 2 Nr. 2

Ein Bestandteil (hier: InterConnect), der in einem zusammengesetzten Zeichen (hier: T-InterConnect) neben einem Stammbestandteil (hier: T-) die konkrete Ware oder Dienstleistung bezeichnet, kann auch bei geringer Kennzeichnungskraft über eine selbständig kennzeichnende Stellung verfügen. Stimmt dieser Bestandteil mit einem älteren Zeichen überein, kann dies zu einer Verwechslungsgefahr im weiteren Sinne führen.

Fundstelle: WRP 2008, 232; K&R 2008, 107; GRUR 2008, 258

CORDARONE
BGH, Urt. v. 12. Juli 2007 - I ZR 148/04 - OLG Hamburg; LG Hamburg
MarkenG § 24

Vertreibt der Markeninhaber ein Arzneimittel im Inland und im Ausland unter unterschiedlichen Marken, so ist, wenn der Parallelimporteur die im Ausland verwendete, im Inland aber bislang nicht geschützte Bezeichnung für sich im Inland als Marke eintragen lässt und das Arzneimittel unter dieser Bezeichnung (weiter-)vertreibt, eine unlautere Mitbewerberbehinderung nur gegeben, wenn zur Kenntnis von der Benutzung im Ausland besondere Umstände hinzutreten, die das Verhalten des Parallelimporteurs als wettbewerbswidrig erscheinen lassen.

Fundstelle: BGHZ 173, 230; WRP 2008, 226; GRUR 2008, 160

DER GRÜNE BOTE Newsletter des Gerd Bucerius-Lehrstuhls für Bürgerliches Recht mit deutschem und internationalem Gewerblichen Rechtsschutz der Universität Jena, Rechtswissenschaftliche Fakultät
Prof. Dr. Volker Michael Jänich

3. Wettbewerbsrecht

Tony Taler
BGH, Urt. v. 12. Juli 2007 - I ZR 82/05 - OLG Bremen; LG Bremen
UWG §§ 3, 4 Nr. 1

Eine Werbung für Produkte, die üblicherweise von Erwachsenen erworben werden, ist nicht deswegen unlauter nach §§ 3, 4 Nr. 1 UWG, weil sie bei Kindern und Jugendlichen Kaufwünsche weckt und darauf abzielt, dass diese ihre Eltern zu einer entsprechenden Kaufentscheidung veranlassen.
Dagegen kann eine unangemessene unsachliche Einflussnahme auf die Entscheidungsfreiheit der Eltern und Erziehungsberechtigten darin liegen, dass Kinder und Jugendliche im Rahmen einer den Gruppenzwang innerhalb einer Schulklasse ausnutzenden Werbeaktion gezielt als so genannte Kaufmotivato-ren eingesetzt werden.

Fundstelle: DB 2008, 121; WRP 2008, 214; GRUR 2008, 183

Saugeinlagen
BGH, Urt. v. 20. September 2007 - I ZR 171/04 - OLG Düsseldorf; LG Düsseldorf
UWG §§ 3, 5, 6 Abs. 1 und 2 Nr. 5

a) Ob in einem Werbevergleich enthaltene Aussagen eine pauschale Abwertung des fremden Erzeugnisses enthalten, ist nicht anhand einer isolierten Betrachtung der einzelnen Erklärungen, sondern aufgrund des Gesamtzusammenhangs der Angaben zu beurteilen.
b) Die Herabsetzung von Produkten in einem Werbevergleich durch eine abträgliche Wortwahl und die irreführende Darstellung von Gefahren der Produkte wegen Verstoßes gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften sind auch bei einem identischen Klageantrag unterschiedliche Streitgegenstände.

Fehlerhafte Preisauszeichnung
BGH, Urt. v. 4. Oktober 2007 - I ZR 182/05 - OLG Karlsruhe; LG Mannheim
UWG §§ 3, 4 Nr. 11, § 5 Abs. 1; PAngV § 1 Abs. 6

Ist die Ware am Regal mit einem höheren als dem in der Werbung angegebenen Preis ausgezeichnet, fehlt es an einer wettbewerbsrelevanten Irreführung, wenn dem Kunden an der Kasse von vornherein nur der beworbene Preis in Rechnung gestellt wird. Die unrichtige Preisauszeichnung verstößt dann zwar gegen die Preisangabenverordnung, führt aber nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Wettbewerbs nach § 3 UWG (Abgrenzung zu BGH, Urt. v. 29.6.2000 - I ZR 29/98, WRP 2000, 1258, 1261 - Filialleiterfehler; Urt. v. 30.3.1988 - I ZR 101/86, GRUR 1988, 629, 630 = WRP 1989, 11 - Konfitüre).

Fundstelle: DB 2008, 756

Treuebonus
BGH, Beschl. v. 30. Januar 2008 - I ZB 8/07 - OLG München; LG München I
GVG § 13; SGG § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1

Ein Streit über die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit von Sonderzahlungen eines Apothekers an privat und gesetzlich Krankenversicherte bei Einlösung von Rezepten (hier: Bonus in Höhe der Hälfte der gesetzlichen Zuzahlung bei gesetzlich Krankenversicherten bzw. 3 € bei privat Krankenversicherten) betrifft keine Angelegenheit der gesetzlichen Krankenversicherung i.S. von § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1 SGG, sondern eine Streitigkeit, für die der Rechtsweg zu den Zivilgerichten nach § 13 GVG eröffnet ist.

Bayerisches Bier
BGH, Beschl. v. 14. Februar 2008 - I ZR 69/04 - OLG München; LG München I
EG-VO 510/06 Art. 14 Abs. 1;
EWG-VO 2081/92 Art. 17

Dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften werden zur Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 510/06 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 93 v. 31.3.2006, S. 12) folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:
1. Ist Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 510/06 anwendbar, wenn die geschützte Angabe im vereinfachten Verfahren nach Art. 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel vom 14. Juli 1992 (ABl. EG Nr. L 208 v. 24.7.1992, S. 1) wirksam eingetragen ist?
2. a) Falls die Frage zu 1 bejaht wird: Auf welchen Zeitpunkt ist für die Beurteilung des Zeitrangs der geschützten geographischen Angabe i.S. von Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 510/06 abzustellen?
b) Falls die Frage zu 1 verneint wird: Nach welcher Vorschrift richtet sich die Kollision einer im vereinfachten Verfahren nach Art. 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 wirksam eingetragenen geographischen Angabe mit einer Marke und wonach richtet sich der Zeitrang der geschützten geographischen Angabe?
3. Kann auf die nationalen Vorschriften zum Schutz geographischer Bezeichnungen zurückgegriffen werden, wenn die Angabe "Bayerisches Bier" die Voraussetzungen zur Eintragung nach der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 und der Verordnung (EG) Nr. 510/06 erfüllt, die Verordnung (EG) Nr. 1347/01 jedoch unwirksam ist?

ODDSET
BGH, Urt. v. 14. Februar 2008 - I ZR 207/05 - OLG München; LG München I
UWG §§ 3, 4 Nr. 11
UWG § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Nr. 1

Die Zuwiderhandlung gegen eine (hier: wegen eines unverhältnismäßigen Eingriffs in die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsfreiheit) verfassungswidrige und gegen Gemeinschaftsrecht (hier: Art. 43 und 49 EG) verstoßende Marktverhaltensregelung ist keine unlautere Wettbewerbshandlung i.S. von §§ 3, 4 Nr. 11 UWG.
Wendet sich ein ausschließlich in einem Bundesland tätiger Kläger unter dem Gesichtspunkt eines Verstoßes gegen eine auf Landesrecht beruhende Marktverhaltensregelung (§ 4 Nr. 11 UWG) gegen ein Verhalten eines bundesweit tätigen Mitbewerbers, so steht ihm kein bundesweiter Unterlassungsanspruch zu, wenn im Hinblick auf die verschiedenen landesrechtlichen Regelungen eine einheitliche Beurteilung des beanstandeten Wettbewerbsgeschehens ausscheidet (Ergänzung zu BGH, Urt. v. 10.12.1998 - I ZR 141/96, GRUR 1999, 509, 510 = WRP 1999, 421 - Vorratslücken; Urt. v. 29.6.2000 - I ZR 29/98, GRUR 2000, 907, 909 = WRP 2000, 1258 - Filialleiterfehler).

4. Kartellrecht

Springer/ProSieben
BGH, Beschluss vom 25. September 2007 – KVR 30/06 – OLG Düsseldorf
GWB § 71 Abs. 2 Satz 2

Im Verfahren der Zusammenschlusskontrolle ist ausnahmsweise ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse nach § 71 Abs. 2 Satz 2 GWB schon dann zu bejahen, wenn die Beteiligten darlegen können, dass sie an der Klärung der durch die Untersagungsverfügung aufgeworfenen Fragen ein besonderes berechtigtes Interesse haben, das sich auch aus der Präjudizierung eines entsprechenden, wenn auch derzeit noch nicht absehbaren Zusammenschlussvorhabens ergeben kann.

Fundstelle: WM 2008, 563; WRP 2008, 497; BB 2008, 749

Beteiligung der Bundesnetzagentur
BGH, Beschluss vom 13. November 2007 – KVR 23/07 – OLG Naumburg
EnWG § 33 Abs. 2, § 79 Abs. 2, § 88 Abs. 2

An dem energiewirtschaftsrechtlichen Verwaltungsverfahren vor der Landesregulierungsbehörde und dem anschließenden Beschwerdeverfahren ist die Bundesnetzagentur beteiligt.

Eisenbahntrassennutzung
BGH, Beschluss vom 10. Dezember 2007 – KZR 14/07 –
OLG Düsseldorf; LG Duisburg
AEG § 14b; GWB § 90; EnWG § 104; TKG § 139

Die Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes über die Benachrichtigung und Beteiligung der Regulierungsbehörde in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind in

eisenbahnrechtlichen Streitigkeiten nicht entsprechend anzuwenden.

Fundstelle: WRP 2008, 376; WuW/E DE-R 2195

5. Sonstiges

Versandhandel mit Arzneimitteln
BGH, Urt. v. 20. Dezember 2007 - I ZR 205/04 – Kammergericht; LG Berlin
ArzneimittelG § 73 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a, Satz 3

a) Im Rahmen des § 73 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Fall 1 AMG ist nicht allein die in Deutschland und in dem anderen Mitgliedstaat jeweils gegebene Gesetzeslage, sondern die jeweilige Rechtslage im Blick auf die tatsächlich bestehenden Sicherheitsstandards miteinander zu vergleichen.
b) Der Umstand, dass das niederländische Recht den Versandhandel mit Arzneimitteln nicht von der Führung einer Präsenzapotheke abhängig macht, kann einem Versandhandelsunternehmen, das eine Präsenzapotheke in den Niederlanden nach den dort bestehenden Bestimmungen betreibt, nicht entgegengehalten werden.
c) Die Veröffentlichung einer Übersicht zum Versandhandel mit Arzneimitteln nach § 73 Abs. 1 Satz 3 AMG bindet die Gerichte insoweit, als sie Feststellungen dazu enthält, dass in bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Union vergleichbare Sicherheitsstandards bestehen.

Fundstelle: WRP 2008, 356; GRUR 2008, 275

6. Pressemitteilungen

Pressemitteilung Nr. 13/2008
Bundesgerichtshof entscheidet: Fusionskontrolle auf Krankenhauszusammenschlüsse anwendbar
BGH, Beschluss vom 16. Januar 2008 – KVR 26/07;OLG Düsseldorf - Beschluss vom 11.4.2007 – VI Kart 6/05 (V)
WuW/E DE-R1958

Der Kartellsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass der Zusammenschluss von Krankenhäusern der Fusionskontrolle nach den §§ 35 bis 43 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) unterliegt. Es ging um den Erwerb des Kreiskrankenhauses Bad Neustadt an der Saale durch die Rhön-Klinikum AG (nachfolgend: Rhön AG). Der Kartellsenat hat die Untersagung des Zusammenschlusses durch das Bundeskartellamt bestätigt.
Die Rhön AG gehört zu den führenden privaten Krankenhauskonzernen in Deutschland. Der Landkreis Rhön-Grabfeld betreibt als Eigenbetrieb das Kreiskrankenhaus Bad Neustadt an der Saale. Im September 2004 meldete die Rhön AG beim Bundeskartellamt das Vorhaben an, das Kreiskrankenhaus zu erwerben. Das Bundeskartellamt hat den angemeldeten Zusammenschluss untersagt. Die dagegen eingelegte Beschwerde hat das Oberlandesgericht Düsseldorf zurückgewiesen. Die Rechtsbeschwerde der Zusammenschlussbeteiligten, mit der sie die Freigabe des Zusammenschlusses erreichen wollten, hat der Bundesgerichtshof nun zurückgewiesen.
Der Kartellsenat hat zunächst klargestellt, dass weder die Regelungen des Sozialrechts über die gesetzliche Krankenversicherung noch die Bestimmungen zur Krankenhausfinanzierung die Fusionskontrolle ausschließen. Insbesondere § 69 SGB V unterstelle nur die Rechtsbeziehungen zwischen den Krankenkassen und den Krankenhäusern abschließend dem Sozialrecht, verdränge aber nicht die Fusionskontrolle beim Zusammenschluss von Krankenhäusern.
Nach Auffassung des Kartellsenats bieten Krankenhäuser die stationäre Behandlung nicht nur Privatpatienten, sondern auch den gesetzlich versicherten Patienten auf einem Wettbewerbsmarkt im Sinne der deutschen Fusionskontrolle an. Zwar fragten aufgrund des Sachleistungsprinzips der gesetzlichen Krankenversicherung die Krankenkassen die stationären Behandlungsleistungen für Kassenpatienten nach und zahlten das dafür geschuldete Entgelt. Die öffentlich-rechtliche Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Krankenkassen und Krankenhäusern stehe jedoch der Annahme eines Wettbewerbsmarktes nicht entgegen. Auch den Patienten der gesetzlichen Krankenversicherung stehe ein Wahlrecht hinsichtlich des Krankenhauses zu, in das sie sich zu einer Behandlung

begäben. Aufgrund dieser Auswahlentscheidung komme es zu einem eigenen Behandlungsvertrag mit dem jeweiligen Krankenhaus. Weil die Patienten die Entscheidung träfen, bei welchem Krankenhaus die Behandlungsleistung nachgefragt wird, seien sie und nicht die Krankenkassen die fusionsrechtlich maßgebliche Marktgegenseite für das Angebot von Krankenhausleistungen. Zwischen Krankenhäusern bestehe auch erheblicher Qualitätswettbewerb, etwa bei der fachlichen Qualifikation von Ärzten und Pflegepersonal oder der sachlichen Ausstattung.
Der Kartellsenat teilt die Erwartung von Oberlandesgericht und Bundeskartellamt, dass der Zusammenschluss zur Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung der Rhön AG auf dem Markt für akutstationäre Krankenhausdienstleistungen im Gebiet Bad Neustadt/Bad Kissingen führen würde. Jedenfalls bei einer Fusion von Allgemeinkrankenhäusern sei der sachlich relevante Markt nicht nach medizinischen Fachabteilungen abzugrenzen. Die Gebiete Schweinfurt und Würzburg seien nicht in den räumlich relevanten Markt einzubeziehen, da Patienten aus diesen Gebieten kaum Krankenhäuser in Bad Neustadt/Bad Kissingen aufsuchten. Krankenhäuser in Schweinfurt und Würzburg stellten allerdings umgekehrt für Patienten aus Bad Neustadt/Bad Kissingen eine Behandlungsmöglichkeit dar, die auch in nicht unerheblichem Umfang wahrgenommen werde. Diese Krankenhäuser seien deshalb als Anbieter im räumlich relevanten Markt zu berücksichtigen. Die Rhön AG halte hier schon jetzt einen Marktanteil von deutlich über 40%. Es könne dahinstehen, ob daraus bereits eine marktbeherrschende Stellung folge. Jedenfalls würde durch den Zusammenschluss eine solche Stellung begründet oder verstärkt werden. Das ergebe sich aus der zu erwartenden Addition von Marktanteilen, dem Marktanteilsabstand zu dem nächstgrößeren Wettbewerber in Schweinfurt und der weiteren Verstärkung der in vielfacher Hinsicht schon bestehenden Überlegenheit der Rhön AG, etwa durch Optimierung der Auslastungsquoten im Wege konzerninterner Steuerung der Patientenströme und durch Synergieeffekte, die wegen der räumlicher Nähe der am Zusammenschluss beteiligten Krankenhäuser ermöglicht würden.

Pressemitteilung Nr. 20/2008
Bundesgerichtshof entscheidet: Volle Gerätevergütung für Multifunktionsgeräte
BGH, Urteil vom 30. Januar 2008 - I ZR 131/05 – Multifunktionsgeräte; LG Stuttgart Urteil vom 22.12.2004 - 17 O 299/04; OLG Stuttgart – Urteil vom 6.7.2005 - 4 U 19/05

Der unter anderem für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass für Multifunktionsgeräte die urheberrechtliche Gerätevergütung in voller Höhe zu zahlen ist.
Der Urheber eines Werkes hat nach dem Urheberrechtsgesetz einen Vergütungsanspruch gegen den Hersteller, Importeur und Händler von Vervielfältigungsgeräten wie beispielsweise Fotokopiergeräten. Nach der bis Ende 2007 geltenden und in dem zu entscheidenden Fall noch zugrunde zu legenden Rechtslage bestimmt sich die Höhe der Vergütung – wenn nichts anderes vereinbart ist – nach im Gesetz ausdrücklich genannten festen Vergütungssätzen. Danach ist beispielsweise für ein Gerät, mit dem bis zu zwölf Farbkopien je Minute hergestellt werden können, eine Vergütung von 76,70 € geschuldet.
Die Klägerin ist die Verwertungsgesellschaft Wort. Sie nimmt die urheberrechtlichen Befugnisse von Wortautoren und Verlegern wahr. Die Beklagte importiert und vertreibt sogenannte Multifunktionsgeräte, die in Verbindung mit einem Computer drucken und scannen sowie ohne einen Computer fotokopieren und teilweise auch faxen können. Die Klägerin hat die Feststellung beantragt, dass die Beklagte ihr für jedes bis 31. August 2001 in Verkehr gebrachte Multifunktionsgerät die in der bis Ende 2007 geltenden Fassung des Gesetzes festgelegte Vergütung zu zahlen hat.
Das Berufungsgericht hat dem Feststellungsantrag stattgegeben. Der Bundesgerichtshof hat die Revision der Beklagten zurückgewiesen.

Der Bundesgerichtshof ist nicht der Ansicht der Beklagten gefolgt, dass für Multifunktionsgeräte eine geringere als die gesetzlich bestimmte Vergütung zu zahlen ist, weil diese Geräte nur in geringem Umfang als Fotokopierer verwendet werden. Dass Multifunktionsgeräte nicht nur kopieren, sondern darüber hinaus auch noch drucken und scannen sowie teilweise faxen können, ändert - so der BGH - nichts daran, dass sie in ihrer Kopierfunktion Fotokopiergeräten gleichstehen. Die Beklagte hatte ferner geltend gemacht, mit Multifunktionsgeräten würden, wenn sie zu Kopierzwecken eingesetzt würden, nur zu einem geringfügigen Anteil Vervielfältigungen von urheberrechtlich geschützten Vorlagen hergestellt; ferner seien die Vergütungssätze im Verhältnis zum Gerätepreis unverhältnismäßig hoch. Der Bundesgerichtshof hat demgegenüber darauf hingewiesen, dass es nach der im Streitfall anwendbaren gesetzlichen Regelung für die Höhe der geschuldeten Gerätevergütung keine Rolle spiele, inwieweit sich unter den Vervielfältigungen urheberrechtsneutrale Kopien - wie etwa Vervielfältigungen eigener Schriftstücke - befinden; auch der Gerätepreis sei danach für die Vergütungshöhe nicht von Bedeutung. Da das Gesetz die Gerätehersteller allein aus Praktikabilitätsgründen mit einer Vergütungspflicht belaste, obwohl nicht sie selbst, sondern allenfalls die Käufer mit den Geräten urheberrechtlich relevante Kopien anfertigen, wäre es - so der BGH - allerdings verfassungsrechtlich bedenklich, wenn der Vergütungssatz im Verhältnis zum Gerätepreis derart hoch wäre, dass die Hersteller die Last der Vergütung nicht auf die Erwerber der Geräte abwälzen könnten. Davon könne im Streitfall jedoch nicht ausgegangen werden.
Nach der seit dem 1. Januar 2008 geltenden - im Streitfall nicht anwendbaren - Neuregelung des § 54a UrhG ist für die Vergütungshöhe maßgeblich, in welchem Maß die Geräte als Typen tatsächlich für urheberrechtsrelevante Vervielfältigungen genutzt werden; die Vergütung darf den Hersteller der Geräte nicht unzumutbar beeinträchtigen und muss in einem wirtschaftlich angemessenen Verhältnis zum Preisniveau des Geräts stehen.

Der Bundesgerichtshof hat bereits am 6. Dezember 2007 entschieden, dass für Drucker keine Gerätevergütung zu zahlen ist (I ZR 94/05) und wird sich demnächst mit der Frage der Vergütungspflicht von Kopierstationen (I ZR 206/05, Termin: 8.5.2008) und PCs (I ZR 18/06, Termin vermutlich im Herbst 2008) zu befassen haben.

Pressemitteilung Nr. 29/2008
Bundesgerichtshof entscheidet: Anbieten und Veranstalten von Sportwetten in Altfällen nicht wettbewerbswidrig
BGH, Urteil vom 14. Februar 2008 – I ZR 140/04; Urteil vom 14. Februar 2008 – I ZR 187/04; Urteil vom 14. Februar 2008 – I ZR 207/05;
Urteil vom 14. Februar 2008 – I ZR 13/06; OLG Hamburg, Urteil vom 12.8.2004 – 5 U 131/03;LG Hamburg, Urteil vom 19.8.2003 – 312 O 689/02;OLG Bremen, Urteil vom 11.11. 2004 – 2 U 39/04; LG Bremen, Urteil vom 4.3. 2004 – 12 O 405/03;OLG München, Urteil vom 27.11. 2005 – 6 U 5104/04;LG München I, Urteil vom 21.9. 2004 – 33 O 10180/03;OLG Köln, Urteil vom 9.12. 2005 – 6 U 91/05; LG Köln, Urteil vom 28.4. 2005 – 31 O 600/04

Der unter anderem für Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat heute in vier Fällen die Klagen gegen private Anbieter oder Vermittler von Sportwetten abgewiesen. Die Beklagten hatten im Zeitraum zwischen Januar 2003 bis Dezember 2005 die Beteiligung an Sportwetten mit festen Gewinnquoten angeboten, für die ihnen in Deutschland eine behördliche Erlaubnis nicht erteilt worden war. Die Vorinstanzen hatten darin einen Verstoß gegen die Strafvorschrift des § 284 des Strafgesetzbuches (StGB) gesehen, nach der das Veranstalten und Vermitteln von Glücksspielen ohne behördliche Erlaubnis strafbar ist. Wegen des in der Zuwiderhandlung gegen § 284 StGB liegenden Wettbewerbsverstoßes waren die Beklagten unter anderem zur Unterlassung verurteilt worden.
In einer Sache hatte das Oberlandesgericht München der vom Freistaat Bayern gegen einen in Österreich ansässigen

Sportwettenanbieter erhobenen Klage auf Unterlassung, Auskunftserteilung und Feststellung der Schadensersatzpflicht mit der Begründung stattgegeben, das Veranstalten und Anbieten von Sportwetten ohne deutsche behördliche Erlaubnis sei rechts- und wettbewerbswidrig. Auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften reiche die der Beklagten von der Salzburger Landesregierung erteilte Konzession zur Veranstaltung von Sportwetten in Österreich nicht aus, um eine Strafbarkeit nach deutschem Recht auszuschließen. Das Grundrecht der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) stehe der Verurteilung der Beklagten nicht entgegen. In den drei weiteren Fällen hatten die Vorinstanzen gleichfalls einen Verstoß des strafbewehrten Verbots unerlaubten Glücksspiels gegen europäisches Gemeinschaftsrecht und deutsches Verfassungsrecht verneint.
Der Bundesgerichtshof hat sich dieser Beurteilung nicht angeschlossen. Aus der Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. März 2006 (1 BvR 1054/01) ergebe sich, dass das staatliche Wettmonopol in Deutschland in seiner gesetzlichen und tatsächlichen Ausgestaltung in dem hier maßgeblichen Zeitraum vor dem 28. März 2006 einen unverhältnismäßigen und deshalb mit Art. 12 Abs. 1 GG unvereinbaren Eingriff in die Berufsfreiheit der an entsprechender beruflicher Tätigkeit interessierten Personen dargestellt habe. Zugleich habe darin eine nicht gerechtfertigte Beschränkung der nach Art. 43 und 49 EG garantierten Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs gelegen. Wegen der Verfassungs- und Gemeinschaftsrechtswidrigkeit des staatlichen Wettmonopols in dem Zeitraum vor dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. März 2006 könne § 284 StGB auf das Angebot von Sportwetten in den hier zu entscheidenden Fällen, in denen in den Jahren 2003 bis 2005 begangene Tathandlungen zu beurteilen seien (sog. Altfälle), nicht angewendet werden. Es fehle daher an einer für die geltend gemachten Ansprüche auf Unterlassung, Auskunftserteilung und Schadensersatz erforderlichen Zuwiderhandlung der Beklagten gegen eine wettbewerbsrechtlich relevante Gesetzesvorschrift. Einer Prüfung, ob die rechtliche und tatsächliche Ausgestaltung des staatlichen Wettmonopols im Zeitraum nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. März 2006 nunmehr mit europäischem Gemeinschaftsrecht und deutschem Verfassungsrecht vereinbar ist, bedurfte es in den entschiedenen Fällen, in denen die Angebote privater Sportwettenanbieter aus der Zeit vor dem 28. März 2006 zu beurteilen waren, nicht.

Pressemitteilung Nr. 41/2008
Bundesgerichtshof bestätigt den Vorwurf des Marktmachtmissbrauchs gegenüber Hersteller von Besprudelungsgeräten
BGH, Beschluss vom 4. März 2008 – KVR 21/07 – Soda-Club II;

Der Kartellsenat des Bundesgerichtshofs hat in einem heute verkündeten Beschluss den Missbrauchsvorwurf im Wesentlichen bestätigt, den das Bundeskartellamt gegen den Anbieter von Soda-Club-Besprudelungsgeräten erhoben hatte.
Die Unternehmensgruppe Soda-Club produziert und vertreibt Besprudelungsgeräte. Mit diesen Geräten kann der Endverbraucher Sprudelwasser selbst herstellen, indem er Leitungswasser mit Kohlensäure versetzt. Soda-Club unterhält ein bundesweites Vertriebshändlernetz mit Annahmestellen, bei denen der Kunde leere Kohlensäurezylinder gegen gefüllte umtauschen kann. Die Aluminium-Zylinder überlässt Soda-Club nur mietweise (vgl. zur Ausgestaltung des Mietzylindersystems: Pressevorschau Nr. 199/2007). Eine Befüllung durch Drittunternehmen verfolgt Soda-Club gegenüber dem betreffenden Endverbraucher, Händler und Abfüllunternehmen als Eigentumsverletzung.
Das Bundeskartellamt hatte in dem Verhalten von Soda-Club den Missbrauch einer beherrschenden Stellung auf dem Markt der Befüllung von Kohlensäurezylindern gesehen. Dementsprechend hatte es Soda-Club untersagt, Drittunternehmen an der Entgegennahme, Befüllung oder Weitergabe ihrer "Mietzylinder" zu hindern. Das Oberlandesgericht Düssel-

dorf hat die Beschwerde von Soda-Club im Wesentlichen zurückgewiesen.
Dagegen hat sich Soda-Club mit der Rechtsbeschwerde gewandt. Soda-Club hat gegen ihre Normadressateneigenschaft nach Art. 82 EG, § 19 Abs. 1 GWB vorgebracht, dass nicht allein auf die Marktverhältnisse auf dem Befüllmarkt abzustellen sei, sondern auch trinkfertiges Mineralwasser zum sachlich relevanten Markt gehöre. Der Bundesgerichtshof ist dieser Argumentation nicht gefolgt. Er ist wie das Oberlandesgericht davon ausgegangen, dass Soda-Club über eine beherrschende Stellung auf dem Markt für die Befüllung von Kohlensäurezylindern zur Verwendung in Besprudelungsgeräten verfüge.
Der Bundesgerichtshof hat in dem Kauf von trinkfertigem Mineralwasser und in der Eigenherstellung von Mineralwasser zwei unterschiedliche Systeme zur Deckung desselben Bedarfs gesehen. Der Kohlensäurezylinder sei ein Betriebsmittel für das System der Eigenherstellung. Werde durch die Wahl eines auf längerfristige Benutzung angelegten Systems ein spezifischer Bedarf nach einem Betriebsmittel geweckt, komme es darauf an, welche Alternativen sich für den Nachfrager, der sich bereits für ein System entschieden habe, bei der Wahl des Betriebsmittels stellten. In den Haushalten, die über ein Besprudelungsgerät verfügten, bestehe ein spezifischer Bedarf an der in Rede stehenden Befülldienstleistung.
Der Bundesgerichtshof hat in dem Verhalten von Soda-Club in Übereinstimmung mit dem Bundeskartellamt und dem Oberlandesgericht Düsseldorf eine kartellrechtswidrige Behinderung der Wettbewerber gesehen. Das beanstandete System führe dazu, dass der Markt mit Kohlensäurezylindern von Soda-Club im Laufe der Zeit verstopft werde. Auf der einen Seite würden die Wettbewerber davon abgehalten, Soda-Club-Zylinder gegen eigene Zylinder zu tauschen; auf der anderen Seite tauschten aber die Vertriebshändler von Soda-Club auch die Kohlensäurezylinder der Konkurrenz gegen eigene Zylinder. Die Eigentumsgarantie stehe dem kartellrechtlichen Verbot des Vorgehens gegen Fremdbefüllungen nicht entgegen.
Soda-Club muss nun die Befüllung oder den Tausch der eigenen Zylinder durch Wettbewerber zulassen und auf diese Möglichkeit auf dem Etikett der eigenen Zylinder hinweisen.

Pressemitteilung Nr. 56/2008
Bundesgerichtshof entscheidet über Urheberrecht und kirchliches Selbstbestimmungsrecht
BGH, Urteil vom 19. März 2008 – I ZR 166/05; LG Bielefeld - Urteil vom 30. November 2004 - 4 O 624/02; OLG Hamm - Urteil vom 23. August 2005 - 4 U 10/05, ZUM 2

Der unter anderem für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hatte sich gestern mit dem Verhältnis zwischen dem Urheberrecht und dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht auseinanderzusetzen.
Die Beklagte ist die katholische Kirchengemeinde St. Gottfried in Münster. Sie ist Eigentümerin der in den Jahren 1952 und 1953 erbauten Kirche St. Gottfried. Im Jahre 2002 gestaltete sie den Altarraum der Kirche um. Die Klägerin ist der Ansicht, durch diese Umgestaltung werde das Urheberrecht ihres im Jahre 1966 verstorbenen Vaters verletzt. Dieser hatte die Kirche entworfen und den Innenraum gestaltet. Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, den ursprünglichen Zustand des Altarraums wiederherzustellen.
Das Berufungsgericht hat der Klage stattgegeben. Der Bundesgerichtshof hat das Berufungsurteil aufgehoben und die Klage abgewiesen.
Die Umbaumaßnahmen der Beklagten verstoßen nach Ansicht des Bundesgerichtshofs zwar gegen das urheberrechtliche Änderungsverbot. Auch der Eigentümer eines Werkoriginals darf grundsätzlich keine Änderungen an dem ihm gehörenden Original vornehmen. Der Urheber hat grundsätzlich ein Recht darauf, dass das von ihm geschaffene Werk der Mit- und Nachweilt unverändert erhalten bleibt. Ein derartiger Konflikt zwischen den Belangen des Urhebers und des Eigentümers kann jedoch letztlich nur durch eine Abwägung der jeweils betroffenen Interessen gelöst werden. Im Streitfall wiegt das Interesse der

Beklagten an dem Umbau nach Auffassung des Bundesgerichtshofs schwerer als das Erhaltungsinteresse des Urhebers.
Die Beklagte hatte dargetan, dass sie sich nur deshalb für die Umgestaltung entschieden habe, um die Liturgiereform des Zweiten Vatikanischen Konzils in ihrer Kirche räumlich umzusetzen und die Kirchenbesucher stärker in den Gottesdienst einzubeziehen. Das Berufungsgericht hatte gemeint, die von der Beklagten angeführten Gründe für einen Umbau seien letztlich eine Frage des guten Geschmacks; es hat sie daher nicht als ausschlaggebend angesehen. Die Art und Weise, wie eine Pfarrgemeinde die heilige Messe feiern möchte, habe sich an der Gestaltung des Kirchenraums auszurichten, wenn diese urheberrechtlich geschützt sei. Die Beklagte habe keine beachtlichen Gründe für ihre geänderte Liturgieauffassung aufgeführt.
Der Bundesgerichtshof hat diese Auffassung nicht gebilligt. Sie beachtet - so der BGH - nicht hinreichend das kirchliche Selbstbestimmungsrecht und das Grundrecht der Religionsfreiheit der Beklagten. Für die Beurteilung, ob und inwieweit liturgische Gründe für eine Umgestaltung des Kircheninnenraumes bestehen, kommt es auf das Selbstverständnis der Kirchengemeinde an. Hat diese - wie im Streitfall die Beklagte - ihre Glaubensüberzeugung substantiiert und nachvollziehbar dargelegt, hat sich der Staat einer Bewertung dieser Glaubenserkenntnis zu enthalten.
Auf Seiten des Urhebers ist - so der BGH - im Rahmen der Interessenabwägung bei einem Werk der Baukunst insbesondere zu berücksichtigen, dass der Urheber eines Bauwerks weiß, dass der Eigentümer das Bauwerk für einen bestimmten Zweck verwenden möchte; er muss daher damit rechnen, dass sich aus wechselnden Bedürfnissen des Eigentümers ein Bedarf nach Veränderungen des Bauwerks ergeben kann. So ist dem Schöpfer einer Kirche bewusst, dass die Kirchengemeinde das Gotteshaus für ihre Gottesdienste nutzen möchte; er muss daher gewärtigen, dass sich wandelnde Überzeugungen hinsichtlich der Gestaltung des Gottesdienstes das Bedürfnis nach einer entsprechenden Umgestaltung des Kircheninnenraums entstehen lassen. Das Interesse des Vaters der Klägerin an der unveränderten Erhaltung seines Werkes musste daher gegenüber dem mit Rücksicht auf das kirchliche Selbstbestimmungsrecht als besonders gewichtig zu bewertenden liturgischen Interesse der Beklagten an dem Umbau des Kircheninnenraums zurücktreten.

II. EuGH und EuG

zusammengestellt von
Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

1. Entscheidungen

Marken – Richtlinie 89/104/EWG – Art. 4 Abs. 2 Buchst. d – Im Mitgliedstaat „notorisch bekannte" Marken im Sinne von Art. 6bis der Pariser Verbandsübereinkunft – Bekanntheit der Marke – Geografische Ausdehnung

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 22. November 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Mercantil 3 de Barcelona [Spanien]) – C-328/06 – Alfredo Nieto Nuño gegen Leonci Monlleó Franquet

Art. 4 Abs. 2 Buchst. d der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist dahin auszulegen, dass die ältere Marke im gesamten Hoheitsgebiet des Eintragungsmitgliedstaats oder in einem wesentlichen Teil dieses Staates notorisch bekannt sein muss.

GRUR 2008, 70; WRP 2008, 212

Freier Warenverkehr – Art. 28 EG – Maßnahmen gleicher Wirkung – Richtlinie 2000/31/EG – Nationale Rechtsvorschriften, die den Vertrieb von Bildträgern im Versandhandel verbieten, die nicht von der zuständigen Stelle zum Zweck des Schutzes Minderjähriger geprüft und eingestuft wurden und die keine Angabe dieser Stelle über die Altersfreigabe tragen – Aus einem anderen Mitgliedstaat eingeführte Bildträger, die von dessen zuständiger Stelle geprüft und eingestuft wurden und eine Angabe über die Altersfreigabe tragen – Rechtfertigung – Schutz des Kindes – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 14. Februar 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgericht Koblenz) – C-244/06 – Dynamic Medien Vertriebs GmbH gegen Avides Media AG

Art. 28 EG steht einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen nicht entgegen, die den Verkauf und die Überlassung von Bildträgern im Versandhandel verbietet, die nicht von einer obersten Landesbehörde oder einer innerstaatlichen Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle zum Zweck des Schutzes Minderjähriger geprüft und eingestuft wurden und die keine Angabe einer solchen Behörde oder Organisation über die Altersfreigabe tragen, es sei denn, dass das durch die Regelung vorgesehene Verfahren zur Prüfung, Einstufung und Kennzeichnung von Bildträgern nicht leicht zugänglich ist oder nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums abgeschlossen werden kann oder dass die Ablehnungsentscheidung nicht in einem gerichtlichen Verfahren angefochten werden kann.

Informationsgesellschaft – Pflichten der Anbieter von Diensten – Speicherung und Weitergabe bestimmter Verkehrsdaten – Pflicht zur Weitergabe – Grenzen – Schutz der Vertraulichkeit in der elektronischen Kommunikation – Vereinbarkeit mit dem Schutz des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte – Recht auf einen effektiven Schutz des geistigen Eigentums

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 29. Januar 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Mercantil nº 5 de Madrid [Spanien]) – C-275/06 – Productores de Música de España (Promusicae) gegen Telefónica de España SAU

Die Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr"), die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, die Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums und die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) gebieten es den Mitgliedstaaten nicht, in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens im Hinblick auf einen effektiven Schutz des Urheberrechts die Pflicht zur Mitteilung personenbezogener Daten im Rahmen eines zivilrechtlichen Verfahrens vorzusehen. Die Mitgliedstaaten sind gemäß dem Gemeinschaftsrecht jedoch dazu verpflichtet, sich bei der Umsetzung dieser Richtlinien auf eine Auslegung derselben zu stützen, die es ihnen erlaubt, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den verschiedenen durch die Gemeinschaftsrechtsordnung geschützten Grundrechten sicherzustellen. Bei der Durchführung der Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinien haben die Behörden und Gerichte der Mitgliedstaaten nicht nur ihr nationales Recht im Einklang mit diesen Richtlinien auszulegen, sondern auch darauf zu achten, dass sie sich nicht auf eine Auslegung dieser Richtlinien stützen, die mit diesen Grundrechten oder den anderen allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts, wie etwa dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, kollidiert.

EuZW 2008, 113; GRUR 2008, 241; NJW 2008, 743; WRP 2008, 334

Art. 81 EG in Verbindung mit Art. 10 EG – Nationale Regelung, die Werbung für Leistungen der Zahnbehandlung verbietet

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 13. März 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance de Bruxelles [Belgien]) – C-446/05 – Strafverfahren gegen Ioannis Doulamis

Art. 81 EG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Buchst. g EG und Art. 10 Abs. 2 EG steht einer nationalen Regelung wie dem Gesetz vom 15. April 1958 über Werbung im Bereich der Zahnbehandlung nicht entgegen, das jedermann und demjenigen, der im Rahmen eines freien Berufs oder einer Zahnarztpraxis Dienstleistungen der Zahnbehandlung erbringt, jede Werbung im Bereich der Zahnbehandlung, ob mittelbar oder unmittelbar, verbietet.

2. Pressemitteilungen

PRESSEMITTEILUNG Nr. 11/08

NUR KÄSE, DER DIE GESCHÜTZTE URSPRUNGSBEZEICHNUNG (g. U.) „PARMIGIANO REGGIANO" TRÄGT, DARF UNTER DER BEZEICHNUNG „PARMESAN" VERKAUFT WERDEN

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-132/05 – Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Bundesrepublik Deutschland

Da die Kommission nicht nachgewiesen hat, dass das deutsche Recht die g. U. „PARMIGIANO REGGIANO" nicht ausreichend schützt, wird die Vertragsverletzungsklage gegen Deutschland abgewiesen.

Gemäß der Verordnung über den gemeinschaftlichen Schutz von Ursprungsbezeichnungen[1] für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel sind Erzeugnisse, für die eine g. U. eingetragen ist, u. a. gegen jede „widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung" geschützt. Gattungsbezeichnungen können jedoch nicht eingetragen werden, und eingetragene Bezeichnungen können nicht zu Gattungsbezeichnungen werden. Da Deutschland die g. U. „Parmigiano Reggiano" ihrer Ansicht nach nicht ausreichend schützt, hat die Kommission eine Vertragsverletzungsklage erhoben. Sie meint, dass der Begriff „Parmesan" die Übersetzung der g. U. „Parmigiano Reggiano" sei, und hat die deutschen Behörden aufgefordert, von Amts wegen tätig zu werden, um das Inverkehrbringen von als „Parmesan" bezeichneten

[1] Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 1).

Erzeugnissen, die nicht der Spezifikation der g. U. „Parmigiano Reggiano" entsprechen, abzustellen.
Der Gerichtshof weist zunächst darauf hin, dass der gemeinschaftsrechtliche Schutz nicht nur für die genaue Form der Eintragung einer g. U. gilt.
Sodann stellt er fest, dass in Anbetracht der phonetischen und optischen Ähnlichkeit der fraglichen Bezeichnungen und des ähnlichen Aussehens der Erzeugnisse die Verwendung der Bezeichnung „Parmesan" als eine Anspielung auf die g. U. „Parmigiano Reggiano" anzusehen ist, die vom Gemeinschaftsrecht hiergegen geschützt ist. Die Frage, ob die Bezeichnung „Parmesan" die Übersetzung der g. U. „Parmigiano Reggiano" ist, spielt daher keine Rolle. Da Deutschland nicht den Beweis erbracht hat, dass die Bezeichnung „Parmesan" zu einer Gattungsbezeichnung geworden ist, kann es sich auf diese Ausnahme von der Verordnung nicht berufen.
Hinsichtlich der Verpflichtung Deutschlands, Verhaltensweisen, die g. U. beeinträchtigen, zu ahnden, erinnert der Gerichtshof daran, dass die bloße Möglichkeit, sich vor den innerstaatlichen Gerichten auf eine Verordnung zu berufen, die Mitgliedstaaten nicht von der Verpflichtung befreit, die geeigneten innerstaatlichen Maßnahmen zu erlassen, um die uneingeschränkte Anwendung der Verordnung zu gewährleisten, wenn dies erforderlich ist. Der Gerichtshof stellt jedoch fest, dass das deutsche Recht die geeigneten Mittel bereithält, um sowohl die Interessen der Hersteller als auch die der Verbraucher sicherzustellen.
Die Mitgliedstaaten sind entgegen der Rüge der Kommission nicht verpflichtet, von Amts wegen die Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um in ihrem Hoheitsgebiet Verletzungen von g. U. anderer Mitgliedstaaten zu ahnden. Der Gerichtshof fügt hinzu, dass die Kontrolleinrichtungen desjenigen Mitgliedstaats, aus dem die fragliche g. U. stammt, für die Einhaltung der Regelung über die g. U. zu sorgen haben. Die Kontrolle der Einhaltung der Spezifikation der g. U. „Parmigiano Reggiano" obliegt also nicht den deutschen Kontrolleinrichtungen.

Deshalb weist der Gerichtshof die Vertragsverletzungsklage der Kommission gegen Deutschland ab.

III. Bundespatentgericht

Zusammengestellt von ***Laura Zentner***

1. Patent- und Gebrauchsmusterrecht

Fentanylpflaster
BPatG v. 26.06.2007 - 3 Ni 22/04, führend verb. mit 3 Ni 27/05
PatG §§ 21 Abs. 1 Nr. 4, 22 Abs. 1, 81, 82 Abs. 2
ZPO §§ 307, 308 Abs. 1
EPÜ Art. 69

Im Patent-Nichtigkeitsverfahren ist unter Berücksichtigung des Dispositionsrechts des Patentinhabers und des Grundsatzes der Antragsbindung das Streitpatent ohne Sachprüfung der geltend gemachten Nichtigkeitsgründe für nichtig zu erklären, wenn es der Patentinhaber ausschließlich in einer unzulässig geänderten Fassung verteidigt und an der erteilten Fas-sung ausdrücklich nicht festhält (Anschluss an BPatG 2006, 46 - Vollmantel-Schnecken-Zentrifuge - zum Einspruchs-Beschwerdeverfahren.

Durchbruchsspannung
BPatG v. 15.11.2007 - 23 W (pat) 13/04
PatG § 99 Abs. 1 i. V. m. ZPO § 308 Abs. 1 Satz 1

Der auf einzelne Patentansprüche beschränkte und insoweit erfolgreiche Einspruch muss im Einspruchsverfahren zum vollen Widerruf des Patents führen, wenn der Antrag der Patentinhaberin ausschließlich auf die volle Aufrechterhaltung des Patents gerichtet ist.
Dies verstößt nicht gegen den Grundsatz der Antragsbindung (so könnte allerdings die zur Veröffentlichung vorgesehene Entscheidung 7 W (pat) 61/04 des Bundespatentgerichts vom 2. Mai 2007 missverstanden werden), weil eine Bindung nicht nur in Bezug auf den Antrag der Einsprechenden, sondern auch in Bezug auf den Antrag der Patentinhaberin besteht. Ebenso wie im Erteilungsverfahren darf auch im Einspruchsverfahren ohne entsprechenden Antrag bzw. Hilfsantrag der Patentinhaberin das Patent nicht in beschränktem Umfang aufrechterhalten bleiben.
Soweit sich aus dem Vortrag der Patentinhaberin keine Anhaltspunkte dahingehend ergeben, dass sie an einer beschränkten Aufrechterhaltung des Patents Interesse hat, besteht im Einspruchsverfahren weder für das Patentamt noch für das Bundespatentgericht Anlass auf entsprechende Anträge bzw. Hilfsanträge hinzuwirken.
BeckRS 2008 03559

Weiterbehandlung
BPatG v. 17.01.2008 - 10 W (pat) 42/06
PatG § 123a, § 123

Wird die Weiterbehandlung der Anmeldung nach § 123a PatG beantragt, stellt ein innerhalb der Antragsfrist (§ 123a Abs. 2 PatG) beim Patentamt eingegangenes, begründetes Fristgesuch nicht die nachzuholende Handlung im Sinne dieser Vorschrift dar.

Scharnierkonstruktion
BPatG v. 13.02.2008 - 19 W (pat) 327/05
PatG § 4, § 21 Abs 1 Nr 1, § 21 Abs 1 Nr 2
GebrMG § 1

Die Festlegung des zuständigen Fachmannes erfolgt durch die Patentprüfungsbehörde bzw. das mit technischen Richtern sachkundig besetzte Gericht. Diese Sachkunde umfasst auch die Kenntnis dessen, über welches Wissen und Können der so definierte Fachmann verfügt, weshalb dieses Fachwissen nicht im Einzelnen belegt werden muss, da es gerichtsbekannt bzw. amtsbekannt ist.

2. Marken- und Kennzeichenrecht

Farbmarke Rot
BPatG v. 05.12.2007 - 29 W (pat) 57/07
MarkenG § 8 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3

Wird eine abstrakte Farbe in Verbindung mit den beanspruchten Waren über einen längeren Zeitraum in der Weise verwendet, dass zwischen Farbe und Ware einerseits und Farbe und Hersteller andererseits ein wechselseitiger Bezug hergestellt wird, ist davon auszugehen, dass der angesprochene Verkehr sich daran gewöhnt hat, die Farbe nicht als reine Warenfarbe, sondern als betrieblichen Herkunftshinweis wahrzunehmen.

BeckRS 2008 02942

My World
BPatG v. 12.12.2007 - 29 W (pat) 134/05
MarkenG § 8 Abs. 2 Nr. 1
Zu offenen Fragen bei der Prüfung der Unterscheidungskraft von Wortmarken nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG im Spannungsfeld der Anforderungen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu BerlinCard, Cityservice und LOKMAUS einerseits und FUSSBALL WM 2006, WM 2006 andererseits.
BeckRS 2008, 04309

Flixotide
BPatG 17.12.2007 - 25 W (pat) 76/05
MarkenG § 8 Abs 2 Nr 10, § 8 Abs 2 Nr 9, § 50 Abs 1
AMG § 25
Orientierungssätze von Laura Zentner:
1. Die Auslandsbenutzung ist nur ausnahmsweise ein schutzwürdiger Besitzstand.
2. Eine wettbewerbswidrige Sperr- oder Behinderungsabsicht ist bei Anmeldung der Marke "Flixotide" nicht erkennbar. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass die Löschungsantragstellerin ihre Marke, die nur im Ausland noch geschützt ist, zukünftig auch auf dem deutschen Markt einsetzen will. Für die Bösgläubigkeit der Löschungsantragstellerin reicht die bloße Möglichkeit, sie wolle ihre Marken auf dem europäischen Markt vereinheitlichen, nicht aus. Weiterhin kann nicht festgestellt werden, dass die Inhaberin der angegriffenen Marke wettbewerbswidrig gegen Parallelimporteure vorgehen wollte.
3. Daraus, dass die Beschwerdegegnerin systematisch Arzneimittelmarken angemeldet hat, die im Ausland von anderen Arzneimittelfirmen für Arzneimittel benutzt werden, welche im Inland unter anderer Bezeichnung vertrieben werden (sogenannte Zwei-Marken-Theorie), kann noch nicht auf eine Bösgläubigkeit der Beschwerdegegnerin bei Anmeldung geschlossen werden.
4. Nach Arzneimittelrecht kann die Benutzung der Marke "Flixotide" nicht in jedem Fall verboten werden. Daher kommt eine Löschung wegen Verstoßes nach § 8 Abs. 2 Nr. 9 MarkenG i. V. m. § 25 AMG nicht in Betracht.

Three Mo Divas
BPatG v. 18.12.2007 - 25 W (pat) 108/05
MarkenG § 8 Abs 2 Nr 1, § 8 Abs 2 Nr 2
Orientierungssätze von Laura Zentner:
Die angemeldete Wortfolge "Three Mo Divas" ist keine unmittelbare Beschreibung von Merkmalen oder Eigenschaften der zurückgewiesenen Waren und Dienstleistungen aus dem Medienbereich. Ebensowenig enthält die Wortfolge einen hinreichend konkreten Sachhinweis auf bestimmte Eigenschaften der so bezeichneten Waren und Dienstleistungen. Die Marke stellt in ihrer konkreten Form auch keine als Inhaltsangabe in der Art eines Sachtitels an. Sie besitzt daher ein Mindestmaß an Unterscheidungskraft und unterliegt keinem Freihaltungsbedürfnis.

SCHWABENPOST
BPatG v. 19.12.2007 – 29 W (pat) 13/06
RL 89/104/EWG Art. 3 Abs. 1 lit. b)
MarkenG § 8 Abs. 2 Nr. 1
Prüfungsrichtlinien des DPMA vom 27.10.1995 und vom 13.06.2005
Dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) werden zur Auslegung von Art. 3 der Ersten Richtlinie des Rates der EG Nr. 89/104 vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (RL 89/104/EWG) - ABl. Nr. L 40/1 vom 11. Februar 1989 - folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.
1. Fordert Art. 3 RL 89/104/EWG vom 21. Dezember 1988 eine Gleichbehandlung von Anmeldern, die untereinander im Wettbewerb stehen, bei der Eintragung von Marken zur Sicherung der Gleichheit der Wettbewerbschancen?
2. Wenn ja, ist das Gericht verpflichtet, konkreten Hinweisen auf eine wettbewerbsverzerrende Ungleichbehandlung nachzugehen und dabei Vorentscheidungen der Behörde in gleich gelagerten Fällen in die Prüfung einzubeziehen?

3. Wenn ja, ist das Gericht verpflichtet, das Verbot einer wettbewerbsverzerrenden Diskriminierung bei der Auslegung und Anwendung von Art. 3 RL 89/104 EWG vom 21. Dezember 1988 zu berücksichtigen, wenn es eine solche Diskriminierung festgestellt hat?
4. Wenn Fragen 1 bis 3 mit nein beantwortet werden, muss dann eine nationale gesetzliche Möglichkeit bestehen, dass zur Vermeidung der Verzerrrung des Wettbewerbs die nationale Behörde von Amts wegen die Verpflichtung hat, ein Nichtigkeitsverfahren gegen früher zu Unrecht eingetragener Marken einzuleiten?
GRUR 2008, 164

Volks-Handy, Volks-Camcorder, Volks-Kredit
BPatG v. 19.12.2007 - 29 W (pat) 128/05
Richtlinie 89/104 EWG Artikel 3 Abs. 1 lit. b) und c)
MarkenG § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2
Richtlinien Markenanmeldungen des DPMA vom 27. Oktober 1995 und vom 13. Juni 2006
Dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) werden zur Auslegung von Art. 3 der Ersten Richtlinie des Rates der EG Nr. 89/104 vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (RL 89/104/EWG) - ABl. Nr. L 40/1 vom 11. Februar 1989 - folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.
1. Fordert Artikel 3 RL 89/104/EWG vom 21. Dezember 1988 zur Sicherung der Gleichheit der Wettbewerbschancen eine Gleichbehandlung von identischen oder vergleichbaren Anmeldungen?
2. Wenn ja, ist das Gericht verpflichtet, konkreten Hinweisen auf eine wettbewerbsverzerrende Ungleichbehandlung nachzugehen und dabei Vorentscheidungen der Behörde in gleich gelagerten Fällen in die Prüfung einzubeziehen?
3. Wenn ja, ist das Gericht verpflichtet, das Verbot einer wettbewerbsverzerrenden Diskriminierung bei der Auslegung und Anwendung von Artikel 3 RL 89/104 EWG vom 21. Dezember 1988 zu berücksichtigen, wenn es eine solche Diskriminierung festgestellt hat?
4. Wenn die Fragen 1 bis 3 mit nein beantwortet werden, muss dann eine nationale gesetzliche Möglichkeit bestehen, dass zur Vermeidung der Verzerrung des Wettbewerbs die nationale Behörde von Amts wegen die Verpflichtung hat, ein Nichtigkeitsverfahren gegen früher zu Unrecht eingetragene Marken einzuleiten?
GRUR 2008, 171

GALLUP II
BPatG v. 15.01.2008 - 33 W (pat) 205/01
MarkenG §§ 26, 42 Abs. 2 Nr. 1, 43 Abs. 1
1. Der kostenlose Versand von zwei periodisch erscheinenden Zeitschriften in einer Auflage von monatlich bis zu 500 Exemplaren sowie die kostenfreie, überwiegend zu Marketing-zwecken an potentielle Kunden erfolgte Abgabe von über 800 Exemplaren von vier Büchern, die einen Bezug zur geschäftlichen Tätigkeit der Widersprechenden aufweisen, reichen neben für sich genommen geringen Verkäufen (hier: unter 300.-- € im relevanten Be-nutzungszeitraum) für die Annahme einer ernsthaften Benutzung für Zeitschriften und Druckwerke aus (im Anschluss an BGH, Beschluss vom 6.10.2005 - I ZB 20/03, GRUR 2006, 152 = MarkenR 2006, 30 - GALLUP).
2. Zwischen Druckereierzeugnissen und anderen Waren und Dienstleistungen besteht nicht schon deshalb eine Waren- und Dienstleistungsähnlichkeit, weil letztere das Thema oder der inhaltliche Gegenstand von Druckereierzeugnissen sein können.
Eine Ähnlichkeit kann sich jedoch angesichts besonders enger Berührungspunkte ergeben, etwa bei gleicher Zweckrichtung oder funktionellem Zusammenhang, z. B. bei sich gegenseitig ergänzenden oder ersetzenden Druckereierzeugnissen und anderen Waren und Dienstleistungen, soweit die angesprochenen Verkehrskreise aufgrund der speziellen Verhältnisse auf dem betreffenden Markt davon ausgehen werden, dass die Waren und Dienstleistungen aus gleichen Unternehmen stammen können (so bei Waren der Klasse 16: „Périodiques et rapports concernant l´étude de l´opinion

publique, ainsi que les problèmes sociaux …, et relatifs à l´étude du marché" einerseits und Dienstleistungen der Klassen 35 und 42: „Markt-, Meinungs- und Sozialforschung" andererseits).

Salvatore Ricci/NINA RICCI/NINA RICCI
BPatG v. 15.01.2008 - 27 W (pat) 112/06
MarkenG § 8 Abs 2 Nr 10, § 54, § 50 Abs 1
Allein aus dem Bezug von Waren, die mit einer älteren Marke versehen sind, ergibt sich nicht, dass die Anmeldung einer jüngeren Marke, selbst wenn diese der älteren ähnlich ist, bösgläubig erfolgt ist. Gleiches gilt für den Vertrieb von Waren unter beiden Marken.

Weiterer Orientierungssatz von Laura Zentner:
Zwischen den Marken "Salvatore Ricci" und "NINA RICCI" besteht weder unmittelbare noch assoziative Verwechslungsgefahr, so dass kein Eingriff in den schutzwürdigen Besitzstand der Löschungsantragstellerin vorliegt. Selbst wenn man einen objektiven Eingriff annimmt, ist ein vorsätzliches Handeln der Antragsgegnerin nicht ersichtlich. Dass die Antragsgegnerin von der Antragsgegnerin Waren bezogen hat, reicht für die Annahme eines vorsätzlichen Eingriffs der Antragsgegnerin oder einer zielgerichteten Störung des Besitzstandes der Antragstellerin nicht aus. Eine Bösgläubigkeit der Antragsgegnerin bei Anmeldung der Marke "Salvatore Ricci" ist daher nicht festzustellen und der Löschungsantrag zurückzuweisen.

Inlandsvertreter II
BPatG v. 29.01.2008 - 24 W (pat) 97/07
MarkenG § 96 Abs. 4, § 165 Abs. 7
Beiladung des Präsidenten des DPMA zu folgenden grundsätzlichen Fragen:
1. Die Regelung des § 96 Abs. 4 MarkenG über die Weitergeltung einer Bestellung als Inlandsvertreter bis zur Anzeige eines neuen Vertreters ist nach der Übergangsbe-stimmung des § 165 Abs. 7 MarkenG nicht in Verfahren anwendbar, die (in der Ein-gangsinstanz) vor dem 1. Januar 2002 anhängig geworden sind. An dieser Rechtslage ändert die nachträglich (am 1. Juli 2006) erfolgte Aufhebung des § 165 Abs. 7 MarkenG nichts.
2. Eine Anwendung des § 96 Abs. 4 MarkenG kommt nur in Betracht, soweit und solange für ein markenrechtliches Verfahren oder eine Verfahrenshandlung gemäß § 96 Abs. 1 MarkenG die Bestellung eines Inlandsvertreters erforderlich ist. Für eine Weitergeltung der Inlandsvertretung außerhalb solcher anhängiger Verfahren besteht keine rechtliche Grundlage.
BeckRS 2008 03285

TPG Post Deutschland/POST/Deutsche Post
BPatG v. 29.01.2008 - 26 W (pat) 132/04
§ 9 Abs 1 Nr 2 MarkenG
Orientierungssätze von Laura Zentner:
1. Es wird zu Gunsten der Widersprechenden von einer durch Verkehrsdurchsetzung erworbenen durchschnittlichen Kennzeichnungskraft des Wortes "Post" in den Widerspruchsmarken "POST" und "Deutsche Post" ausgegangen. Die Vergleichszeichen "TPG Post Deutschland", "POST" und "Deutsche Post" bezeichnen teils identische, teils sehr ähnliche Waren und Dienstleistungen (Klassen 6, 9, 12, 14, 16, 20, 25, 28, 35, 36, 38, 39 und 42). Mangels ausreichender Ähnlichkeit der Vergleichszeichen besteht aber keine Verwechslungsgefahr.
2. Auch wenn die Widersprüche letztlich nicht erfolgreich waren, kann dem Widersprechenden bei einer solchen teilweisen Übereinstimmung der Vergleichsmarken und teilweiser Identität der Waren und Dienstleistungen kein Verstoß gegen die prozessuale Sorgfaltspflicht zur Last gelegt werden. Es besteht mithin kein Anlass für eine Kostenauferlegung aus Billigkeitsgründen.
3. Die Zulassung der Rechtsbeschwerde war für die vorliegende Einzelfallentscheidung nicht geboten.

Umschreibungsverfahren
BPatG v. 19.02.2008 - 27 W (pat) 225/05
MarkenG § 27, § 28, § 96

ZPO § 265
1. Bei der Umschreibung einer Marke auf den Erwerber im Markenregister handelt es sich um ein förmliches Verwaltungsverfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt, da jedenfalls dann, wenn amtliche Zweifel an Person und Berechtigung des angeblichen Erwerbers bestehen, einer förmlichen Prüfung bedarf.
2. § 96 MarkenG ist auch im Umschreibungsverfahren anzuwenden.
3. Zu den Voraussetzungen für den zulässigen Eintritt des Erwerbers einer Marke in ein anhängiges Widerspruchsverfahren.
4. Liegt ein Verfahrensverstoß seitens der Markenstelle (hier: Verletzung des rechtlichen Gehörs) vor und sind Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung der Markenstelle in der Sache nicht von vornherein auszuschließen, ist die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses der Markenstelle an diese zurückzuverweisen und in der Regel eine Rückzahlung der Beschwerdegebühr veranlaßt.

IV. Instanzgerichte

Zusammengestellt von ***Steffen Eisenschmidt***

1. Patentrecht / Gebrauchsmusterrecht

OLG München: Ansprüche aus Patentlizenzvertrag
Urt. v. 20. September 2007
- 6 U 3231/00 -
PatG §§ 15 Abs. 2, 139; BGB § 242

1) Enthält ein Lizenzpatent sowohl Verfahrensansprüche (Ansprüche 1-15) als auch einen Anspruch 16 betreffend eine Anlage zur Durchführung der Verfahren nach den Ansprüchen 1 bis 15, ist das Vorliegen einer "Vertragsanlage" iSd Lizenzvertrages anhand der Merkmale des Vorrichtungsanspruchs zu prüfen.
2) Zur Frage, ob nach einem Lizenzvertrag die ursprüngliche Fassung des Lizenzschutzrechts oder - wie vorliegend - eine spätere beschränkte Fassung maßgeblich sein soll.
3) Ist eine im Verlauf des früheren Verfahrens geforderte Vorlage einer mit der Plannummer genau bezeichneten Unterlage (hier: Fließbild einer Müllverbrennungsanlage) durch den Prozessgegner erfolgt, reicht es für eine Anordnung der Vorlage weiterer Unterlagen nicht aus, zu behaupten, es existierten weitere Fassungen mit Eingangs- und Genehmigungsstempeln einer Behörde, wenn hierfür nicht ein gewisser Grad an Wahrscheinlichkeit vorhanden ist (vgl BGH X ZR 114/03 vom 1.8.2006 - Restschadstoffentfernung - S. 22).
4) Zur Funktion eines vom Gericht beauftragten Sachverständigen hinsichtlich des Verständnisses einzelner Merkmale eines Anspruches (alleinige Feststellung von Tatsachen oder "wertende" Begutachtung aus sachverständiger Sicht).

2. Urheberrecht / Geschmacksmusterrecht

OLG Stuttgart: Music on Demand
Urt. v. 21. Januar 2008
- 2 Ws 328/07 -
UrhG §§ 85 Abs. 1, 85 Abs. 19 a, 20

1. Der Betreiber eines sogenannten Music-On-Demand-Dienstes, der seinen Nutzern über das Internet bereits erschienene Musiktitel und Alben in der Weise zur Verfügung stellt, dass jeder Nutzer diese Titel vom Tonträger des Betreibers jederzeit, beliebig oft, in beliebiger Zusammenstellung und von jedem beliebigen Ort aus abrufen kann, macht den Tonträger der jeweiligen Tonträgerhersteller dadurch öffentlich zugänglich im Sinne von §§ 85 Abs. 1, 19 a UrhG, auch wenn die Nutzer die musikalischen Inhalte nur zum Anhören - ohne die Möglichkeit zum Herunterladen - abrufen können.
2. In Abgrenzung zur Sendung nach § 20 UrhG entscheidet beim öffentlichen Zugänglichmachen im Sinne von § 19 a UrhG nicht der Sendende, sondern der Empfänger über Zeitpunkt, Reihenfolge und Umfang des von ihm veranlassten Empfangs.

OLG Jena: Rechtsmissbräuchlichkeit der Klage bei vorheriger Suchmaschinenoptimierung (google-Thumbnails)
Urt. v. 27. Februar 2008
- 2 U 319/07 -
UrhG §§ 23, 51 Nr. 1, 58

1. Verkleinerte und in ihrer Pixelanzahl reduzierte Miniaturansichten (sog. thumbnails), die in der Trefferliste einer Bildersuchmaschine angezeigt werden, sind sonstige Umgestaltungen des Originalwerks im Sinne von § 23 UrhG.
2. Diese Verwertung ist weder als Katalogbild nach § 58 UrhG noch als Zitat nach § 51 Nr. 1 UrhG zulässig.
3. Das Einstellen von Bildern in das Internet, ohne mögliche technische Schutzmaßnahmen gegenüber Suchmaschinen zu ergreifen, stellt keine konkludente Einwilligung in eine Umgestaltung in Form von thumbnails dar.
4. Die Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs gegenüber einem Bildersuchmaschinenbetreiber wegen der Anzeige von thumbnails ist rechtsmissbräuchlich, wenn der Urheber in die Verwertung durch die Suchmaschine zwar nicht einwilligt, gleichzeitig aber eine sog. Suchmaschinenoptimierung dadurch vornimmt, dass der Zugriff von Suchmaschinen auf Bilder durch Beeinflussung der sog. META-Tags erleichtert wird.

OLG Frankfurt: Zur Zulässigkeit der Wiedergabe fremder Buchrezensionen
Urt. v. 11. Dezember 2007
- 11 U 75/06 -
UrhG §§ 12 Abs. 2, 23, 24, 97

Die Wiedergabe einer Kurzfassung von Buchrezensionen Dritter (Abstracts) kann zulässig sein, wenn das Abstract einen eigenständigen schöpferischen Gehalt aufweist. Dies hängt vor allem davon ab, wie weit sich das Abstract in Aufbau und Gliederung vom Original unterscheidet und in welchem Umfang Passagen aus dem Originaltext übernommen werden.

OLG Frankfurt: Zur Pflicht, Familienangehörige bei Benutzung eines Internetanschlusses zu überwachen
Urt. v. 20. Dezember 2007
- 11 W 58/07 -
UrhG § 97

Auch wenn Urheberrechtsverletzungen im Internet häufig vorkommen und darüber in den Medien umfangreich berichtet wird, ist der Inhaber eines Internetanschlusses nicht ohne weitere Anhaltspunkte für eine zu erwartende Rechtsverletzung verpflichtet, seine Familienangehörigen bei der Nutzung seines Anschlusses zu überwachen.

OLG Hamburg: Handy-Klingeltöne als rein funktionales Medium
Urt. v. 19. Dezember 2007
- 5 U 15/07 -
UrhG §§ 23, 39, 97 Abs. 1; UrhWahrnG § 11; GEMA-BV § 1h); GEMA-BV § 1k)

1. Der Senat ist unverändert der Auffassung, dass die Nutzung eines Musikstücks als Handy-Klingelton urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnisse des Berechtigten berührt, weil das Musikstück nicht zur sinnlichen Wahrnehmung eingesetzt, sondern als funktionales Medium verwendet wird (im Anschluss an: Senat GRUR-RR 02, 249 - Handy-Klingeltöne; Senat GRUR 06, 323 - Handy-Klingeltöne II). Hierfür ist es ohne Bedeutung, ob es sich um monophone bzw. polyphone Klingeltöne oder mastergestützte Realtones handelt.
2. Bei der Nutzung urheberrechtlich geschützter Melodien in Form von Handy-Klingeltönen ist eine Trennung der Rechteeinräumung im Hinblick auf die allgemeinen urheberrechtlichen Verwertungsrechte (durch die GEMA) sowie die urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse (durch die Berechtigten selbst bzw. deren Vertreter) im Rahmen eines zweistufigen Lizenzierungsverfahrens zulässig und sachlich geboten.

3. Markenrecht

OLG Hamburg: Fehlende Abgrenzungsvereinbarung; Verwirkung trotz Abmahnung
Urt. v. 19. August 2007 - 3 U 172/05 -
BGB §§ 133, 157, 242; MarkenG § 14

1. Fehlt in einer Serienzeichen-Abgrenzungsvereinbarung, nach der das Stammzeichen und mehrere Serienzeichen (hier: ACRI und u. a. ACRIVISC) der einen Partei zugewiesen wird und die "Acri"-Serienzeichen der anderen Partei zu löschen sind, eine Unterlassungsverpflichtung zur Benutzung der Serienzeichen, so bleiben die gesetzlichen Unterlassungsansprüche aus Stamm- und Serienzeichen unberührt. Für die Annahme eines (zusätzlichen) vertraglichen Unterlassungsanspruchs im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung ist demgegenüber in so einem Falle kein Raum.
2. Zur Verwechslungsgefahr zwischen Stammzeichen (hier: ACRI) und Serienzeichen jeweils für ophthalmologische (augenheilkundliche) Produkte, bei denen die Serienzeichen jeweils aus Stamm und Nachsilbe (z. B. "Acri.Lyc") oder aus Stamm und Zusatzbegriff (z. B. "Acri.Ring") gebildet sind.
3. Für die Annahme einer Verwirkung fehlt es an dem Vertrauenstatbestand, wenn die Zeichenbenutzung ausdrücklich abgemahnt, aber erst drei Jahre später gerichtlich geltend gemacht wird und in der Zwischenzeit auch eine abgewandelte Benutzungsform außergerichtlich beanstandet, aber zunächst hingenom-

men wird.

OLG Hamburg: Rechtserhaltende Zeichennutzung bei nur in geringem Umfang vertriebenen Waren; Erhaltung des Markenrechts wegen Benutzung im Ausland
Urt. v. 11. Januar 2007 - 3 U 24/05 -
MarkenG §§ 4 Nr. 1, 5 Abs. 2, 14 Abs. 2 Nr. 2, 14 Abs. 5, 15 Abs. 2, 15 Abs. 4, 26, 107; GMV Art. 9 Abs. 1 lit. b); Übereinkommen zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reich betreffend den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz vom 13. April 1892 (RGBl. 1894 S. 511; 1903, S. 181) Art. 5, PVÜ Art. 8

1. Eine als rechtserhaltende Zeichennutzung im Sinne des § 26 Abs. 1 MarkenG in Abgrenzung zu rein formalen Benutzungshandlungen anzuerkennende wirtschaftlich sinnvolle Zeichenverwendung setzt nicht voraus, dass die mit der Marke versehenen Produkte in einer größeren Stückzahl hergestellt oder vertrieben werden. Auch der Vertrieb von gekennzeichneten Waren in verhältnismäßig geringem Umfang kann für den Rechtserhalt der eingetragenen Marke genügen, wenn sich aus den Gesamtumständen ergibt, dass der Verwendung des Zeichens in dieser Größenordnung ein wirtschaftlich sinnvolles Nutzungskonzept zu Grunde liegt, und nichts dafür spricht, dass das Zeichen nur zum Zwecke der Rechtsverteidigung in Kraft gehalten werden soll.
2. Eine ernsthafte Markenbenutzung der Markeninhaberin ergibt sich nicht bereits daraus, dass ein Parallelimporteur in nicht unerheblichem Umfang die von der Markeninhaberin im EU-Ausland in den Verkehr gebrachte Ware nach Deutschland importiert und hier vertreibt. Die Nutzung der Marke im Wege des Parallelimports ist keine Nutzung im Sinne des § 26 Abs. 3 MarkenG, denn ein bloßes Dulden der Handlungen Dritter ist keine der Markeninhaberin zuzurechnende rechtserhaltende Benutzung.
3. Nach der Regelung des Art. 5 des Übereinkommens zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reich betreffend den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz vom 13. April 1892, welche von der Neufassung des MarkenG nicht tangiert worden ist, hat die Benutzung der Marke des ausländischen Unternehmens in seinem Heimatstaat (Schweiz) die Erhaltung des Markenrechts in Deutschland zur Folge. d.h. die Benutzung der Marke in der Schweiz für die registrierten Waren führt dazu, dass insoweit auch von einer Benutzung im Sinne des § 26 MarkenG auszugehen ist.
4. Zur Verwechslungsgefahr zwischen der Marke P und den Marken P (auch als Bestandteil eines Serienzeichens) sowie P D, P LAX, P 28 und P BASIC.

4. Wettbewerbsrecht

KG Berlin: Missbräuchliche Gerichtsstandswahl im Lauterkeitsrecht
Urt. v. 25. Januar 2008 - 5 W 371/07 -
UWG § 8

Die Annahme von Rechtsmissbrauch i.S. von § 8 Abs. 4 UWG kann nahe liegen, wenn ein Massenabmahner bei fehlender Unterwerfung das Gericht gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 UWG nicht nach ihm vorteilhaft erscheinenden Präferenzen, sondern prinzipiell allein so auswählt, dass dieses vom Sitz des Gegners weit entfernt liegt.
Fundstelle: WRP 2008, 511

OLG Frankfurt: Verantwortlichkeit von Access-Providern
Beschluss v. 22. Januar 2008
- 6 W 10/08 -
UWG §§ 2, 3, 4

Der sog. Access-Provider ist auch unter dem Gesichtspunkt der wettbewerbsrechtlichen Verkehrspflicht für den Inhalt der Webseiten, zu denen er seinen Kunden den Zugang vermittelt, grundsätzlich nicht verantwortlich.
Fundstellen: WRP 2008, 377; GRUR-RR 2008, 93

OLG Frankfurt: Fremde Marke als Keyword für eine AdWord-Werbung
Beschluss v. 26. Januar 2008
- 6 W 17/08 -
UWG § 4 Nr. 10
MarkenG § 14

1. Die Verwendung einer fremden Marke als Keyword für eine sog. AdWord-Werbung in einer Suchmaschine stellt keine kennzeichenrechtlich relevante Benutzungshandlung dar, wenn bei Eingabe der Marke in die Suchmaschine die durch das Keyword angesteuerte Werbeanzeige als solche klar und eindeutig erkennbar und von der Trefferliste getrennt dargestellt wird.
2. Unter den Nr. 1 genannten Voraussetzungen wird der Inhaber der fremden Marke auch nicht gezielt behindert (§ 4 Nr. 10 UWG).

OLG Köln: Abmahnung bei Schubladenverfügung
Urt. v. 7. Dezember 2007
- 6 U 118/07 -
UWG § 12, BGB §§ 677, 680

§ 12 Abs. 1 UWG regelt nur den Ersatz für die Kosten vorgerichtlicher Abmahnungen. Die Vorschrift bietet keine Anspruchsgrundlage für Abmahnkosten, die erst nach Erlass einer entsprechenden einstweiligen Verfügung anfallen.
Fundstelle: WRP 2008, 379

OLG Stuttgart: Gegenüber dem durchschnittlichem Marktpreis vergleichende Werbung
Urt. v. 13. Dezember 2007
- 2 U 52/07 -
UWG §§ 3, 5 Abs. 1, 5 Abs. 2 Nr. 2

Die Preiswerbung eines Teppichhandel-Unternehmens für Designer- oder Orientteppiche ist wegen Irreführung unlauter, wenn sie dem eigenen Preis einen "Vergleichspreis" gegenüberstellt, der bezeichnet wird als "ermittelter durchschnittlicher Marktpreis" da diese Größe ihrem Inhalt und Zustandekommen nach diffus ist.

OLG Hamburg: Erstbegehungsgefahr und Abmahnkosten in Bagatellfällen
Urt. v. 12. September 2007
- 5 U 208/06 -
UWG §§ 2 Abs. 1, 3, 4 Nr. 11, 8 Abs. 1, 12 Abs. 1

1. Die durch ein objektiv rechtswidriges, aber nicht konkret wettbewerbswidriges Verhalten geschaffene Erstbegehungsgefahr kann in der Regel durch eine nichtstrafbewehrte Unterlassungserklärung beseitigt werden. Eine darüber hinausgehende aktive Willensbekundung nach den an den Fortfall der Wiederholungsgefahr zu stellenden Voraussetzungen ist in derartigen Fällen nicht zu fordern, um die Ernsthaftigkeit der Abstandnahme zu belegen.
2. Der Verletzer schuldet dem Verletzten die Erstattung vorgerichtlicher Abmahnkosten auch dann, wenn er in Bagatellfällen des § 3 UWG durch sein Handeln nur Erstbegehungsgefahr, nicht aber Wiederholungsgefahr für ein wettbewerbswidriges Verhalten begründet hat.
3. Ein schriftlicher Fristverlängerungsantrag des Verletzers nach einer anwaltlichen Abmahnung wegen eines Wettbewerbsverstoßes stellt in der Regel keine Wettbewerbshandlung dar.
4. Das Unterlassen der Angabe der geschäftsrelevanten Angaben nach § 35a GmbHG in einem Schreiben kann dann wettbewerbsrechtlich ein Bagatellfall i.S.v. § 3 UWG sein, wenn die Parteien längere Zeit vertragliche Beziehungen unterhalten hatten und dem Verletzten aus diesem Zusammenhang die relevanten Angaben bekannt waren.
Fundstelle: OLGR Hamburg 2008, 76

OLG Hamburg: Darlegungslast bei später Abmahnung
Urt. v. 13. Dezember 2007
- 5 U 147/06 -
UWG §§ 5 Abs. 1, 12 Abs. 2

1. Vergeht von dem Zeitpunkt Kenntnisnahme von dem Verletzungsfall bis zu der ersten Abmahnung ein Zeitraum von mehreren (hier: mehr als 5) Wochen, so bedarf es auch im Anwendungsbereich der Dringlichkeitsvermutung in der Regel der Darlegung des Antragstellers, dass dieser Zeitraum für die Vorbereitung der Anspruchsverfolgung erforderlich war und in welcher Weise er ihn hierfür konkret genutzt hat.
2. Die angesprochenen Verkehrskreise haben keine Veranlassung, der Bewerbung einer antiviralen Wirkung von Papiertaschentüchern (hier: zu 99,9%) ein umfassendes Wirkungsversprechen bei der Bekämpfung von Erkältungskrankheiten zu entnehmen.
Fundstelle: WRP 2008, 522

OLG Nürnberg: Zur Werbung eines Rechtsanwaltes mit der Bezeichnung als Spezialist
Urt. v. 13. Dezember 2007
- 3 U 2675/06 -
UWG §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, BRAO § 43c Abs. 1 Satz 3, BORA § 7

1. Der "Spezialist" muss in der von ihm beworbenen beruflichen Tätigkeit qualitativ weit über den Mitbewerber herausragen. Er muss auf seinem speziellen Rechtsgebiet über herausragende Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, welche ihm ein "Wald- und Wiesenanwalt" oder auch ein Fachanwalt nicht bieten kann.
2. Soweit ein Rechtsgebiet durch eine Fachanwaltschaft abgedeckt ist, scheidet für dieses Rechtsgebiet eine Selbstbewertung als "Spezialist" schon deshalb aus, weil die hohen Anforderungen, welche an den Spezialisten gestellt werden, angesichts der Fülle der Rechtsgebiete, welche durch die Fachanwaltschaft abgedeckt werden, aus der Natur der Sache heraus nicht erfüllt werden können.
3. Es ist ein Unterschied, ob ein Gewerbetreibender marktschreierisch seine Ware anpreist oder ein Rechtsanwalt seine Leistungen als Organ der Rechtspflege.
4. Der "Spezialist" ist für die strengen Anforderungen, welche sich aus den Entscheidungen des BVerfG (NJW, 2004, 2656) und des OLG Nürnberg (BeckRS 2007, 07073) ergeben, darlegungs- und beweispflichtig.
5. Die Rechtsanwaltskammern sind - wie jeder Berufskollege - befugt, den wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch gegen ihre Mitglieder bei unzulässiger Selbstbezeichnung als "Spezialist" gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 3, § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2 UWG ohne weitere Voraussetzungen vor den Zivilgerichten durchzusetzen.
6. "Spezialisten" wird es also künftig nur noch geben können in sehr beschränkten Rechtsbereichen, beispielsweise "Spezialist für Waffenrecht" oder "Spezialist für Unterhaltsrecht".

Fundstellen: GRUR-RR 2007, 292; NJW 2007, 1984; BRAK-Mitt 2007, 128; NZBau 2007, 503

OLG Stuttgart: Preisangaben im Internetversandhandel, Verantwortlichkeit des Händlers für fehlerhafte Suchmaschineneinträge
Urt. v. 17. Januar 2008 - 2 U 12/07 -
UWG §§ 3, 4 Nr. 11, 5, 8 Abs. 2; PAngV § 1 Abs. 2 Nr. 2

1. § 1 II Nr. 2 PAngV (Pflicht zur Angabe von Liefer- und Versandkosten) ist Marktverhaltensregelung i. S. d. § 4 Nr. 11 UWG.
2. Dem durchschnittlichen Internetnutzer ist geläufig, dass Informationen zu angebotenen Waren auf mehrere u. U. durch Links verbundene Internetseiten verteilt sein können.
3. Beim eigenen Internetauftritt des werbenden Unternehmens genügt es dem durchschnittlichen Versandhandelskäufer, wenn die zusätzlichen Liefer- und Versandkosten alsbald und leicht erkennbar auf einer gesonderten Seite angegeben werden, die noch vor der Einleitung des Bestellvorgangs notwendig aufgerufen werden muss. Wird jedoch eine Preisangabe ohne diese Zusatzkosten in eine Preissuchmaschine eingestellt, wird der Zweck der Preisvergleichbarkeit verfehlt, und der Verbraucher erliegt der bloßen Preisangabe bereits dadurch, dass er sich über einen Link in das virtuelle Ladenlokal des Werbenden begibt.
4. Für die Erfüllung der Vorgaben des § 1 II Nr. 2 PAngV ist - ggfl. neben dem Preissuchmaschinenbetreiber - auch der werbende, die Preisdaten liefernde Unternehmer selbst verantwortlich.
5. Neben §§ 3, 4 Nr. 11 UWG verstößt das werbende Unternehmen dadurch auch gegen das Irreführungsverbot, dass es den der Suchmaschine gemeldeten Preis nachträglich bei sich ändert. Für die bis zur turnusmäßigen Aktualisierung der Suchmaschine bestehende Divergenz ist das werbende Unternehmen nach § 8 II UWG wettbewerbsrechtlich verantwortlich. Diese zeitweise Divergenz begründet einen nicht nur unerheblichen Nachteil im Sinne des § 3 UWG.

5. Kartellrecht

OLG Düsseldorf: Zur Zulässigkeit einer Alleinbezugsverpflichtung im Franchise-System
Beschl. v. 16. Januar 2008
- VI-Kart 11/06 (V) -
GWB § 20 Abs. 1

1. Die für eine 5-jährige Vertragslaufzeit vereinbarte Alleinbezugsverpflichtung des Franchise-Nehmers stellt auch dann keine unbillige Wettbewerbsbehinderung im Sinne von § 20 Abs. 1 GWB dar, wenn sie das gesamte Warensortiment umfasst. Das folgt aus den Regelungen der VO(EG) Nr. 2790/1999 (sog. Vertikal-VO), auf die im Rahmen der Billigkeitsprüfung zurückgegriffen werden kann.
2. Der Franchise-Geber, der seinen Franchise-Nehmer als Großhändler mit der Vertragsware beliefert und diesem nicht sämtliche Einkaufsvorteile weitergibt, erfüllt nicht den Tatbestand einer unbilligen Behinderung im Sinne von § 20 Abs. 1 GWB. Mit Rücksicht auf die Preisbildungsfreiheit sind Maßnahmen der Preisgestaltung nur dann unbillig im Sinne von § 20 GWB, wenn sie entweder in der Absicht der Verdrängung eingesetzt werden oder wenn aus der wettbewerbsbehindernden Preisbildung die konkrete und ernste Gefahr einer nachhaltigen Beeinträchtigung struktureller Voraussetzungen für einen wirksamen Wettbewerb erwächst, d.h. eine konkrete ernsthafte Gefahr für den Bestand des Wettbewerbs geschaffen wird.
3. Auch die Kombination einer 100 %igen Bezugsbindung mit der Nichtweitergabe sämtlicher Einkaufsvorteile stellt nicht per se eine unbillige Behinderung des gebundenen Franchise-Nehmers dar. Das gilt jedenfalls dann, wenn der Franchise-Geber seinen Franchise-Nehmer als Großhändler mit der Vertragsware beliefert und für diese Großhandelstätigkeit einen Teil der Einkaufsvorteile einbehalten darf.

OLG Celle: Inhalt und Zeitpunkt nachgeschobener Rügen
Urt. v. 10. Januar 2008
- 13 Verg 11/07 -
GWB § 107 Abs. 3 Satz 1

a) Eine Rüge im Sinne von § 107 Abs. 3 Satz 1 GWB muss erkennen lassen, dass von der Vergabestelle die Beseitigung des angesprochenen Vergaberechtsfehlers gefordert wird.
b) "Nachgeschobene" Rügen aufgrund erst im Nachprüfungsverfahren erkannter Vergaberechtsverstöße müssen so rechtzeitig vorgetragen werden, dass sie nicht zu einer Verzögerung des Nachprüfungsverfahrens führen. Ihre Zulässigkeit setzt ferner voraus, dass der betreffende Vergaberechtsverstoß unverzüglich vor der Vergabekammer dem Vergabesenat geltend gemacht wird. Dies folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 107 Abs. 3 Satz 1 GWB.

Fundstelle: OLGR Celle 2008, 249

OLG Hamburg: Beschränkte Dienstbarkeit als horizontale Wettbewerbsbeschränkung
Urt. v. 30. August 2007
- 1 Kart-U 3/05 -
GWB §§ 1, 14, 18; BGB §§ 1004, 1027, 1090

1. Die Bestellung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Lasten eines Grundstücks, auf dem dienenden Grundstück die Produktion von Transportbeton usw. zu unterlassen, unterfällt nicht den Schranken von sog. Vertikalvereinbarungen (§§ 14, 18 GWB a. F.), weil dem betroffenen Grundstückseigentümer keine Handlungspflichten auferlegt werden. Soweit das Untersagungsrecht aus der Dienstbarkeit nur teilweise (hier: betreffend die Herstellung von DIN-Transportbeton) geltend gemacht wird, gilt nichts anderes.
2. Die Bestellung der Dienstbarkeit lässt sich grundsätzlich nicht als horizontale Wettbewerbsbeschränkung (§ 1 GWB) einordnen. Die insoweit erfolgende Selbstbeschränkung eines Grundeigentümers ist - wie die teilweise Verabschiedung vom Markt - kartellrechtlich neutral.
3. Unterlassungsschuldner einer solchen Dienstbarkeit sind der unmittelbare Handlungsstörer (hier: der Produzent des Transportbetons auf dem dienenden Grundstück) sowie daneben der Eigentümer des dienenden Grundstücks als mittelbarer Störer.

OLG Hamburg: Minderheitsbeteiligungen an Stadtwerken, räumliche

Eingrenzung des Marktes für Strom
Beschl. v. 6. Juni 2007
- VI-2 Kart 7/04 (V) -
GWB § 36 Abs. 1, 37 Abs. 1 Nr. 3b

1. Auch der Erwerb einer Minderheitsbeteiligung an einem kleinen Stadtwerkeunternehmen durch einen marktbeherrschenden Stromerzeuger kann wettbewerbswidrig sein.(Rn.94)
2. Auch die bei einem dritten Unternehmen zu erwartende Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung gebietet eine Untersagung eines geplanten Zusammenschlusses, sofern an jenem Unternehmen Zusammenschlußbeteiligte oder mit ihnen verflochtene Unternehmen jedenfalls Beteiligungen unterhalten, die beim Erwerb einen Kontrolltatbestand nach § 37 Abs 1 GWB erfüllen.(Rn.100)
3. Stromhandelnde Unternehmen sind bei der derzeitigen Marktsituation nicht in der Lage, gegen stromproduzierende Unternehmen einen effektiven Wettbewerb aufzunehmen.(Rn.59)
3. Bei der Prüfung der Marktbeherrschung auf dem Strommarkt ist der zu untersuchende Markt für dem Erstabsatz von Elektrizität sowie die Belieferung von industriellen und gewerblichen Großkunden in räumlicher Hinsicht auf das Inland beschränkt.(Rn.38)

Fundstelle: ZNER 2007, Nr 3, 327

V. Hinweis

Links zu Gerichten im Internet
Einige der Entscheidungen sind zum Teil im Volltext über die Internetseiten der Gerichte abrufbar.

- Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
  http://curia.eu.int/
- Bundesgerichtshof
  http://www.bundesgerichtshof.de
- Bundespatentgericht
  http://www.bundespatentgericht.de

B. Aufsätze / Urteilsanmerkungen

Zusammengestellt von ***Carsten Johne***

(Die Auflistung stellt einen Überblick über die in Zeitschriften erschienenen Publikationen des letzten Quartals dar und erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit)

- neu in die Auswertung aufgenommen:
  * Medien und Recht

- ausgewertete Ausgaben: 191
- aufgeführte Literaturnachweise: 323

I. Patentrecht / Gebrauchsmusterrecht

Beyerlein, Thorsten
Artikel 74 A PATENTS ACT (UK) - amtliche Gutachten zur Patentfähigkeit und Patentverletzung durch das UK Patent Office und deren Einsatz in Deutschland
Mitt. 2008, 10 (Heft 1)

Beyerlein, Thorsten
Das "selbststabilisierende Kniegelenk" und die Verfassungsmäßigkeit des § 42 Nr. 1 ArbEG
Mitt. 2008, 67 (Heft 2)

Braunschneider, Hartmut
Anm. zu BGH, Urt. v. 25.09.2007 - X ZR 60/06 - Kein Wahlrecht des Verletzten bezüglich Schadensberechnung nach Rechtskraft
BGHR 2008, 31 (Heft 1)

Bremi, Tobias
Divide et impera? Die Antwort der Grossen Beschwerdekammer in den Entscheidungen G1/05 und G1/06
sic! 2008 (Heft 3)

Bulling, Alexander
Werbung mit unveröffentlichten Patentanmeldungen
Mitt. 2008, 60 (Heft 2)

Cantaluppi, Stefano
Patent litigation in Italy
Mitt. 2008, 74 (Heft 2)

Deichfuß, Hermann
Anm. zu OLG Düsseldorf, Urt. v. 29.11.2007 - I-2 U 51/06 - Anspruch gegen den Frachtführer auf Einwilligung in die Vernichtung patentverletzender Gegenstände
jurisPR-WettbR 3/2008 Anm. 2

Fabry, Bernd
Die Harmonisierung der europäischen Patentrechtsprechung - Notwendiges Übel - oder üble Notwendigkeit?
GRUR 2008, 7 (Heft 1)

Féaux de Lacroix, Stefan
Zum gegenseitigen Verhältnis von Beschränkungs-, Einspruchs- und Nichtigkeitsverfahren
Mitt. 2008, 6 (Heft 1)

Friemel, Kilian/Kamlah, Dietrich
Der Geschäftsführer als Erfinder
BB 2008, 617 (Heft 12)

Fröhlich, Michael
Standards und Patente - Die ETSI IPR Policy
GRUR 2008, 205 (Heft 3)

Gauss, Nikolai
Zur Anwendbarkeit der ZPO im Nichtigkeitsberufungsverfahren
Mitt. 2008, 18 (Heft 1)

Goebel, Frank P.
Nicht gangbare Differenzierung? - Zur gebrauchsmusterrechtlichen Erfindungshöhe nach der BGH-Entscheidung „Demonstrationsschrank"
GRUR 2008, 301 (Heft 4)

Heide, Nils
Harmonisierungsaufgaben im internationalen Technologietransfer – Zum Schutz von Herstellungstechnologien in der Volksrepublik China
GRURInt 2008, 12 (Heft 1)

Heselberger, Johannes
Anm. zu BPatG, Urt. v. 22.05.2007 - 3 Ni 64/05 (EU) - Einbeziehung eines lediglich gezeichneten Merkmals, das für den Fachmann nicht als zur Erfindung gehörig erkennbar ist
jurisPR-WettbR 1/2008 Anm. 6

Heselberger, Johannes
Anm. zu BGH, Urt. v. 15.05.2007 - X ZR

273/02 - Unzulässige Zerlegung eines Anspruchsgegenstandes in „Teilaufgaben" lösende Merkmale oder Merkmalsgruppen zur Beurteilung der Erfindungshöhe („Papiermaschinengewebe")
jurisPR-WettbR 2/2008 Anm. 3

Hinkelmann, Klaus
Aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet des japanischen Patent-und Gebrauchsmustergesetzes – Seit 1.1.2007 in Kraft getreteneGesetzesänderungen
Mitt. 2008, 103 (Heft 3)

Hoffmann, Markus/Gruneberg, Antje
Erstattungsfähigkeit von Prozesskosten des Patentanwaltes "in eigener Sache"
Mitt. 2008, 15 (Heft 1)

Hüttermann, Aloys/Storz, Ulrich
Jüngere Änderungen auf dem Gebiet des Gebrauchmusterrechts
GRUR 2008, 230 (Heft 3)

Kühnen, Thomas
Die Tenorierung des Warnhinweises in Fällen mittelbarer Patentverletzung
GRUR 2008, 218 (Heft 3)

Kulhavy, Sava V.
Vergleich der Methoden zur Prüfung von Erfindungen
sic! 2008, 69 (Heft 1)

Loschelder, Michael
Anm. zu BGH, Urt. v. 25.09.2007 - X ZR 60/06 - Verbrauch des Wahlrechts zur Art der Schadensberechnung (Zerkleinerungsvorrichtung)
NJW 2008, 375 (Heft 6)

Mondini, Andrea/Bürge, Stefan
Zuordnung der Ergebnisse gemeinsamer Forschung und Entwicklung in der Praxis
sic! 2008 (Heft 1)

Naumann, Kurt
EPÜ 2000: Der Anmeldetag - Die Bezugnahme auf eine frühere Anmeldung
Mitt. 2008, 56 (Heft 2)

Pahlow, Louis
Erfindungsschutz vor Patenterteilung
GRUR 2008, 97 (Heft 2)

Schauwecker, Marko
Zur internationalen Zuständigkeit bei Patentverletzungsklagen - Der Fall Voda v. Cordis im Lichte europäischer und internationaler Entwicklungen
GRURInt 2008, 96 (Heft 2)

Sommer, Tine
Patenting the Animal Kingdom? From Cross-Breeding to Genetic Make-Up and Biomedical Research
IIC 2008, 139 (Heft 2)

Teschemacher, Rudolf
EPÜ 2000: Das neue Verfahren zur Überprüfung von Entscheidungen der Beschwerdekammern
Mitt. 2008, 97 (Heft 3)

Tilmann, Winfried
Neue Überlegungen im Patentrecht (Teil III)
GRUR 2008, 312 (Heft 4)

Ullmann, Eike
Anm. zu BGH, Urt. v. 18.09.2007 - X ZR 167/05 - Verfassungsmäßige Einbindung der Beschäftigten deutscher Hochschulen in Arbeitnehmererfindungsgesetz („selbststabilisierendes Kniegelenk")
jurisPR-WettbR 3/2008 Anm. 1

Ventose, Eddy D.
Patent Protection for Surgical Methods Under the European Patent Convention
IIC 2008, 51 (Heft 1)

Wichmann, Hendrik/Naumann, Kurt
EPÜ 2000: Das neue Beschränkungs- und Widerrufsverfahren
Mitt. 2008, 1 (Heft 1)

II. Urheberrecht / Geschmacksmusterrecht

Arnold, Bernhard
Rechtmäßige Anwendungsmöglichkeiten zur Umgehung von technischen Kopierschutzmaßnahmen?
MMR 2008, 144 (Heft 3)

Bergau, Sebastian
Persönlichkeitsrechte in den Medien - Diskussionsbericht des gleich lautenden

Symposions im Rahmen der Medientage München 2007 am 09.11.2007
ZUM 2008, 109 (Heft 2)

Bremer, Kathrin/Lammers, Judith
Pauschalabgabe - Quo vadis? Die Reform des pauschalen Abgabesystems im Rahmen des Zweiten Korbes
K&R 2008, 145 (Heft 3)

Bullinger, Winfried
Einführung in das deutsche Urheberrecht
Mitt. 2008, 114 (Heft 3)

Bullinger, Winfried/Garbers-von Boehm, Katharina
Der Blick ist frei - Nachgestellte Fotos aus urheberrechtlicher Sicht
GRUR 2008, 24 (Heft 1)

Cetin, Hülya
Türkei: Wiedergabe und Verbreitung urheberrechtlich geschützter Werke ohne Banderole
GRURInt 2008, 21 (Heft 3)

Emmert, Angela S./Baumann, Hendrik
Haftungsfall Internet: Verantwortlichkeit des Arbeitgebers für Urheberrechtsverstöße seiner Mitarbeiter?
DB 2008, 525 (Heft 10)

Euler, Ellen
Web-Harvesting vs. Urheberrecht - Was Bibliotheken und Archive dürfen und was nicht
CR 2008, 64 (Heft 1)

Freudenberg, Nils
Anm. zu BGH, Urt. v. 05.10.2006 - I ZR 277/03 - Schutz vermögenswerter Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts bis zehn Jahre nach Tod des Rechtsträgers ("kinski-klaus.de")
EWiR 2008, 29 (Heft 1); EWiR § 22 KUG 1/2008, 29

Geiger, Christophe
Flexibilising Copyright - Remedies to the Privatisation of Information by Copyright Law
IIC 2008, 178 (Heft 2)

Gennen, Klaus
"Auseinandersetzung" von Miturhebergemeinschaften - Möglichkeiten zur Minimierung der Auswirkungen einer Miturhebergemeinschaft bei gemeinschaftlicher Softwareentwicklung
ITRB 2008, 13 (Heft 1)

Hahn, Richard
Persönlichkeitsrecht und Buch
ZUM 2008, 97 (Heft 2)

Hoeren, Thomas
Urheberrechtliche Fragen rund um IP-TV und Handy-TV
MMR 2008, 139 (Heft 3)

Jestaedt, Dirk
Der Schutzbereich des eingetragenen Geschmacksmusters nach dem neuen Geschmacksmustergesetz
GRUR 2008, 19 (Heft 1)

Klett, Alexander R.
Das zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft ("zweiter Korb") - Was lange währt, wird endlich gut?
K&R 2008, 1 (Heft 1)

Klöhn, Lars
Unbekannte Nutzungsarten nach dem "Zweiten Korb" der Urheberrechtsreform
K&R 2008, 77 (Heft 2)

Koglin, Olaf
Die Nutzung von Open Source Software unter neuen GPL-Versionen nach der "any later version"-Klausel - Die Optionen von Lizenzgeber und Lizenznehmer zum Upgrade von der GPL Version 2 zur Version 3
CR 2008, 137 (Heft 3)

Ladeur, Karl-Heinz
Nochmals: Der Fall "Esra" und das Verhältnis von Fiktion und Wirklichkeit - Zur Notwendigkeit der Berücksichtigung seiner Wahrnehmung durch die Leser
AfP 2008, 30 (Heft 1)

Lansnicker, Frank/Schwirtzek, Thomas
Die Betreuung von Künstlern durch eine Agentur – Arbeitsvermittlung oder Management? Nichts Genaues weiß man
ZUM 2008, 48 (Heft 1)

Löhnig, Martin
"Vom Schrift=Eigenthum" - Das erste deutsche Urheberrecht in Art. 577da-dh des Badischen Landrechts
UFITA 2007, 783 (Heft 3)

Manegold, Bartholomäus
Film als Umlaufvermögen? Zur Bedeutung des Leistungsschutzrechts des Filmherstellers gemäß § 94 UrhG für die Steuerbilanz
ZUM 2008, 188 (Heft 3)

Mantz, Reto
Creative Commons-Lizenzen im Spiegel internationaler Gerichtsverfahren
GRURInt 2008, 20 (Heft 1)

Muckel, Stefan
Anm. zu BVerfG, Beschl. v. 13.06.2007 - 1 BvR 1783/05 - Verbot des Romans "Esra" von Maxim Biller
JA 2008, 155 (Heft 2)

Neumeyer, Jochen
Fiktion und Fortschritt - Die "Esra"-Entscheidung des BVerfG und ihre Konsequenzen
AfP 2007, 509 (Heft 6)

Niemann, Fabian
Urheberrechtsabgaben - Was ist im Korb?
CR 2008, 205 (Heft 4)

Obergfell, Eva Inés/Elmenhorst, Lucas
"Unterirdisches Theater des Lichts und der Bewegung" - Der Streit um das Architektenurheberrecht am Berliner Hauptbahnhof
ZUM 2008, 23 (Heft 1)

Petersdorff-Campen, Thomas von
Persönlichkeitsrecht und digitale Archive
ZUM 2008, 102 (Heft 2)

Röthlisberger, Ernst
Der journalistische Arbeitsvertrag
UFITA 2007, 795 (Heft 3)

Schrader, Paul T./Rautenstrauch, Birthe
Urheberrechtliche Verwertung von Bildern durch Anzeige von Vorschaugrafiken (sog. "thumbnails") bei Internetsuchmaschinen
UFITA 2007, 761 (Heft 3)

Schricker, Gerhard
Urheberrechtsschutz für Spiele
GRURInt 2008, 200 (Heft 3)

Schulze, Gernot
Die Einräumung unbekannter Nutzungsrechte nach neuem Urheberrecht
UFITA 2007, 641 (Heft 3)

Söder, Stefan
Persönlichkeitsrechte in der Presse - Pressefreiheit nur noch im Dienst "legitimer Informationsinteressen"?
ZUM 2008, 89 (Heft 2)

Solmecke, Christian
Anm. zu LG Köln, Urt. v. 18.07.2007 - 28 O 480/06 – Erstattung von Anwaltskosten einer (Massen-)Abmahnung wegen P2PUrheberrechtsverletzung)
MMR 2008, 129 (Heft 1)

Spindler, Gerald
Der Handel mit Gebrauchtsoftware - Erschöpfungsgrundsatz quo vadis?
CR 2008, 69 (Heft 2)

Spindler, Gerald
Reform des Urheberrechts im "Zweiten Korb"
NJW 2008, 9 (Heft 1/2)

Sprang, Christian/Ackermann, Astrid
Der "Zweite Korb" aus Sicht der (Wissenschafts-)Verlage
K&R 2008, 7 (Heft 1)

Stadler, Katrin
Anm. zu KG, Beschl. v. 13.07.2007 - 5 W 173/07 - Gerichtsstand bei Urheberrechtsverletzung im Internet
ITRB 2008, 55 (Heft 3)

Thies, Christiane
Eigentümer- kontra Urheberinteressen - Der Fall "Berliner Hauptbahnhof"
UFITA 2007, 741 (Heft 3)

Ullmann, Eike
Anm. zu EuGH, Urt. v. 25.10.2007 - C-238/06 P - Schutz als Gemeinschaftsmarke („Form einer Kunststoffflasche")
jurisPR-WettbR 1/2008 Anm. 1

Ullmann, Loy
Anm. zu OLG München, Urt. v. 20.12.2007 - 29 U 5512/06 - Urheberbenennung im Vorspann eines Films („Pumuckl-Illustrationen II")
jurisPR-WettbR 2/2008 Anm. 4

Ullrich, Jan Nicolaus
Die "öffentliche Wiedergabe" von Rundfunksendungen in Hotels nach dem Urteil "SGAE" des EuGH
ZUM 2008, 112 (Heft 2)

Ungern-Sternberg, Joachim v.
Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Urheberrecht und zu den verwandten Schutzrechten in den Jahren 2006 und 2007, (Teil 1)
GRUR 2008, 193 (Heft 3)

Ungern-Sternberg, Joachim v.
Anm. zu BGH, Urt. v. 06.12.2007 - I ZR 94/05 – Keine Urheberrechtsvergütung für Drucker (Drucker und Plotter)
GRUR 2008, 247 (Heft 3)

Ungern-Sternberg, Joachim v.
Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Urheberrecht und zu den verwandten Schutzrechten in den Jahren 2006 und 2007, (Teil 2)
GRUR 2008, 291 (Heft 4)

Verweyen, Urs
Pacta sunt servanda? Anmerkungen zu § 31a UrhG n.F.
ZUM 2008, 217 (Heft 3)

Weber, Nils
Entscheidungspraxis des HABM zur Nichtigkeit von Gemeinschaftsgeschmacksmustern
GRUR 2008, 115 (Heft 2)

Westphalen, Friedrich Graf von
Die angemessene Vergütung nach § 32 Abs. 2 S. 2 UrhG und die richterliche Inhaltskontrolle
AfP 2008, 21 (Heft 1)

Wimmers, Jörg/Schulz, Carsten
Wer nutzt? Zur Abgrenzung zwischen Werknutzer und technischem Vermittler im Urheberrecht
CR 2008, 17 (Heft 3)

III. Marken- und Kenzeichenrecht

Bender, Achim
Mit Celltech über die Bainbridge und vorbei am Arcol-Cap ins Limoncello-Land - Die Entwicklung der Gemeinschaftsmarke in Rechtsprechung und Praxis im Jahr 2007 - Teil 1: Die absoluten Schutzversagungsgründe
MarkenR 2008, 41 (Heft 2)

Bender, Achim
Mit Celltech über die Bainbridge und vorbei am Arcol-Cap ins Limoncello-Land - Die Entwicklung der Gemeinschaftsmarke in Rechtsprechung und Praxis im Jahr 2007 - Teil 2: Die relativen Schutzversagungsgründe
MarkenR 2008, 89 (Heft 3)

Berlit, Wolfgang
Die Fußball-Weltmeisterschaft und ihre markenrechtliche Auswirkung
GRUR-RR 2008, 33 (Heft 2)

Beyerlein, Thorsten
Anm. zu BGH, Urt. v. 20.09.2007 - I ZR 6/05 – Isolierter Markenschutz für Bestandteil einer zusammengesetzten Marke ("Kinder II")
EWiR 2008, 59 (Heft 2); EWiR § 8 MarkenG 1/2008, 59

Beyerlein, Thorsten
Die rechtserhaltende Teilbenutzung von Marken
WRP 2008, 306 (Heft 3)

Bugdahl, Volker
IR-Marke oder EU-Marke: Abwägungen für Markenanmelder
Mitt. 2008, 108 (Heft 3)

Bundi, Marco
Widerspruchspraxis in Markensachen - Die Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts im Jahre 2007
GRURInt 2008, 181 (Heft 3)

Eichelberger, Jan
BAINBRIDGE - Das Ende der noch

unbekannten Markenfamilie im Gemeinschaftsmarkenrecht?
MarkenR 2008, 7 (Heft 1)

Eisenführ, Günther
Anm. zu BPatG, Vorlagebeschl. v. 19.12.2007 - 29 W (pat)13/06 -EuGH-Vorlage zur Gleichbehandlung von Markenanmeldern (Schwabenpost II)
GRUR 2008, 170 (Heft 2)

Erdmann, Willi
Anm. zu BGH, Beschl. v. 14.02.2008 - I ZR 69/04 - Bayerisches Bier
MarkenR 2008, 139 (Heft 3)

Fabry, Bernd
Ein Überraschungsei für den Goldhasen - BGH rückt Maßstäbe bei der Beurteilung von 3D-Marken zurecht
Mitt. 2008, 12 (Heft 1)

Fritzsche, Jörg
Anm. zu OLG Frankfurt, Urt. v. 01.02.2007 - 6 U 63/06 - Volksbank als Marke und Verwechslungsgefahr; Zuständigkeit bei Marken-Löschungsklage
WuB 2008, 134 (Heft 2); § 14 MarkenG 1.08

Fuchs-Wissemann, Georg
Neuere Entwicklungen in der markenrechtlichen Rechtsprechung des Bundespatentgerichts und des Bundesgerichtshofs
MarkenR 2008, 1 (Heft 1)

Goldberg, Alexander
Anm. zu OLG Düsseldorf, Urt. v. 11.09.2007 - I-20 U 21/07 - lastminute.eu
MMR 2008, 110 (Heft 1)

Härting, Niko
Kennzeichenrechtliche Ansprüche im Domainrecht
ITRB 2008, 38 (Heft 2)

Hartwig, Henning
Anm. zu BGH, Urt. v. 19.04.2007 - I ZR 35/04 – Unterlassungsanspruch gegen Internet-Auktionshaus bei Angebot gefälschter Markenprodukte auf seiner Plattform (''Internet-Versteigerung II'')
EWiR 2008, 121 (Heft 4); EWiR § 14 MarkenG 1/2008, 121

Heise, Alexandra
Positionsmarke und Disclaimer
GRUR 2008, 286 (Heft 4)

Hildebrandt, Ulrich
Der Hase im Goldpelz - Überlegungen zum Vorabentscheidungsgesuch des OGH v. 02.10.2007 - 17 Ob 20/07a - zur Frage der bösgläubigen Markenanmeldung
MarkenR 2008, 102 (Heft 3)

Hofmeister, Jörg
Die Haftung von Internetauktionshäusern bei Markenverletzungen
Mitt. 2008, 63 (Heft 2)

Holzer, Simon
Koexistenz von Marken und geografischen Herkunftsangaben
MarkenR 2008, 53 (Heft 2)

Knaak, Roland
Markenmäßiger Gebrauch als Grenzlinie des harmonisierten Markenschutzes
GRURInt 2008, 91 (Heft 2)

Kouker, Ludwig
Umwandlung einer Gemeinschaftsmarke nach Zurückweisung oder Lösung wegen relativer Schutzhindernisse
GRUR 2008, 119 (Heft 2)

Krienke, Konstantin
Änderungen des Markeneintragungsverfahrens in Großbritannien und Nordirland - Konsequenzen für Inhaber von Gemeinschaftsmarken
MarkenR 2008, 111 (Heft 3)

Kur, Annette
Confusion Over Use? Die Benutzung "als Marke" im Lichte der EuGH-Rechtsprechung
GRURInt 2008, 1 (Heft 1)

Lettl, Tobias
Die Aktivlegitimation für Unterlassungsansprüche wegen unberechtigter Verwendung einer geografischen Herkunftsangabe nach § 128 Abs. 1 MarkenG
WRP 2008, 446 (Heft 4)

Loschelder, Michael
Anm. zu BGH, Urt. v. 24.05.2007 - I ZB 66/06 - Rado Uhr III
MarkenR 2008, 87 (Heft 2)

Loschelder, Michael
Anm. zu BGH, Beschl. v. 24.05.2007 - I ZB 37/04 – Fronthaube
MarkenR 2008, 88 (Heft 2)

Loschelder, Michael
Anm. zu BPatG, Beschl. v. 24.10.2007 - 28 W (pat) 103/06 - Leonardo da Vinci
MarkenR 2008, 140 (Heft 3)

Luckhaus, Ulrich
Haftung einer Handelsplattform für „gebrauchte Domains" - Zugleich Anmerkung zu LG Düsseldorf, GRUR-RR 2008, 122 - Domain-Parking
GRUR-RR 2008, 113 (Heft 4)

McGuire, Mary-Rose
Die Funktion des Registers für die rechtsgeschäftliche Übertragung von Gemeinschaftsmarken
GRUR 2008, 11 (Heft 1)

Meister, Herbert E.
Grundlagenforschung zum Thema Motivschutz und Verwechslungsgefahr
WRP 2008, 309 (Heft 3)

Omsels, Hermann-Josef
Anm. zu BGH, Urt. v. 13.09.2007 - I ZR 33/05 - Schutzumfang der Gemeinschaftsmarke gegen firmenmäßigen Gebrauch eines verwechslungsfähigen Zeichens („THE HOME STORE")
jurisPR-WettbR 2/2008 Anm. 2

Prüfer, Tihani
Verkehrsdurchsetzung durch staatliches Monopol? – Zugleich eine Besprechung der BPatG-Entscheidung „POST"
GRUR 2008, 103 (Heft 2)

Rungg, Ivo/Albiez, Stefan
Anm. zu OGH, Entsch. v. 07.08.2007 – 17 Ob 16/07 p – Aufnahme einer fremden Bildmarke in eine Warenausstattung (KitKat)
ÖBl 2008, 45 (Heft 1)

Sack, Rolf
Markenrechtliche Probleme vergleichender Werbung
GRUR 2008, 201 (Heft 3)

Schmidt, Ronald
Anm. zu EuG, Urt. v. 06.02.2007 - T-477/04 - Bekanntheitsschutz im Widerspruchsverfahren („TDK/TDK")
jurisPR-WettbR 1/2008 Anm. 3

Seichter, Dirk
Anm. zu OLG Karlsruhe, Urt. v. 26.09.2007 - 6 U 69/07 - Zulässigkeit allgemeiner, beschreibender Begriffe in Adword-Werbung
jurisPR-WettbR 2/2008 Anm. 6

Singer, Stefan
Anm. zu BGH, Urt. v. 12.07.2007 - I ZR 147/04 - Folgen unterlassener Beanstandung der Umverpackung bei Vorabunterrichtung durch den Parallelimporteur („Aspirin II")
jurisPR-WettbR 1/2008 Anm. 2

Steinbeck, Anja
"Windsor Estate": Eine Anmerkung
GRUR 2008, 110 (Heft 2)

Thouvenin, Florent
Parallelimporte umgepackter und neu etikettierter Arzneimittel: Ja, aber!
sic! 2008 (Heft 3)

Volke, Claus
Anm. zu OLG Köln, Urt. v. 31.08.2007 - 6 U 48/07 - Ad-Words-Anzeigen bei Google
Mitt. 2008, 30 (Heft 1)

Wolpert, Marga
Parallelimporte von Arzneimitteln. Ist die Interessenabwägung zwischen freiem Warenverkehr und Markenrecht als gewerblichem Eigentum i.S. von Art. 30 S. 1 EG noch interessengerecht?
WRP 2008, 453 (Heft 4)

IV. Wettbewerbsrecht

Aigner, Dietmar/Müller-Broich, Jan D.
Der Schutz von Prestige-Produkten gemäß § 4 Nr. 9b UWG
WRP 2008, 438 (Heft 4)

Bergmann, Alfred
Anm. zu EuGH, Urt. v. 23.11.2006 - C-315/05 - Haftung des Vertreibers eines alkoholischen Getränks wegen fehlerhafter Angabe des Alkoholgehalts auf Etikett
jurisPR-WettbR 1/2008 Anm. 4

Blankenburg, Daniel
Gespaltenes Verständnis des Mitbewerberbegriffs im UWG?
WRP 2008, 186 (Heft 2)

Dembowski, Jürgen
Anm. zu BGH, Urt. v. 19.07.2007 - I ZR 191/04 - Nebeneinander von Auskunftsansprüchen Privater und von Verbänden nach UKlaG („SMS-Werbung")
jurisPR-WettbR 3/2008 Anm. 4

Dreyer, Gunda
Konvergenz oder Divergenz - Der deutsche und europäische Mitbewerberbegriff im Wettbewerbsrecht
GRUR 2008, 123 (Heft 2)

Ernst, Stefan
Anm. zu BGH, Urt. v. 04.10.2007 - I ZR 143/04 - Anforderungen der Preisangabenverordnung bei Internetangeboten (Versandkosten)
LMK 2008, 25007 (Ausgabe 1)

Gamerith, Helmut
Anm. zu OGH, Entsch. v. 04.09.2007 – 4 Ob 149/07 a – Offenhalten von Blumengeschäften an Sonn- und Feiertagen (Seniorenheim)
ÖBl 2008, 29 (Heft 1)

Gamerith, Helmut
Anm. zu OGH, Entsch. v. 07.08.2007 – 4 Ob 133/07 y - Schutzrechtsverwarnung gegenüber leitenden bzw. hochrangigen Angestellten des patentverletzenden Vertriebsunternehmens (Sales Manager Austria III)
ÖBl 2008, 34 (Heft 1)

Gamerith, Helmut
Anm. zu OGH, Entsch. v. 07.08.2007 – 4 Ob 102/07 i – Irreführende Werbung mit einer Herstellergarantie (Porsche Design-Uhr)
ÖBl 2008, 36 (Heft 1)

Gaugenrieder, Eileen
Anm. zu BGH, Urt. v. 22.11.2007 - I ZR 183/04 - Wettbewerbswidrigkeit der Direktansprache am Arbeitsplatz unter Konfrontation des Arbeitnehmers mit Daten zu bisherigem Lebenslauf ("Direktansprache am Arbeitsplatz III")
EWiR 2008, 157 (Heft 5); EWiR § 3 UWG 1/2008, 157

Geisler, Herbert
Anm. zu BGH, Urt. v. 12.07.2007 - I ZR 82/05 - Schulsportsponsoring als unlautere Produktwerbung („Tony Taler")
jurisPR-BGHZivilR 3/2008 Anm. 3

Gloy, Wolfgang
Anmerkung zu BGH, Urt. v. 20.09.2007 - I ZR 88/05 - Wettbewerbswidrigkeit von Werbeanrufen bei Gewerbetreibenden bei nicht anzunehmender Einwilligung ("Suchmaschineneintrag")
EWiR 2008, 125 (Heft 4); EWiR § 7 UWG 1/2008, 125 (Gloy)

Gröning, Jochem
Anm. zu EuGH, Urt. vom 08.11.2007 - C-374/05 - Heilmittelwerberechtliche Verbotstatbestände des Gemeinschaftsrechts
jurisPR-WettbR 2/2008 Anm. 1

Günther, Andreas
Anm. zu LG Berlin, Urt. v. 02.08.2007 - 96 O 138/07 – Kein Wettbewerbsverstoß bei unzureichender vorvertraglicher Widerrufsbelehrung
ITRB 2008, 31 (Heft 2)

Hagenmeyer, Moritz/Hahn, Andreas
Zurück zum Lebensmittel oder: "Back to the roots" – Neue Entscheidungen des EuGH und des BVerwG zur Abgrenzung von Arzneimitteln und ihre Bedeutung für die Wettbewerbsrechtsprechung
WRP 2008, 275 (Heft 3)

Handig, Christian
Neues im Internationalen Wettbewerbsrecht - Auswirkungen der Rom II-Verordnung
GRURInt 2008, 24 (Heft 1)

Hecht, Florian
Anm. zu OLG Köln, Urt. v. 24.08.2007 - 6 U 237/06 -Konkurrentenbehinderung

durch Telefontarif "Switch & Profit"
ITRB 2008, 57 (Heft 3)

Heidrich, Joerg
Anm. zu LG Lüneburg, Urt. v. 27.09.2007 - 7 O 80/07 - Wettbewerbswidrigkeit von IP-Blacklisting
MMR 2008, 62 (Heft 1)

Hess, Gangolf
Anm. zu BGh, Urt. v. 22.11.2007 - I ZR 183/04 - Unlautere Arbeitnehmerabwerbung per Telefon („Direktansprache am Arbeitsplatz III")
jurisPR-WettbR 2/2008 Anm. 5

Huff, Martin W.
Anm. zu LG München, Urt. v. 24.10.2007 - 1 HK O 17240/07 - Wettbewerbswidrigkeit eines Internetlinks auf Zeitungsartikel mit Steuerberaterrangliste bei Verflechtung des die Rangliste erstellenden
Instituts mit im Artikel positiv bewerteten Kanzleien ("Focus Money")
EWiR 2008, 61 (Heft 2); EWiR § 6 UWG 1/2008, 61

Hullen, Nils
Anm. zu BGH, Urt. v. 04.10.2007 - I ZR 143/04 - Informationspflichten und Preisangaben im Internetversandhandel "Empfehlung: Versandhändler müssen ihren Internetauftritt kontrollieren"
BB 2008, 76 (Heft 3)

Kaufmann, Noogie C.
Anm. zu BGH, Urt. v. 04.10.2007 - I ZR 143/04 - Versandkostenangabe bei Internetangeboten
CR 2008, 109 (Heft 2)

Köhler, Helmut
Spendenwerbung und Wettbewerbsrecht
GRUR 2008, 281 (Heft 4)

Köhler, Helmut
Konkurrentenklage gegen die Verwendung unwirksamer Allgemeiner Geschäftsbedingungen?
NJW 2008, 177 (Heft 4)

Köhler, Helmut
Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur vergleichenden Werbung: Analyse und Kritik
WRP 2008, 414 (Heft 4)

Kunkel, Carsten
Zur praktischen Bedeutung der strafbaren Werbung gemäß § 16 Abs. 1 UWG vor dem Hintergrund der Ausgestaltung als Privatklagedelikt
WRP 2008, 292 (Heft 3)

Lettl, Tobias
Irreführung durch Lock(vogel)angebote im derzeitigen und künftigen UWG
WRP 2008, 155 (Heft 2)

Lüscher, Christoph
Gratis ist nicht gleich gratis, oder gibt es in der Marktwirtschaft etwas umsonst?
sic! 2008, 158 (Heft 2)

Mankowski, Peter
Was ist eine "direkte Aufforderung zum Kauf" an Kinder? Zur Auslegung der Nr. 28 der deutschen und der europäischen black list
WRP 2008, 421 (Heft 4)

Ohly, Ansgar
Anm. zu BGH, Urt. v. 20.09.2007 - I ZR 88/05 - Unzumutbare Belästigung durch Werbeanruf bei Gewerbetreibendem (Suchmaschineneintrag)
K&R 2008, 102 (Heft 2)

Ohly, Ansgar
Bausteine eines europäischen Lauterkeitsrechts
WRP 2008, 177 (Heft 2)

Rädler, Peter
Anm. zu OLG Köln, Beschl. v. 25.10.2007 - 6 W 158/07 – Keine gezielte Behinderung durch Preisunterbietung (Congstar)
MMR 2008, 173 (Heft 3)

Rössel, Markus
Anm. zu LG Düsseldorf, Urt. v. 13.12.2007 - 12 O 550/07 – Keine wettbewerbsrechtliche Verkehrspflicht des Access-Providers
ITRB 2008, 26 (Heft 2)

Rungg, Ivo/Albiez, Stefan
Anm. zu OGH, Entsch. v. 10.07.2007 – 4 Ob 131/07 d – Preisvergleich zwischen

Stromanbietern (Energiekostenvergleich II)
ÖBl 2008, 39 (Heft 1)

Sack, Rolf
Vergleichende Werbung ohne Vergleich?
WRP 2008, 170 (Heft 2)

Sack, Rolf
Ursprungsbezeichnungen in vergleichender Werbung
WRP 2008, 301 (Heft 3)

Scherer, Inge
Kinder als Konsumenten und Kaufmotivatoren
WRP 2008, 430 (Heft 4)

Schnabel, Christoph
Anm. zu LG Frankfurt, Beschl. v. 05.12.2007 - 2-03 O 526/07 – Keine Sperrung von Google durch Access-Provider
MMR 2008, 122 (Heft 2)

Schnabel, Christoph
Anm. zu LG Kiel, Urt. v. 23.11.2007 - 14 O 125/07 - Sperrungsverpflichtung von Access-Providern
MMR 2008, 124 (Heft 2)

Seichter, Dirk
Anm. zu BGH, Urt. v. 12.07.2007 - I ZR 82/05 - Unlauterkeit einer Werbung unter Ausübung sozialen Drucks („Tony Taler")
jurisPR-WettbR 1/2008 Anm. 5

Seichter, Dirk
Anm. zu OLG Hamburg, Urt. v. 30.05.2007 - 5 U 183/06
jurisPR-WettbR 3/2008 Anm. 5

Singer, Stefan
Anm. zu OLG Frankfurt, Urt. v. 24.04.2007 - 11 U 45/06 - Sonderrechtsschutz und ergänzender wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz
jurisPR-WettbR 3/2008 Anm. 3

Sosnitza, Olaf/Kostuch, Jolanta
Telefonische Mitarbeiterwerbung am Arbeitsplatz - Ein Beitrag zum Verhältnis von §§ 3, 4 Nr. 10 und 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG
WRP 2008, 166 (Heft 2)

Stadler, Katrin
Anm. zu OLG Hamburg, Urt. v. 15.08.2007 - 5 U 173/06 – Wegfall der Eilbedürftigkeit bei Wettbewerbsverstoß
ITRB 2008, 8 (Heft 1)

Stadler, Katrin
Anm. zu BGH, Urt. v. 15.02.2007 - I ZR 63/04 – Zulässiger Internethandel mit Parfumtestern
ITRB 2008, 10 (Heft 1)

Stumpf, Christoph A.
Wettbewerb im Sozialrecht? Zur Anwendbarkeit des Wettbewerbsrechts auf Geschäftsbeziehungen zwischen Krankenkassen und Leistungserbringern
WRP 2008, 286 (Heft 3)

Wiltschek, Lothar/Majchrzak, Katharina
Die Umsetzung der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken in Österreich
ÖBl 2008, 4 (Heft 1)

Wolff, Christian
Anm. zu BGH, Urt. v. 26.04.2007 - I ZR 34/05 – Werbung verschmolzener Unternehmen
ITRB 2008, 9 (Heft 1)

Wolff, Christian
Anm. zu OLG Köln, Urt. v. 30.03.2007 - 6 U 249/06 - Keine AGB-Inhaltskontrolle im Wettbewerbsprozess
ITRB 2008, 11 (Heft 1)

V. Kartellrecht

Alsheimer, Constantin/Kassebohm, Kristian
Räumliche Marktabgrenzung im Gasmarkt
RdE 2008, 1 (Heft 1)

Basedow, Jürgen
Kartellrecht im Land der Kartelle - Zur Entstehung und Entwicklung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen
WuW 2008, 270 (Heft 3)

Bédard, Julie/Greene, Peter E./Julian, Peter S.

Arbitrability of Antitrust Claims in the United States of America
European Business Law Review 2008, 43 (Heft 1)

Behrens, Peter
Parallelhandelsbeschränkungen und Konsumentenwohlfahrt – Zur neueren Rechtsprechung von EuG und EuGH
ZWeR 2008, 20 (Heft 1)

Beuve-Méry, Hubert/Struk, Michal
Commission brings air transport in line with other industries by phasing out the block exemptions that have existed in this sector since 1988
Competition Policy Newsletter 2007, 45 (Heft 3)

Blanke, Gordon
The Case for Supranational Arbitration – Ideas and Prospects
European Business Law Review 2008, 17 (Heft 1)

Boccaccio, Marco/Bruzzone, Ginevra
Taking Care of Modernisation After the Startup: A View from a Member State
World Competition 2008, 89 (Heft 1)

Böni, Franz
Die Einbindung sektorspezifischen Wettbewerbsrechts in das allgemeine Kartellrecht - Eine Untersuchung ausgewählter teilliberalisierter Märkte
N&R 2008 Beilage, 1-12

Bremer, Eckhard/Wünschmann, Christoph/Wolf, Maik
Einstweiliger Vollzug von Zusammenschlüssen im vorläufigen Rechtsschutz
WuW 2008, 28 (Heft 1)

Bridgeman, James
The Arbitrability of Competition Law Disputes
European Business Law Review 2008, 147 (Heft 1)

Brokelmann, Helmut
Das neue spanische Wettbewerbsgesetz
WuW 2008, 33 (Heft 1)

Bu, Qingxiu
Tighter Control on Foreign Acquisitions in China? – The XCMG Case
European Business Law Review 2008, 293 (Heft 2)

Büdenbender, Ulrich
Die Korrekturfaktoren des § 21 Abs. 2-4 EnWG für die kostenbasierte Netzentgeltregulierung
RdE 2008, 69 (Heft 3)

Büdenbender, Ulrich
Grenzen der Ausschließlichkeitsklauseln in Wasserkonzessionsverträgen für die Brauchwasserbelieferung
WuW 2008, 441 (Heft 4)

Clark, John/Nykiel-Mateo, Anna
Four decisions bind DaimlerChrysler, Fiat, Toyota and General Motors to commitments to give independent repairers proper access to repair information
Competition Policy Newsletter 2007, 50 (Heft 3)

De Groot, Diederik
Arbitration and the Modernisation of EC Competition Law
European Business Law Review 2008, 175 (Heft 1)

De la Mano, Miguel/Pesaresi, Enrico/Stehman, Oliver
Econometric and survey evidence in the competitive assessment of the Ryanair-Aer Lingus merger
Competition Policy Newsletter 2007, 73 (Heft 3)

Deselaers, Wolfgang/Seeliger, Daniela
Die Leitlinien der Kommission zur Bewertung nicht-horizontaler Zusammenschlüsse
EWS 2008, 57 (Heft 3)

Deselaers, Wolfgang
Willenserklärung als „essential facility"
WuW 2008, 179 (Heft 2)

Di Brozolo, Luca G Radicati
Arbitration in EC Merger Control: Old Wine in a New Bottle
European Business Law Review 2008, 7 (Heft 1)

Dreher, Meinrad
Anm. zu EuG, Urt. v. 17.09.2007 - Rs. T-201/04 – Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung durch Verweigerung einer Lizenz über gewerbliche Schutzrechte ("Microsoft")
EWiR 2008, 137 (Heft 5); EWiR Art.82 EG 1/2008, 137

Dreher, Meinrad
Die Zukunft der Missbrauchsaufsicht in einem ökonomisierten Kartellrecht
WuW 2008, 23 (Heft 1)

Eilmansberger, Thomas
Welcher Preis ist wann angemessen?
ÖBl 2008, 14 (Heft 1)

Ennis, Sean F./Heimler, Alberto
Competition and Efficiency in Payment Cards: Which Options for SEPA?
World Competition 2008, 19 (Heft 1)

Gadas, Richard/Koch, Oliver/Parplies, Kay/Beuve-Mary, Hubert
Ryanair/Aer Lingus: Even "low-cost" monopolies can harm consumers
Competition Policy Newsletter 2007, 65 (Heft 3)

Gramlich, Ludwig
Die TK-Tätigkeit der BNetzA in den Jahren 2006 und 2007
CR 2008, 151 (Heft 3)

Gregor, Stephan
Die Gruppenfreistellungsverordnung als kartellrechtliche Allgemeinverfügungen
WRP 2008, 330 (Heft 3)

Gremminger, Michael/Miersch, Gerald
The Court of First Instance confirms Duales System Deutschland's abuse of dominance in the packaging recycling system
Competition Policy Newsletter 2007, 47 (Heft 3)

Hain, Karl-E.
Zum ersten Akt des (verwaltungs-)gerichtlichen Nachspiels der gescheiterten Fusion von Springer und Pro7/Sat.1
K&R 2008, 160 (Heft 3)

Haucap, Justus/Stühmeier, Torben
Wie hoch sind durch Kartelle verursachte Schäden: Anworten aus Sicht der Wirtschaftstheorie
WuW 2008, 413 (Heft 4)

Heinrichs, Horst-Peter/Hentschel, Kristin/Mäßen, Christian
Die Rechtsprechung zum "Sondertrassenzuschlag": hilfreiche Fingerzeige für die künftige Regulierungspraxis
N&R 2008, 27 (Heft 1)

Herrlinger, Justus
Anm. zu BGH, Beschl. v. 25.09.2007 - KVR 19/07 - Bagatellmarktklausel; Abstellen auf die im Handel erzielten Umsätze (Sulzer / Kelmix)
BB 2007, 188 (Heft 5)

Hodges, Christopher
Regulating Risk or Advancing Therapies? – Regulation and Sustainability of Medicines in a Cash-limited Economy
European Business Law Review 2008, 365 (Heft 2)

Immenga, Ulrich
Gefordertes Kartellrecht - 50 Jahre GWB
ZWeR 2008, 3 (Heft 1)

Inwinkl, Petra/Schneider, Georg
Fusionsverbote nach der Internationalen Verschmelzungsrichtlinie 2005/56/EG und dem österreichischen EU-VerschG
RIW 2008, 4 (Heft 1/2)

Kapp, Thomas/Schumacher, Anke
Die Delkredere-Haftung des Handelsvertreters im Kartellrecht
EuZW 2008, 167 (Heft 6)

Kahlenberg, Harald/Haellmigk, Christian
Aktuelle Änderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen
BB 2008, 174 (Heft 5)

Kienapfel, Philip/Stein, Andreas
The application of Articles 81 and 82 EC in the sport sector
Competition Policy Newsletter 2007, 6 (Heft 3)

Kirchhain, Simone
Die Gestaltung von innerstaatlich wirkenden Vertriebsverträgen nach der 7. GWB-Novelle
WuW 2008, 167 (Heft 2)

Klees, Andreas/Hauser, Sebastian Max
Oligopolistische Reaktionsverbundenheit im Anwendungsbereich des Art. 82 EG
EWS 2008, 7 (Heft 1/2)

Kramler, Thomas/Buhr, Carl-Christian/Wyns, Devi
The judgment of the Court of First Instance in the Microsoft case
Competition Policy Newsletter 2007, 39 (Heft 3)

Lange, Knut Werner
Die Anwendung des europäischen Kartellverbots auf staatliche Eingriffe in das Marktgeschehen
Europarecht 2008, 3 (Heft 1)

Lange, Knut Werner/Pries, Thorsten
Möglichkeiten und Grenzen der Missbrauchskontrolle von Kopplungsgeschäften: der Fall Microsoft
EWS 2008, 1 (Heft 1/2)

Le Meur, Jean-Christian/Gurpegui, Iratxe/Viertiö, Katja
Margin squeeze in the Spanish broadband market: a rational and profitable strategy
Competition Policy Newsletter 2007, 22 (Heft 3)

Loest, Thomas/Bartlik, Martin
Standards und Europäisches Wettbewerbsrecht
ZWeR 2008, 41 (Heft 1)

Lorenz, Moritz/Sturm, Wolfgang
Das zukünftige Kartellrecht Hongkongs - Eine Analyse mit Bezügen zu den neuen Kartellgesetzen der VR China, Singapurs und Vietnams
GRURInt 2008, 113 (Heft 2)

Lotze, Andreas/Thomale, Hans-Christoph
Neues zur Kontrolle von Energiepreisen: Preissmissbrauchsaufsicht und Anreizregulierung
WuW 2008, 257 (Heft 3)

Lübking, Johannes
Commission adopts Jurisdictional Notice under the Merger Regulation
Competition Policy Newsletter 2007, 1 (Heft 3)

Lübking, Johannes/Kijewski, Sandra/Dupont, Franck/Jehanno, Bertrand/Eberl, Peter
Universal / BMG: Market power of music publishers in view of evolutions in digital music publishing
Competition Policy Newsletter 2007, 85 (Heft 3)

Lübking, Johannes
The European Commission's View on Arbitrating Competition Law Issues
European Business Law Review 2008, 77 (Heft 1)

Manzini, Pietro
European Antitrust in Search of the Perfect Fine
World Competition 2008, 3 (Heft 1)

Mao, Xiaofei/Glass, Tobias
Das neue Antimonopolgesetz der Volksrepublik China
GRURInt 2008, 105 (Heft 2)

Mao, Xiaofei/Glass, Tobias
Das chinesische Antimonopolgesetz im Lichte des deutschen Kartellrechts
ZWeR 2008, 88 (Heft 1)

Marcos, Francisco
Downloading Competition Law from a Regional Trade Agreement (RTA) - A Strategy to Introduce Competition Law in Bolivia and Ecuador
World Competition 2008, 127 (Heft 1)

Markert, Kurt
Die Preishöhenkontrolle der Strom- und Gaspreise nach dem neuen § 29 GWB
ZNER 2007, 365 (Heft 4)

Mestmäcker, Ernst Joachim
50 Jahre GWB: Die Erfolgsgeschichte eines unvollkommenen Gesetzes
WuW 2008, 6 (Heft 1)

Missling, Stefan
Zwei Jahre Entgeltregulierung nach dem

EnWG 2005 – ein Zwischenbericht zur Rechtsprechung der Oberlandesgerichte
RdE 2008, 7 (Heft 1)

Moch, Christiane
Die Zukunft der Missbrauchsaufsicht in einem ökonomisierten Wettbewerbsrecht - Tagungsbericht des Bundeskartellamtes, September 2007
WuW 2008, 44 (Heft 1)

Möhlenkamp, Andreas
Verbandskartellrecht - trittfeste Pfade in unsicherem Gelände
WuW 2008, 428 (Heft 4)

Morris, P. Sean
Grant-Backs and No Challenge Clauses in Europe: What Lessons from the MedImmune v. Genentech Case?
World Competition 2008, 113 (Heft 1)

Moser, Michael
Einwirkungsbefugnisse der Bundesnetzagentur auf die Elektrizitätsversorgung
RdE 2007, 343 (Heft 12)

Nazzini, Renato
A Principled Approach to Arbitration of Competition Law Disputes: Competition Authorities as Amici Curiae and the Status of Their Decisions in Arbitral Proceedings
European Business Law Review 2008, 89 (Heft 1)

Neef, Andreas
Drittbeschwerde nicht beigeladener Unternehmen in der Fusionskontrolle
GRUR 2008, 30 (Heft 1)

Neveling, Stefanie
Verschärfte Regulierung der Strom- und Gasmärkte in der EU - Vorschläge der Kommission für ein 3. Richtlinienpaket
ZNER 2007, 378 (Heft 4)

Panizza, Edgar
Ausgewählte Probleme der Bonusregelung des Bundeskartellamts vom 07.03.2006
ZWeR 2008, 58 (Heft 1)

Podszun, Rupprecht
Die Bagatellmarktklausel in der deutschen Fusionskontrolle: Stolperstein für internationale Zusammenschlussvorhaben?
GRURInt 2008, 204 (Heft 3)

Ritter, Jan-Stephan
Regierungsentwurf zum Gesetz zur Bekämpfung von Preismissbrauch im Bereich der Energieversorgung und des Lebensmittelhandels – Die Änderungen durch den Deutschen Bundestag
WuW 2008, 142 (Heft 2)

Schendel, Jörg
Netzentgelte in überregionalen Gasfernleitungsnetzen nach deutschem und europäischem Recht
ZNER 2007, 404 (Heft 4)

Schütze, Marc
Anm. zu EuGH, Urt. v. 22.11.2007 - Rs. C-262/06 – Regulierung von Endkundenentgelten
CR 2008, 89 (Heft 2)

Sepulveda Garcia, Enrique
The Court of First Instance confirms clearance of the Apollo / Akzo Nobel IAR merger
Competition Policy Newsletter 2007, 82 (Heft 3)

Töllner, Wilko
Europäische Fusionskontrolle
WuW 2008, 52 (Heft 1)

T'Syen, Koen
Market Power in Bidding Markets: An Economic Overview
World Competition 2008, 37 (Heft 1)

Van Houtte, Hans
The Application by Arbitrators of Articles 81 & 82 and Their Relationship with the European Commission
European Business Law Review 2008, 63 (Heft 1)

Van Rooijen, Ashwin
The Role of Investments in Refusals to Deal
World Competition 2008, 63 (Heft 1)

Wäktare, Eleonora
Territorial restrictions and profit sharing mechanisms in the gas sector: the Algerian case

Competition Policy Newsletter 2007, 19 (Heft 3)

Walther, Michael/Baumgartner, Ulrich
Standardisierungs-Kooperationen und Kartellrecht - Eine Betrachtung aus europäischer und U.S.-amerikanischer Sicht
WuW 2008, 158 (Heft 2)

Wendt, Eva/Boos, Philipp
Stromnetzentgeltprüfungen durch die Regulierungsbehörden - Rechtsprechung der Oberlandesgerichte
ZNER 2007, 369 (Heft 4)

Wengler, Martin/Beyer, Uwe/Weiss, Ronald
Infrastrukturwettbewerb in der Zukunft - Ökonomie von Anschlussnetzen der nächsten Generation ("Next Generation Access Networks") und regulatorische Anforderungen
N&R 2008, 21 (Heft 1)

Wertenbruch, Johannes
Die Phonak-Entscheidung des BKartA - Untersagung eines Auslandszusammenschlusses wegen oligopolistischer Marktbeherrschung (Phonak / ReSound)
ZWeR 2008, 109 (Heft 1)

Wils, Geert
Commission fines Dutch brewers over €273 million for a beer cartel
Competition Policy Newsletter 2007, 55 (Heft 3)

Zimmer, Daniel/Logemann, Hans
Aussetzung des fusionskontrollrechtlichen Vollzugsverbots im einstweiligen Rechtsschutz?
ZWeR 2008, 122 (Heft 1)

Zimmermann, Martin
Kartellrechtliche Bußgelder gegen Aktiengesellschaft und Vorstand: Rückgriffsmöglichkeiten, Schadensumfang und Verjährung
WM 2008, 433 (Heft 10)

VI. Sonstiges

Abovyan, Arpi
Intellectual Property Rights - Legislation and Enforcement in the Republic of Armenia
IIC 2008, 4 (Heft 1)

Antons, Christoph
National Bans for You Tube: The Debate in Thailand in Comparison with India, Turkey and Germany
CRi 2008, 1 (Heft 1)

Arpagaus, Reto
Fragen im Zusammenhang mit den Uefa-Lizenzen für das Public Viewing bei der Fussball-Europameisterschaft 2008
sic! 2008 (Heft 2)

Backu, Frieder/Hertneck, Danielle
Haftung der Access-Provider - Aktuelle Entwicklungen
ITRB 2008, 35 (Heft 2)

Beardwood, John P./Alleyne, Andrew C.
Open Source Hybrids and the Final GPL v3
CRi 2008, 14 (Heft 1)

Bellinghausen, Rupert/Paheenthararajah, Kokularajah
Gegenangriff: Schadensersatzklage gegen US-Klägeranwälte wegen der Erhebung offenkundig missbräuchlicher US-Sammelklagen gegen deutsche Unternehmen
ZIP 2008, 492 (Heft 11)

Berlit, Wolfgang
Anm. zu BGH, Urteil vom 08.11.2007 - I ZR 172/05 - Unterlassungsgebot und abgewandeltes Verhalten (EURO und Schwarzgeld)
LMK 2008, 252456 (Ausgabe 2)

Blanckenburg, Korbinian von/Michaelis, Michael
dDay-eBay: Funktionsdefekte auf dem Markt für Online-Auktionen
WRP 2008, 463 (Heft 4)

Bodewig, Theo/Wandtke, Artur
Die doppelte Lizenzgebühr als Berechnungsmethode im Lichte der Durchsetzungsrichtlinie
GRUR 2008, 220 (Heft 3)

Bucher, Stephanie
The Protection of Genetic Resources and Indigenous Knowledge - Disclosure of Origin on the International and Latin-American Agenda
IIC 2008, 35 (Heft 1)

Buchmann, Felix
Zum Entwurf der Musterwiderrufsbelehrung des BMJ - Neue Probleme im alten Gewand
K&R 2008, 12 (Heft 1)

Burkart, Axel
Anm. zu LG München, Urt. v. 04.10.2007 - 7 O 2827/07 – Keine Störerhaftung für Rechtsverletzung durch Arbeitnehmer
ITRB 2008, 30 (Heft 2)

Coelln, Christian von
Nicht Neues statt "Medienordnung 2.0"? Das Telemediengesetz des Bundes
UFITA 2007, 715 (Heft 3)

Diederichsen, Angela
Der deliktsrechtliche Schutz des Persönlichkeitsrechts
Jura 2008, 1 (Heft 1)

Emmerich, Volker
Anm. zu BGH, Urt. v. 12.07.2007 - I ZR 18/04 - Haftung bei Internetauktionen
JuS 2008, 189 (Heft 2)

Engels, Stefan
Glücksspielstaatsvertrag 2008 - Marketing und Vertrieb für erlaubtes Glücksspiel
WRP 2008, 470 (Heft 4)

Fischer, Peer
Zur Abgrenzung von privatem und unternehmerischem Handeln auf Auktionsplattformen im Internet
WRP 2008, 193 (Heft 2)

Gozzi, Caterina
Deliktsrechtliche und bereicherungsrechtliche Ansprüche aus der Verletzung von Rechten des gewerblichen Eigentums nach dem italienischen Codice della proprietà industriale - Die Umsetzung des Art. 13 der RL 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums
GRURInt 2008, 31 (Heft 1)

Grimm, Dieter
Der Stolpe-Beschluss des BVerfG: eine Rechtsprechungswende
AfP 2008, 1 (Heft 1)

Habel, Oliver M.
Eine Welt ist nicht genug - Virtuelle Welten im Rechtsleben
MMR 2008, 71 (Heft 2)

Heermann, Peter W.
Werbebeschränkungen für öffentliches Glücksspiel nach dem Glücksspielstaatsvertrag
WRP 2008, 479 (Heft 4)

Heisel, Wolfgang
Ein Schutzschriftenregister für die Schweiz?
sic! 2008, 67 (Heft 1

Heller, Sven
Anm. zu OLG Köln, Urt. v. 27.11.2007 - 15 U 142/07 - Lehrerbewertung in einem Schülerportal; spickmich.de
ZUM 2008, 243 (Heft 3)

Heun, Sven-Erik
IT-Unternehmen als Telekommunikationsanbieter - Konsequenzen aus der (auch ungewollten) Konvergenz von IT- und TK-Diensten bei den Angeboten von IT-Dienstleistern im Markt
CR 2008, 79 (Heft 2)

Jaeger, Till/Metzger, Axel
Die neue Version 3 der GNU General Public License
GRUR 2008, 130 (Heft 2)

Klass, Nadine
Zu den Grenzen der Berichterstattung über Personen des öffentlichen Lebens - Die Urteilsserie des BGH vom 06.03.2007 im Lichte der Rechtsprechung des BVerfG und des EGMR
AfP 2007, 517 (Heft 6)

Kaden, Jutta
Mehr als gewinnen - Mit Wirtschaftsmediation Kosten sparen und Mehrwert erzielen
Mitt. 2008, 23 (Heft 1)

Klaes, Silke
Verbraucherschutz in Next Generation Network – Technologieneutrale Regelungen zum Verbraucher- und Kundenschutz in der Telekommunikation
MMR 2008, 90 (Heft 2)

Klees, Andreas
Anm. zu LG Berlin, Urt. v. 25.09.2007 - 16 O 115/06 – Keine Gewinnabschöpfung bei fehlendem Vorsatz
CR 2008, 192 (Heft 3)

Köhler, Helmut
"Täter" und "Störer" im Wettbewerbs- und Markenrecht - Zur BGHEntscheidung "Jugendgefährdende Medien bei eBay"
GRUR 2008, 1 (Heft 1)

Lehmann, Matthias/Rein, Christian A.
eBay: Haftung des globalen Basars zwischen Gemeinschaftsrecht und BGH
CR 2008, 97 (Heft 2)

Leistner, Matthias
Harmonization of Intellectual Property Law in Europe: The European Court of Justice's Trade Mark Case Law 2004–2007
Common Market Law Review 2008, 69 (Heft 1)

Lejeune, Mathias
Die Reform der Widerrufsbelehrungen für den Online Handel
CR 2008, 226 (Heft 4)

Leupold, Michael/Wüger, Daniel
15 Jahre Internetnutzung – der Stand der Dinge im Schuld-, Kollisions- und Datenschutzrecht
sic! 2008 (Heft 3)

Magnani, Paola/Montagnani, Maria Lillà
Digital Rights Management Systems and Competition – What Developments Within the Much Debated Interface Between Intellectual Property and Competition Law?
IIC 2008, 83 (Heft 1)

Malpricht, Max Marc
Haftung im Internet - WLAN und die möglichen Auswirkungen - Straf- und zivilrechtliche Konsequenzen der rechtswidrigen Internetnutzung
ITRB 2008, 42 (Heft 2)

Mann, Roger
Einschüchterung oder notwendiger Schutz der Persönlichkeit? Die "Stolpe"-Rechtsprechung des BVerfG in der Praxis
AfP 2008, 6 (Heft 1)

Mantz, Reto
Anm. zu LG München, Urt. v. 04.10.2007 - 7 O 2827/07 - Störerhaftung für Rechtsverletzung durch Arbeitnehmer
CR 2008, 52 (Heft 1)

Minssen, Timo/Schindler, Gösta
Zur Zulässigkeit von Feststellungsklagen im U.S. Lizenzrecht nach den Entscheidungen MedImmune und SanDisk
GRURInt 2008, 192 (Heft 3)

Nassall, Wendt
Anm. zu BGH, Urt. v. 08.11.2007 - I ZR 172/05 - Wegfall des Feststellungsinteresses bei einer negativen Feststellungsklage bei Ordnungsmittelantrag? („EURO und Schwarzgeld")
jurisPR-BGHZivilR 2/2008 Anm. 4

Ott, Stephan
Die Entwicklung des Suchmaschinen- und Hyperlink-Rechts im Jahr 2007
WRP 2008, 393 (Heft 4)

Pflüger, Almut
Legal Research in Practice – Empirical Legal Research and Research into Legal Facts
IIC 2008, 198 (Heft 2)

Piesiewicz, Grazyna / Schellingerhout, Ruben
Intellectual property rights in standard setting from a competition law perspective
Competition Policy Newsletter 2007, 36 (Heft 3)

Plog, Philipp/Bandehzadeh, Mona
Anm. zu OLG Köln, Urt. v. 27.11.2007 - 15 U 142/07 - Lehrer-Bewertung im

Internet erlaubt
K&R 2008, 45 (Heft 1)

Recknagel, Henning
Gerichtliche Zuständigkeitsänderung durch Verwaltungsabkommen?
WuW 2008, 148 (Heft 2)

Rössel, Markus
Anm. zu LG Köln, Urt. v. 22.11.2006 - 28 O 150/06 - Unterlassungshaftung für Internetzugang wegen elterlicher Sorge
ITRB 2008, 29 (Heft 2)

Rössel, Markus/Kruse, Wilhelm
Schadensersatzhaftung bei Verletzung von Filterpflichten - Verkehrssicherungspflichten der Telemediendienstanbieter
CR 2008, 35 (Heft 1)

Scheuch, Silke
Anm. zu BGH, Teilurteil vom 18.12.2007 - X ZR 137/04 - Rechtsscheinvollmacht innerhalb eines Franchisesystems bei Verwendung von Marken oder sonstigen Kennzeichen
jurisPR-BGHZivilR 6/2008 Anm. 1

Schlosser, Ralph
Equivalence entre le bénéfice réalisé par l'auteur de l'atteinte et le gain manqué
sic! 2008, 152 (Heft 2)

Schmidhuber, Martin
Schadensersatz bei falscher oder unvollständiger Erteilung einer Auskunft - Überlegungen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums
WRP 2008, 296 (Heft 3)

Sosnitza, Olaf
Die Entwicklung des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts in der europäischen Union in den Jahren 2005 bis 2007
GPR 2007, 289 (Heft 6)

Schlömer, Uwe/Dittrich, Jörg
eBay & Recht - Rechtsprechungsübersicht zum Jahr 2007/II
K&R 2008, 129 (Heft 3)

Schrader, Paul T.
Bestehenbleiben eines eingetragenen Schutzrechts trotz Nichteinzahlung der Gebühren als Folge der Unterbrechung des"patentamtlichen Gebühreneinzahlungsverfahrens" durch Insolvenzverfahrenseröffnung
Mitt. 2008, 69 (Heft 2)

Schwartmann, Andreas
Anm. zu OLG Frankfurt, Urt. v. 22.05.2007 - 11 U 72/06 - Personenidentifizierende Berichterstattung in Online-Archiven
ITRB 2008, 27 (Heft 2)

Spindler, Gerald
Anm. zu OLG Frankfurt, Beschl. v. 22.01.2008 - 6 W 10/08 - Verantwortlichkeit des Access-Providers
MMR 2008, 167 (Heft 3)

Teplitzky, Otto
Gerichtliche Hinweise im einseitigen Verfahren zur Erwirkung einer einstweiligen Unterlassungsverfügung
GRUR 2008, 34 (Heft 1)

Ullmann, Eike
Lizenz in der Insolvenz - zum Bedarf einer Neuregelung
Mitt. 2008, 49 (Heft 2)

Verse, Dirk A.
Das VW-Urteil und seine Folgen
GPR 2008, 31 (Heft 1)

Volkmann, Christian
Verkehrspflichten für Internet-Provider
CR 2008, 232 (Heft 4)

Weiss, Michael
Staatlicher Schutz vor Investitionen nach dem Urteil zum VW-Gesetz,
EWS 2008, 13 (Heft 1/2)

Weyer, Hartmut
Das Energiewirtschaftsrecht im Jahr 2007
N&R 2008, 13 (Heft 1)

Wiedenbauer, Martin
Neue Werberegelungen bei Glücksspiel in Sicht
Medien und Recht 2007, 299 (Heft 6)

Wolff, Christian
Anm. zu LG Hamburg, Urt. v. 24.08.2007 - 308 O 245/07 - Störerhaftung des Forenbetreibers für Fotos
ITRB 2008, 28 (Heft 2)

Wolff, Christian
Anm. zu OLG Frankfurt, Beschl. v. 22.01.2008 - 6 W 10/08 – Haftung des Access-Providers für rechtswidrige Inhalte
ITRB 2008, 53 (Heft 3)

VII. Ausgewertete Zeitschriften

In Klammern werden die jeweils ausgewerteten Zeitschriften aufgezeigt

AfP Archiv für Presserecht (Heft 06/2007 und 01/2008)
BB Betriebs-Berater (Heft 01-02 bis 15/2008)
BGHR BGHReport (Heft 01 bis 06/2008)
Common Market Law Review – *Kluwer Law International* (Heft 01/2008)
Competition Law Review (-)
Competition Policy Newsletter (Heft 03/2007)
CR Computer und Recht (Heft 01 bis 04/2008)
CRi Computer law review international (Heft 01/2008)
DB Der Betrieb (Heft 01-02 bis 13/2008)
Europarecht (Heft 06/2007 und 01/2008)
European Competition Journal (-)
European Business Law Review - *Kluwer Law International* (Heft 01/2008 und 02/2008)
European Law Journal (06/2007 [November] und 01/2008 [January])
EuZW Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Heft 01 bis 06/2008)
EWiR Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht – Kurzkommentare (Heft 24/2007 bis 06/2008)
EWS Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (Heft 01-02 und 03/2007)
GPR Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht (Heft 06/2007 und 01/2008)
GRUR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Heft 01 bis 04/2008)
GRURInt Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil (Heft 01 bis 03/2008)
GRUR-RR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Rechtsprechungs-Report (Heft 01 bis 04/2008)
IIC International Review of Industrial Property and Copyright Law (Heft 01 und 02/2008)
ITRB Der IT-Rechtsberater (Heft 01 bis 03/2008)
JA Juristische Arbeitsblätter (Heft 01 bis 04/2008)
Jura Juristische Ausbildung (Heft 01 bis 04/2008)
jurisPR-BGHZivilR Juris-Praxisreport BGH Zivilrecht (Ausgabe 02/2008 bis 06/2008)
jurisPR-WettbR Juris-Praxisreport Wettbewerbsrecht (Ausgabe 01 bis 03/2008)
JuS Juristische Schulung (Heft 02/2008 und 03/2008)
JZ Juristenzeitung (Heft 02/2008 bis 07/2008)
K&R Kommunikation und Recht (Heft 01 bis 03/2008)
The Law Quarterly Review (-)
LMK Kommentierte BGH-Rechtsprechung Lindenmaier-Möhring (Ausgabe 01 bis 03/2008)
MarkenR Zeitschrift für deutsches, europäisches und internationales Markenrecht (Heft 01 bis 03/2008)
MDR Monatsschrift für Deutsches Recht (Heft 02/2008 bis 05/2008)
Medien und Recht (Heft 06/2007)
Mitt. Mitteilungen der deutschen Patentanwälte (Heft 01 bis 03/2008)
MMR Multimedia und Recht (Heft 01 bis 03/2008)
The Modern Law Review (Heft 06/2007 [November] und 01/2008 [January])
NJW Neue Juristische Wochenschrift (Heft 01-02 bis 14/2008)
N&R Netzwirtschaften und Recht (Heft 01/2008)
ÖBl Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (Heft 01/2008)
RdE Recht der Energiewirtschaft (Heft 12/2007 bis 03/2008)
RIW Recht der internationalen Wirtschaft (Heft 01-02/2008)
sic! Zeitschrift für Immaterialgüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht (Heft 01 bis 03/2008)
UFITA Archiv für Urheber- und Medienrecht (Heft 03/2007)
WM Wertpapiermitteilung (Heft 02 bis 13/2008)
World Competition – *Kluwer Law International* (Heft 01/2008)
WRP Wettbewerb in Recht und Praxis (Heft 02 bis 04/2008)
WuB Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (Heft 01 und 02/2008)
WuW Wirtschaft und Wettbewerb (Heft 01 bis 04/2008)
ZEuP Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (Heft 01/2008)
ZEuS Zeitschrift für Europarechtliche Studien (-)
ZHR Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht (Heft 01/2008)
ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Heft 01 bis 13/2008)
ZLR Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (-)
ZNER Zeitschrift für Neues Energierecht (Heft 04/2007)
ZWeR Zeitschrift für Wettbewerbsrecht (Heft 01/2008)
ZUM Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (Heft 01 bis 03/2008)

C. Sonstige Mitteilungen aus dem Grünen Bereich

Zusammengestellt von ***Carsten Johne***

Es wird darauf hingewiesen, dass die in den Meldungen enthaltenen Wertungen nicht die Meinung der Redaktion wiedergeben.

Hinweis: Für den Fall, dass Sie einzelne Internetadressen aus dem Newsletter verwenden wollen, beachten Sie, dass durch den Zeilenumbruch Freizeichen entstanden sind, die Sie bei einer Übernahme für die Internetrecherche wieder beseitigen müssen

1. Pressemitteilungen des Bundesministeriums für Justiz

Günstigerer Patentschutz in Europa
Pressemitteilung vom 30. Januar 2008

Patente werden in Europa künftig deutlich billiger werden, weil die Übersetzungskosten sinken. Frankreich hat gestern im Auswärtigen Amt in Berlin die Ratifikationsurkunde für das sog. Londoner Protokoll hinterlegt. Das Protokoll wird am 1. Mai 2008 in Kraft treten.

„Jetzt ist der Weg frei dafür, die innovative Wirtschaft von beträchtlichen Übersetzungskosten für Patente zu entlasten", begrüßte Bundesministerin der Justiz Brigitte Zypries diesen wichtigen Schritt zur Reform des europäischen Patentsystems. „Die deutsche Industrie, die im europäischen Vergleich mit Abstand die meisten Patente anmeldet, und insbesondere die Kleinen und Mittleren Unternehmen werden davon besonders profitieren. Das Übereinkommen setzt Mittel frei, die für zusätzliche Forschung und Entwicklung zur Verfügung stehen. Dies stärkt den Wirtschaftsstandort Europa und sichert auch in Deutschland Arbeitsplätze in der innovativen Industrie," so die Ministerin weiter.

Mit dem Londoner Übereinkommen aus dem Jahr 2000 verzichten die beteiligten Staaten weitgehend darauf, dass die Patente, die vom Europäischen Patentamt im München erteilte wurden, in ihre jeweilige Landessprache übersetzt werden. Wirtschaftsverbände schätzen, dass damit durchschnittlich rund 30 Prozent der Patententierungskosten eingespart werden können.

Im Einzelnen:

Staaten, die eine Amtssprache der Amtssprachen des Europäischen Patentamts (Deutsch, Englisch, Französisch) haben, verzichten in dem Londoner Übereinkommen vollständig auf eine Übersetzung des Patents. Staaten, in denen das nicht der Fall ist, können zukünftig nur noch verlangen, dass ein Teils des Patent, die sog. Patentansprüche, in ihrer eigenen Sprache eingereicht wird. Das Patent selbst muss dann nur auf Deutsch, Englisch oder Französisch vorliegen.

Nur wenn es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung über eine Patentverletzung kommt, können die Vertragsstaaten des Übereinkommens eine komplette Übersetzung des Patents in ihre Amtssprache verlangen. Zu Patentstreitigkeiten kommt es aber im Vergleich zu der Gesamtzahl der erteilten Patente sehr selten.

Das Londoner Übereinkommen, ein Zusatzübereinkommen zum Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ), ist derzeit von 12 Staaten ratifiziert, darunter neben Frankreich auch von Großbritannien und Deutschland. Die Bundesregierung tritt dafür ein, dass weitere Staaten diesem Beispiel rasch folgen und dem Übereinkommen

http://www.bmj.de/enid/2ed118cf47773fb3c0ec107ec7fb6565,382a9c706d635f6964092d0934393834093a0979656172092d09323030380093a096d6f6e7468092d093031093a095f7472636964092d0934393834/Pressestelle/Pressemitteilungen_58.html

Bei Anruf Verbraucherschutz - Bundesregierung geht gegen unerlaubte Telefonwerbung vor
Pressemitteilung vom 11. März 2008

Bundesministerin Brigitte Zypries und Bundesminister Horst Seehofer haben heute ein Maßnahmenpaket der Bundesregierung gegen unerlaubte Telefonwerbung vorgestellt.

„Verbraucherinnen und Verbrauchern können sich leichter von Verträgen lösen, die sie am Telefon abgeschlossen haben, und wir schützen sie besser vor untergeschobenen Verträgen. Unseriöse Firmen, die sich über das bestehende

Verbot hinwegsetzen, müssen künftig damit rechnen, mit empfindlichen Bußgeldern belegt zu werden. Um der schwarzen Schafe der Branche besser habhaft zu werden, darf außerdem bei Werbeanrufen künftig die Rufnummer nicht mehr unterdrückt werden. Bei Verstößen drohen ebenfalls Bußgelder", erläuterte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries die geplanten Maßnahmen.

Unerwünschte Telefonwerbung hat sich zu einem flächendeckenden Problem entwickelt: Nach einer Umfrage des forsa-Instituts vom Herbst 2007 fühlen sich 86 Prozent der Bevölkerung durch unlautere Werbeanrufe belästigt, 64 Prozent der Befragten wurden in den letzten Monaten ohne Einwilligung von einem Unternehmen angerufen.

„Dem Angerufenen bleibt der Ärger über die Belästigung, und immer wieder kommt es zu Auseinandersetzungen über vermeintlich am Telefon abgeschlossene Verträge. Das werden wir ändern", sagte Bundesverbraucherschutzminister Horst Seehofer. „Unsere Vorschläge schützen die Verbraucherinnen und Verbraucher wirkungsvoll vor unerwünschten Werbeanrufen, ohne die Wirtschaft mit unpraktikablen Regelungen zu belasten. Schließlich gehen die Verbraucher zunehmend dazu über, Waren und Dienstleistungen telefonisch oder über das Internet zu bestellen. Das soll natürlich weiterhin reibungslos möglich sein", so Seehofer weiter.

Telefonwerbung gegenüber Verbrauchern ohne deren Einwilligung ist schon nach geltendem Recht ausdrücklich verboten. Sie stellt eine unzumutbare Belästigung nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb dar (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG). Wer diesem Verbot zuwider handelt, kann unter anderem von Mitbewerbern oder von Organisationen wie zum Beispiel den Verbraucherschutzverbänden auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Außerdem besteht ein Anspruch auf Schadensersatz, wenn der Anrufer fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. Bei vorsätzlichem Handeln sieht das UWG einen Anspruch auf Gewinnabschöpfung vor. Unseriöse Firmen setzen sich aber zu Lasten der Verbraucherinnen und Verbraucher immer wieder über dieses Verbot hinweg und die Durchsetzung des geltenden Rechts stößt in der Praxis auf Schwierigkeiten.

Im Einzelnen ist vorgesehen:

- Verbraucherinnen und Verbraucher bekommen mehr Möglichkeiten, Verträge zu widerrufen, die sie am Telefon abgeschlossen haben. Verträge über die Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierten sowie über Wett- und Lotteriedienstleistungen können künftig wie andere Verträge, die Verbraucher im Wege des sogenannten Fernabsatzes über das Telefon geschlossen haben, widerrufen werden. Unerlaubte Telefonwerbung wird besonders häufig bei den genannten Waren und Dienstleistungen genutzt, um Verbraucher zu einem Vertragsabschluss zu bewegen. Bislang gibt es hier kein Widerrufsrecht (§ 312d Abs. 4 BGB). Diese Ausnahmen sollen für telefonisch geschlossene Verträge beseitigt werden, so dass die Verbraucher auch solche Verträge widerrufen können. Es wird für das Widerrufsrecht des Verbrauchers nicht darauf ankommen, ob der Werbeanruf unerlaubt war. Die geplante Regelung ermöglicht es dem Verbraucher, an dem Vertrag festzuhalten, wenn er dies möchte.
- Durch den fristgerechten Widerruf ist der Verbraucher an seine Vertragserklärung nicht mehr gebunden, braucht den Vertrag also nicht zu erfüllen. Die Widerrufsfrist beträgt abhängig von den Umständen des Einzelfalles zwei Wochen oder einen Monat und beginnt nicht, bevor der Verbraucher eine Belehrung über sein Widerrufsrecht in Textform erhalten hat.
- Verstöße gegen das bestehende Verbot der unerlaubten Telefonwerbung in § 7 Abs. 2 UWG werden künftig mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden können. Außerdem wird im Gesetz klargestellt, dass ein Werbeanruf nur zulässig ist, wenn der Angerufene vorher ausdrücklich erklärt hat, Werbeanrufe erhalten zu wollen. So wird verhindert, dass sich Anrufer auf Zustimmungserklärungen berufen, die der Verbraucher in einem völlig anderen Zusammenhang oder nachträglich erteilt hat.
- Bei Werbeanrufen darf der Anrufer künftig seine Rufnummer nicht mehr unterdrücken, um seine Identität zu

verschleiern. Viele unerwünschte Werbeanrufe werden nicht verfolgt, weil sich nicht feststellen lässt, wer angerufen hat. Denn die Unternehmen machen in der Regel von der Möglichkeit Gebrauch, ihre Rufnummer zu unterdrücken. Ein entsprechendes Verbot soll im Telekommunikationsgesetz (TKG) vorgesehen werden. Bei Verstößen gegen das Verbot der Rufnummernunterdrückung droht ebenfalls ein Bußgeld.

- Schließlich werden Verbraucherinnen und Verbraucher in Zukunft besser vor „untergeschobenen Verträgen" über Telekommunikationsdienstleistungen (sog. Slamming) geschützt. Sowohl bei einem Wechsel des Anbieters als auch bei einer Änderung der Betreibervorauswahl (Preselection) muss der neue Vertragspartner künftig in Textform nachweisen, dass der Kunde den alten Vertrag tatsächlich gekündigt hat. Der Telefonanschluss des Verbrauchers wird erst danach auf den neuen Telefondienstanbieter umgestellt. Eine entsprechende Regelung soll in ein Gesetz zur Novellierung des TKG aufgenommen werden.

Bislang muss ein Telefonanschluss schon dann umgestellt werden, wenn der neue Telefondienstanbieter bloß behauptet, der Kunde wolle wechseln und habe seinen alten Vertrag gekündigt. In einer beträchtlichen Anzahl von Fällen ist es deshalb in letzter Zeit zu Missbräuchen gekommen, Verbraucher können die ungewollten Umstellungen allenfalls mit viel Aufwand rückgängig machen. Derartige Praktiken werden durch die Neuregelung unterbunden.

Die Regelungen zum Schutz vor „untergeschobenen Verträgen" und die Erweiterung der Widerrufsrechte bieten zielgerichtete und überzeugende Lösungen für alle Bereiche, in denen Telefonwerbung besonders beklagt wird.

Die förmliche Beteiligung der Ressorts zu dem Gesetzesvorhaben erfolgt alsbald. Im Fall des Einverständnisses der Ressorts kann der Entwurf danach zügig an die Länder und betroffenen Verbände versandt und dann vom Bundeskabinett beschlossen werden.

Nähere Informationen zum Thema sind auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz unter www.bmj.bund.de/cold-calling erhältlich.

http://www.bmj.de/enid/2ed118cf47773fb3c0ec107ec7fb6565,a9c920706d635f6964092d0935303331093a0979656172092d09323030380093a096d6f6e7468092d093033093a095f7472636964092d0935303331/Pressestelle/Pressemitteilungen_58.html

Neues Muster für Widerrufsbelehrungen

Pressemitteilung vom 12. März 2008

Heute wurde die Dritte Verordnung zur Änderung der BGB-Informationspflichten-Verordnung im Bundesgesetzblatt verkündet. Damit werden die Muster für Belehrungen noch klarer gefasst, die Unternehmer Verbraucherinnen und Verbrauchern über ihre Widerrufs- und Rückgaberechte erteilen müssen. Die Neufassung wird am 1. April 2008 in Kraft treten.

„Der Handel über das Internet hat sich zu einem wichtigen Wirtschaftsfaktor entwickelt. Im letzten Jahr haben die Verbraucher nach jüngsten Erhebungen mehr als 17,2 Milliarden Euro im Internet ausgegeben – mehr als dreimal soviel wie 2002. Durch die Neufassung der Muster für die Widerrufs- und Rückgabebelehrung werden den Kunden zukünftig ihre Rechte noch klarer vor Augen geführt. Zudem geben wir den Unternehmen die nötige Rechtssicherheit, um in diesem Zukunftsmarkt erfolgreich zu sein", sagte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries.

Bei bestimmten Vertriebsarten (etwa bei Haustür- und Fernabsatzgeschäften wie dem Verkauf über das Internet) und Vertragstypen (etwa bei Teilzeit-Wohnrechteverträgen) haben Verbraucherinnen und Verbraucher ein Widerrufsrecht, das teilweise durch ein Rückgaberecht ersetzt werden kann. Die Widerrufsfrist beträgt grundsätzlich zwei Wochen. Die Frist beginnt jedenfalls nicht, bevor das Unternehmen den Verbraucher in Textform (etwa per E-Mail oder Telefax) über das Widerrufs- oder Rückgaberecht belehrt hat. Eine ordnungsgemäße Belehrung ist Voraussetzung dafür, dass das Widerrufs- oder Rückgaberecht grundsätzlich spätestens sechs Monate nach Vertragsschluss erlischt.

Um den Unternehmen eine ordnungsgemäße Belehrung zu erleichtern, hat das Bundesministerium der Justiz im Jahre

2002 Muster für die Belehrung über das Widerrufs- und Rückgaberecht erarbeitet, die in zwei Anlagen zur BGB-Informationspflichten-Verordnung enthalten sind. Wenn diese Muster verwendet werden, gelten die Anforderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches an eine Belehrung als erfüllt. Allerdings steht es jedem Unternehmen frei, über ein bestehendes Widerrufs- oder Rückgaberecht zu belehren, ohne eines der Muster zu verwenden.

In der Vergangenheit haben Gerichte vereinzelt die Auffassung vertreten, die bislang geltenden Muster genügten nicht sämtlichen Anforderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und seien deshalb unwirksam. Deshalb kam es in letzter Zeit verstärkt zu wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen von Unternehmen, welche die Muster in ihrer bisherigen Fassung bei Fernabsatzgeschäften als Vorlage verwendet hatten. Dies hat bei den betroffenen Wirtschaftskreisen zu erheblicher Verunsicherung geführt.

Mit der Neufassung der beiden Muster für die Widerrufs- und Rückgabebelehrung hat das Bundesministerium der Justiz auf die Bedenken reagiert. Die Änderung der Muster in der Verordnung ist unverzichtbar, um wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen wegen Verwendung der Muster kurzfristig die Grundlage zu entziehen. In einem zweiten Schritt wird das Bundesministerium der Justiz Vorschläge für ein formelles Gesetz unterbreiten, das auch Regelungen zu den Musterbelehrungen enthalten wird.

Für Belehrungen, die den bislang gültigen Mustern entsprechen, gilt noch eine Übergangsfrist bis zum 1. Oktober 2008, damit den Unternehmen genügend Zeit bleibt, sich auf die Änderungen einzustellen.

Den aktuellen Text der Verordnung können Sie unter http://www.bmj.de/bgbinfovo herunterladen.

http://www.bmj.de/enid/2ed118cf47773fb3c0ec107ec7fb6565,a94dba706d635f6964092d0935303337093a0979656172092d09323030380093a096d6f6e7468092d093033093a095f7472636964092d0935303337/Pressestelle/Pressemitteilungen_58.html

2. Pressemitteilungen des Bundeskartellamtes

Bundeskartellamt gibt Übernahme von sieben Tochtergesellschaften der Orion Cable durch KDG frei

Pressemeldung vom 04.04.2008

Das Bundeskartellamt hat am 3. April 2008 den Erwerb von sieben Tochtergesellschaften der Orion Cable GmbH, Augsburg durch die Kabel Deutschland GmbH, Unterföhring (KDG) freigegeben. Dabei überwiegen die festgestellten Vorteile für den Wettbewerb die Nachteile, die sich aus dem Zusammenschluss ergeben. Das Bundeskartellamt hat insoweit von der Abwägungsklausel des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen Gebrauch gemacht.

Die erworbenen Unternehmen betreiben überwiegend Breitbandkabelnetze der Netzebene 4 in Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Bremen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Bayern. Von dem Zusammenschluss sind rund 1,2 Millionen Wohneinheiten betroffen.

Einerseits hat das Bundeskartellamt wettbewerbliche Nachteile infolge des Zusammenschlusses für den Wettbewerb festgestellt. So kommt es zu einer Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung der KDG auf dem Einspeisemarkt. Auf dem Endkundenmarkt und dem Signallieferungsmarkt sprechen ebenfalls starke Indizien für eine Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung der KDG infolge des Zusammenschlusses. Ihre Feststellungen hat die Beschlussabteilung insbesondere unter Berücksichtigung des zwischenzeitlich vermehrt angebotenen IP-TV sowie im Hinblick auf die von der KDG verfolgten Digitalisierungsstrategien getroffen.

Andererseits konnten die Zusammenschlussbeteiligten nachweisen, dass durch den Zusammenschluss Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen auf den Märkten für Breitbandanschlüsse (DSL) und für schmalbandige Anschlüsse eintreten.

Kabelnetzbetreiber bieten in immer stärkerem Maße zusätzlich zum Fernsehsignal Internet und Telefonie an („Triple Play"). Der Markt für Internet und Telefonie über DSL befindet sich weiterhin in der Expansionsphase. Infolge des Zu-

sammenschlusses wird die KDG in der Lage sein, über 800.000 Haushalten erstmals Internet und Telefonie über das Breitbandkabel anzubieten. Die fraglichen Netze auf der vorgelagerten Stufe (Netzebene 3) sind größtenteils durch die KDG bereits ausgebaut. Insoweit ist die direkte Vermarktung entsprechender Angebote aktuell möglich und aufgrund der gegenwärtig festzustellenden Wettbewerbsbedingungen auf dem Markt für Breitbandanschlüsse auch hinreichend wahrscheinlich. Ohne das Zusammenschlussvorhaben wären entsprechende Angebote überhaupt nicht bzw. erst zu einem späteren Zeitpunkt zu erwarten.
Bei den Verbesserungswirkungen handelt es sich um die Intensivierung von Infrastrukturwettbewerb, der von Vorleistungen der auf den Telekommunikationsmärkten weiterhin marktbeherrschenden Deutschen Telekom weitestgehend unabhängig sein wird. Bisher sind dagegen sämtliche aktuelle Wettbewerber in erheblichem Umfang von regulierten Vorleistungen abhängig, so dass die Deutsche Telekom in jedem Fall an der Wertschöpfung ihrer Wettbewerber in nicht unerheblichem Umfang teilhat.

http://www.bundeskartellamt.de/wDeutsch/aktuelles/2008_04_04.php

Bundeskartellamt mahnt Zusammenschlussvorhaben EDEKA/Tengelmann ab

Pressemeldung vom 07.04.2008

EDEKA und Tengelmann beabsichtigen, ihre deutschen Lebensmittel-Discount-Aktivitäten („Netto" bzw. „Plus") in einem Gemeinschaftsunternehmen zusammenzuführen. Nach derzeitiger Auffassung des Bundeskartellamtes wird EDEKA nach dem Zusammenschluss über eine überragende Marktstellung verfügen. Das Bundeskartellamt beabsichtigt deshalb, das Vorhaben zu untersagen.
EDEKA würde nicht nur einen nach seinem Vertriebskonzept engen Wettbewerber übernehmen, sondern auch ihre regionale und bundesweite Marktabdeckung deutlich ausbauen. Darüber hinaus haben EDEKA und Tengelmann eine Kooperation beim Einkauf für ihr jeweiliges Supermarktgeschäft vereinbart. Die Untersagungsfrist endet am 28. April 2008.
Das Zusammenschlussvorhaben betrifft den deutschen Markt für den Lebensmitteleinzelhandel. Dieser Markt war in den vergangenen Jahren einem radikalen Konsolidierungsprozess unterworfen. Heute entfallen ca. 90 % des inländischen Marktvolumens auf EDEKA, die Schwarz-Gruppe (Lidl, Kaufland), Aldi, REWE, Metro und Tengelmann. Marktführer ist EDEKA mit einem Marktanteil von 25%.
Im Lebensmitteleinzelhandel unterteilt das Bundeskartellamt das Bundesgebiet in einzelne regionale Märkte. In einem weit überwiegenden Anteil der rund 100 Regionalmärkte, die das Bundeskartellamt näher untersucht hat, ergaben die Ermittlungen des Bundeskartellamts eine marktbeherrschende Stellung nach dem Zusammenschluss. Die Marktanteilsabstände zu den nachfolgenden Wettbewerbern sind erheblich. Die Marktführerschaft von EDEKA ist somit auch bei regionaler Marktbetrachtung heute schon ein Flächenproblem, das sich durch den Zusammenschluss nach derzeitiger Auffassung des Bundeskartellamtes weiter verschärft.
EDEKA würde ihr erhebliches unternehmerisches Potential durch den Zusammenschluss noch weiter ausbauen. Mit Netto Marken-Discount und den EDEKA Supermärkten hat EDEKA sich sowohl im Vollsortiment als auch im ebenfalls markenorientierten sog. "Soft-Discount" positioniert. Schon heute ist EDEKA wie kaum ein anderes Handelsunternehmen in der Lage, verschiedene Kundengruppen über das eigene Unternehmen anzusprechen und seine Marktstärke insbesondere im Bereich der Markenprodukte auszuspielen.
Mit dem Wegfall von Tengelmann verbleiben als wesentliche Anbieter im Soft-Discount und im Vollsortiment lediglich REWE und – mit Einschränkungen – die Schwarz-Gruppe. REWE ist aufgrund ihrer deutlich niedrigeren Marktanteile und ihrer geringeren unternehmerischen Ressourcen – auch nach der vom Bundeskartellamt kürzlich freigegebenen Übernahme der Extra-Standorte von der Metro AG – zu schwach, um den strukturellen Vorsprung der EDEKA nach dem Zusammenschluss wirkungsvoll angreifen zu können. Der am Markt zu beobachtende

Preiswettbewerb würde nicht ausreichen, um den wettbewerblichen Verhaltensspielraum der EDEKA wirkungsvoll zu begrenzen.
Nicht zuletzt würde der Zusammenschluss die heute ohnehin schon bestehende hohe Marktkonzentration bei der Warenbeschaffung verschärfen und zu noch größeren Abhängigkeiten der Lieferanten führen. Der Ausbau der Machtposition der EDEKA auf den Beschaffungsmärkten würde auch ihre Marktstellung auf den Absatzmärkten weiter stärken, zumal EDEKA die Standorte von der zu übernehmenden Plus weitestgehend auf das – wirtschaftlich erfolgreichere - Netto-Markendiscount-Konzept umstellen will.
Die Verfahrensbeteiligten haben zunächst bis zum 17. April 2008 die Gelegenheit, zu der Abmahnung Stellung zu nehmen.
Eine Abmahnung stellt das vorläufige Ergebnis der Ermittlungen des Bundeskartellamts dar und gibt den Unternehmen Gelegenheit sich dazu zu äußern. Erst danach erfolgt die endgültige Entscheidung des Bundeskartellamts.

3. Pressemitteilungen der Instanzgerichte

OLG Celle
Niedersächsischer Gasversorgungsunternehmen muss Gaspreise nicht zurück erstatten

Pressemitteilung vom 11.01.2008

Die Landeskartellbehörde hat nicht nachgewiesen, dass die zwischen November 2005 und März 2006 erhobenen Gaspreise eines niedersächsischen Gasversorgers missbräuchlich überhöht gewesen sind.
Das hat der Kartellsenat des Oberlandesgerichts Celle (OLG) mit Beschluss vom 10. Januar 2008 entschieden (Aktenzeichen: 13 VA 1/07 (Kart)).
Die Kartellbehörde hatte mit Verfügung vom 5. Dezember 2006 festgestellt, dass das Gasversorgungsunternehmen zwischen November 2005 und März 2006 missbräuchlich überhöhte Jahresgesamtpreise gefordert habe. Die Behörde ordnete daher an, dass der Versorger die zuviel erhobenen Gaspreise an die Verbraucher zurück zu erstatten habe. Nach Ansicht der Behörde habe das Gasversorgungsunternehmen seine marktbeherrschende Stellung ausgenutzt. Es habe Entgelte gefordert, die erheblich von denjenigen abwichen, die sich bei einem wirksamen Wettbewerb ergeben würden. Zum Nachweis berief sich die Kartellbehörde auf die niedrigeren Gaspreise zweier Gasversorgungsunternehmen in geographischer Nähe mit vergleichbarer Struktur.
Auf die Beschwerde des Gasversorgungsunternehmens hat der Kartellsenat diese Verfügung für rechtswidrig erklärt und aufgehoben. Der Senat ist der Auffassung, dass die Kartellbehörde die marktbeherrschende Stellung der Beschwerdeführerin nicht nachgewiesen habe. Es reiche hierfür nicht aus, Unternehmen, die die Endverbraucher mit Erdgas belieferten, zu vergleichen. Vielmehr sei von einem allgemeinen Angebotsmarkt aller Wärmeversorger auszugehen. Die Gasversorger konkurrierten auch mit den Anbietern der übrigen Heizträger wie Heizöl, Strom, Kohle und Fernwärme. Hierbei stützt sich der Kartellsenat auf ein jüngeres Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 13. Juni 2007 (AZ: VIII ZR 36/06).
Der Kartellsenat hat die Rechtsbeschwerde zugelassen, weil das zitierte BGH-Urteil kein Kartellverfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) betraf, sondern im Rahmen eines zivilrechtlichen Verfahrens ergangen ist, bei dem ein Verbraucher die Überprüfung einer einseitigen Preiserhöhung durch den Gasversorger begehrte. Auch wenn die Zielrichtungen beider Verfahren andere sind, sieht der Kartellsenat selbst allerdings keinen Anlass, die Frage der Marktbeherrschung unterschiedlich zu beantworten. Gleichwohl sollen die Parteien Gelegenheit erhalten, dies zur vom BGH klären zu lassen.

http://www.oberlandesgericht-celle.niedersachsen.de/master/C44089112_L20_D0_I4815647_h1.html

OLG Frankfurt
Keine Verantwortlichkeit des Access-Providers für den Inhalt der Webseiten im Internet, zu denen er seinen Kunden den Zugang vermit-

telt
Beschluss vom 22.01.2008, Aktenzeichen 6 W 10/08
Pressemitteilung vom 23.01.2008

In einer Entscheidung vom 22.1.2008 hat das OLG Frankfurt die Rechtsauffassung vertreten, dass ein Internet-Provider für den Inhalt von Webseiten, zu denen er seinen Kunden den Zugang ermöglicht, grundsätzlich nicht verantwortlich ist.
Ein Anbieter von zulässigen pornographischen Leistungen im Internet hatte versucht, einen großen Internet-Provider im Wege der einstweiligen Verfügung zu verpflichten, für seine Kunden den Zugang zu den Webseiten "google.de" und "google.com" zu sperren. Zur Begründung hatte er ausgeführt, dass über die Suchmaschine Google Webseiten mit pornographischen Darstellungen ohne Zugangsbeschränkung aufgerufen werden könnten. Dies sei wettbewerbswidrig.
Das Landgericht hatte die einstweilige Verfügung zurückgewiesen. Zu Recht, wie jetzt der 6. Zivilsenat des Oberlandesgericht feststellte. Es könne dahinstehen, ob das Verhalten des Providers wettbewerbswidrig sei. Auch wenn man dies annehme, scheitere der geltend gemachte Anspruch jedenfalls daran, dass der Provider als bloßer Vermittler des Zugangs zum Internet nicht für Wettbewerbsverstöße verantwortlich sei, die auf den über Google zu erreichenden Seiten begangen würden.
Eine Haftung komme auch nicht nach den vom Bundesgerichtshof entwickelten Grundsätzen für die Verkehrspflichten des Betreibers einer Internet-Auktionsplattform in Betracht (BGH Urteil vom 12.7.2007, I ZR 18/04 - Jugendgefährdende Schriften bei eBay). Der Betreiber der Plattform schaffe seinen Kunden erst die Möglichkeit zur Begehung von Wettbewerbsverstößen, er eröffne also eine Gefahrenquelle, für die er grundsätzlich verantwortlich sei. Hiermit sei die Tätigkeit des Providers aber nicht zu vergleichen: Dieser ermögliche seinen Kunden lediglich den Zugang zum Internet. Damit eröffne er nicht im eigenen Verantwortungsbereich eine Gefahrenquelle für Wettbewerbsverstöße, sondern ermögliche nur den Zugang zu etwaigen Wettbewerbsverstößen, die aus einer von Dritten eröffneten Gefahrenquelle herrührten.
Es komme hinzu, so der 6. Zivilsenat weiter, dass der Provider dem geltend gemachten Anspruch nur durch die vollständige Sperrung der beiden Google-Seiten für seine Kunden nachkommen könne. Eine solche Maßnahme sei dem Provider aber im Hinblick darauf nicht zuzumuten, dass es sich bei Google um eine wichtige und aus Sicht seiner Kunden unverzichtbare Suchmaschine handele.

http://www.olg-frankfurt.justiz.hessen.de/irj/OLG_Frankfurt_am_Main_Internet?rid=HMdJ_15/OLG_Frankfurt_am_Main_Internet/sub/ab3/ab310c26-d971-a711-d88e-f197ccf4e69f,,,11111111-2222-3333-4444-100000005003%26overview=true.htm

OLG Düsseldorf
Urheberrechtsverletzungen im Usenet sind dem Provider nicht immer zuzurechnen
20. Zivilsenat, Urteil vom 15. Januar 2008 – I-20 U 95/07
Pressemitteilung vom 14.02.2008

Der für Urheberrechtsstreitigkeiten zuständige 20. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf hat entschieden, dass ein Usenet-Provider, wenn er als bloßer Cache-Provider angesprochen wird, nicht verpflichtet ist, das Usenet ständig daraufhin überprüfen, ob ein Beitrag Urheberrechte Dritter verletzt.
Die Antragstellerin, eine der führenden deutschen Tonträgerhersteller, streitet mit der Antragsgegnerin, einem kommerziellem Usenet-Provider, der einen Newsserver betreibt, um die Zulässigkeit der Zugangsvermittlung zu sogenannten Binärdateien mit urheberrechtlich geschütztem Inhalt im Usenet. Das Usenet ist ein weltweites Netz aus Servern, das zum Dateiaustausch verwendet wird. Die Antragsgegnerin bewirbt ihren kostenpflichtigen Usenet-Zugang hauptsächlich damit, den Zugriff auf sogenannte „binary-groups", die auch Mediendateien in kodierter Form enthalten können, im Usenet zu ermöglichen. Auf dem Server der Antragsgegnerin befanden sich am 9. Februar 2007 Binärdateien der Musikaufnahme „Mitternacht" der Interpretin „LaFee", für welche die Antragstellern die urheberrechtlichen Verwertungsrechte in Anspruch nimmt.

Die Antragsstellerin hat den Erlass einer einstweiligen Verfügung begehrt, mit der die Antragsgegnerin u.a. verpflichtet werden sollte, die streitgegenständliche Aufnahme aus dem Usenet zu nehmen.
Der 20. Zivilsenat hat dieses Begehren zurückgewiesen, weil es der Antragstellerin nicht gelungen sei, glaubhaft zu machen, dass ihr ein Unterlassungsanspruch zustehe. Zwar seien die Verwertungsrechte an dem streitgegenständlichen Musiktitel verletzt, da unstreitig über den Usenetzugang der Antragsgegnerin illegale Downloads des streitgegenständlichen Musikwerkes angeboten würden. Es fehle aber an der für eine Haftung erforderlichen Verletzung von Prüfpflichten.
Aufgrund des enormen Datenvolumens, der Textkodierung von binären Inhalten und der Tatsache, dass der Provider keinen Einfluss auf das Einstellen und Verbreiten von Inhalten im Usenet habe, sei es der Antragsgegnerin nicht zuzumuten, sämtliches urheberrechtlich geschütztes Material von legalen Inhalten zu unterscheiden und den Zugang dazu zu unterbinden. Es sei ihr auch aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich, alle Daten händisch zu durchsuchen und zu filtern, um so eine genügend engmaschige Überwachung für eine mögliche Fülle von zu erwartenden Verletzungen zu gewährleisten.
Hinzu komme, dass die Antragstellerin selbst technisch in der Lage sei, mit einfachen Mitteln urheberrechtsverletzende Postings zu löschen. Die Antragstellerin habe es nämlich selbst in der Hand, den streitgegenständlichen Musiktitel von den Servern der Antragsgegnerin und darüber hinaus von vielen weiteren Usenetrechnern zu entfernen.

http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/presse/material/mitteil/2008-02-14%20usenet.pdf

OLG Frankfurt
Keine unzulässige Preisspaltung durch südhessischen Gasversorger
Urteile vom 19.02.2008, Aktenzeichen 11 U 12/07 (Kart) und 11 U 13/07 (Kart)
Pressemitteilung vom 21.02.2008

Der Kartellsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main hat am 19.2.2008 in der Berufung zwei Klagen gegen eine südhessische Erdgas-Vertriebsgesellschaft wegen Preisspaltung abgewiesen.
Die Kläger, die als Endverbraucher von der Beklagten Erdgas beziehen, verlangen von dieser die Belieferung zu günstigeren Entgelten. Sie begründen dies damit, dass ein Schwesterunternehmen der Beklagten Erdgas zu einem um mehr als 12 % niedrigeren Preis anbiete. Ein Vertragsschluss mit dem Schwesterunternehmen werde jedoch am Wohnort der Kläger nicht angeboten. Dies erfülle den Tatbestand der unzulässigen Preisspaltung, da beide Unternehmen wie ein Unternehmen zu behandeln seien. Sowohl die Beklagte als auch das - günstigere - Schwesterunternehmen sind Töchter eines großen südhessischen Energieunternehmens, die Beklagte zu 78 %, die Schwester zu 100 %.
Anders als das Landgericht in erster Instanz sah das Oberlandesgericht den Tatbestand einer missbräuchlichen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung nach § 19 I GWB durch die Beklagten nicht als gegeben an. Der hier zu beurteilende sachlich und räumlich relevante Markt könne nämlich nicht auf den Markt der Gasversorger - also allein auf Anbieter eines spezifischen Energiesystems - begrenzt werden. Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (Entscheidung vom 13.6.2007 veröffentlicht in NJW 2007, 2540) und einiger Oberlandesgerichte (München, Düsseldorf und Celle) müsse vielmehr von einem einheitlichen Angebotsmarkt für Wärmeenergie (Gas, Öl, Fernwärme, etc.) ausgegangen werden. Dass die Beklagte auf diesem - größeren - Markt als Anbieterin eine marktbeherrschende Stellung habe, sei aber nicht ersichtlich.
Da der Senat die Revision zugelassen hat, ist die Entscheidung noch nicht rechtskräftig.

OLG Celle
Beweisbeschlüsse in Gaspreisverfahren
Pressemitteilung vom 21.02.2008

Der Kartellsenat des Oberlandesgerichts Celle (OLG) hat heute in zwei Verfahren wegen Überprüfung von Gaspreisen

beschlossen, Sachverständigengutachten einzuholen. Es soll geklärt werden, ob die Gasversorger bei ihrer letzten Preiserhöhung lediglich gestiegene Bezugspreise bzw. die Mehrwertsteuererhöhung an ihre Kunden weiter gegeben haben und ob dies gegebenenfalls durch rückläufige Preise in anderen Bereichen ausgeglichen worden ist. Der Senat hat in allen Verfahren am 18. Dezember 2007 mündlich verhandelt.
Bei dem Verfahren 13 U 160/06 (Kart) handelt es sich um eine Sammelklage von 10 Verbrauchern. Das Landgericht Verden (dortiges Aktenzeichen: 5 O 118/06) hat die Klage in erster Instanz abgewiesen.
Die 13 Verbraucher im Verfahren 13 U 82/07 haben in erster Instanz vor dem Landgericht Hannover (dortiges Aktenzeichen: 21 O 88/06) dagegen obsiegt. Das Landgericht hat eine Preisüberhöhung von 30 % angenommen, weil der Gasversorger keine Angaben zur Kalkulationsgrundlage machen wollte. Ein weiterer Kläger in diesem Verfahren und die Klägerin in einem Parallelverfahren (13 U 86/07) haben ihre Klage mittlerweile zurückgenommen.
Die Einholung der Gutachten wird voraussichtlich mehrere Monate in Anspruch nehmen. Im Anschluss daran wird der Senat einen neuen Verhandlungstermin bestimmen.

http://www.oberlandesgericht-celle.niedersachsen.de/master/C45156506_L20_D0_I4815647_h1.html

OLG Köln
Möbelhaus-Werbung „XXL-Wochenende – 26 %+ Rabatt auf alles" gerichtlich untersagt
Pressemitteilung vom 22.02.2008

Der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln hat dem Betreiber eines Möbelhauses mit Urteil vom 15.02.2008 verboten, in Zeitungsanzeigen mit einem „XXLWochenende – mindestens 26 %+ Rabatt auf alles" zu werben (Az. 6 U 140/07). Der Kölner „Verein gegen Unwesen in Handel und Gewerbe e. V." hatte auf Unterlassung der Werbeaktion geklagt und bereits vor dem Landgericht Köln Recht bekommen.
Die dagegen gerichtete Berufung des Möbelverkäufers blieb ohne Erfolg.
Die Werbung mit einer Rabattaktion ist nach Auffassung der Gerichte unzulässig, wenn der frühere Preis (ohne den Nachlass) nicht zeitnah vor der Werbeaktion gefordert worden sei. Bei einer Werbung mit Rabattgewährung gehe der Verbraucher nämlich davon aus, dass ihm mit dieser Aktion ein gegenüber der früheren Situation günstigeres und vorteilhaftes Angebot gemacht werde. Wurde der höhere Preis aber schon längere Zeit vor der Aktion nicht verlangt, werde der Verbraucher irregeführt, so dass eine unlautere Wettbewerbshandlung vorliege. Im konkreten Falle hatte der Betreiber des Möbelhauses bereits 3 Monate lang mit „Jubiläumswochen – 26 % auf alles" geworben, woran sich dann nahtlos „Vorteilswochen" anschlossen, in deren Rahmen – unmittelbar vor der hier zu beurteilenden Werbeaktion – Rabatte zwischen 28 % und 70 % gewährt wurden. Nach Auffassung des Zivilsenats gewinnt der Adressat der Werbemaßnahme im konkreten Falle den Eindruck, dass es sich bei dem „XXL-Wochenende" um ein ganz besonderes Wochenende handele. Die besondere Werbeaussage liege darin, dass das Wochenende um 3 Tage verlängert werde und dass „nur" an diesen 5 Tagen der Rabatt von 26 % gewährt werde, was auch durch die in der Anzeige abgebildeten Kalenderblätter verstärkt werde. Dieser Eindruck sei aber unrichtig, da der Rabatt bereits seit über 3 Monaten gewährt worden sei.
Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

http://www.olg-koeln.nrw.de/home/presse/archiv/2008/26Prozentauf%20alles.pdf

OLG Frankfurt
Verwendung einer fremden Marke als Keyword für eine Internet-Suchmaschine zulässig
Beschluss vom 26.02.2008, Aktenzeichen 6 W 17/08
Pressemitteilung vom 05.03.2008

Der für Rechtsstreitigkeiten aus dem Markenrecht zuständige 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main hat in einem Beschluss vom 26.2.2008 entschieden, dass die Verwendung einer fremden Marke als Keyword für eine sogenannte "AdWord-Werbung" in einer Internet-Suchmaschine keine kennzeichenrechtliche relevante Benutzerhandlung darstellt. Voraussetzung ist jedoch,

dass bei Eingabe der Marke in die Suchmaschine die durch das Keyword angesteuerte Werbeanzeige als solche klar und eindeutig erkennbar und von der Trefferliste getrennt dargestellt wird.
Der Vertreiber eines auf "probiotischen Mikroorganismen" basierenden Erfrischungsgetränks, der auch Lizenznehmer der eingetragenen Marke ist, hatte sich im Wege eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Vertreiber eines anderen Erfrischungsgetränkes gewandt. Er hatte beanstandet, dass der Antragsgegner die Marke dadurch benutze, dass er auf der Internetseite www.google.de eine Werbeanzeige geschaltet hatte, die dann erscheine, wenn man die Marke als Suchbegriff in die Google-Suchmaschine eingebe und über einen Link dann zur Seite des Antragsgegners führe. Die Platzierung der Anzeige neben den Ergebnissen der Suchmaschine erfolge, weil der Antragsgegner bei Google eine Vielzahl von sogenannten "AdWords" angegeben habe, die eine inhaltliche Verbindung zur Marke aufwiesen.
Wie das Landgericht in erster Instanz entschied nun auch der 6. Zivilsenat, dass das beanstandete Verhalten der Antragsgegner nicht unzulässig sei.
Eine kennzeichenrechtlich relevante Benutzung einer Marke als sogenanntes "Metatag" sei nur dann gegeben, wenn der Betreiber der Internetseite im für den Benutzer nicht ohne weiteres sichtbaren Quelltext ein fremdes Kennzeichen als Suchwort verwende, um auf diese Weise bei der Benutzung von Suchmaschinen die Trefferhäufigkeit seines Internetauftritts zu erhöhen. Hiervon unterscheide sich die Benutzung eines Kennzeichens - also auch einer Marke - als AdWord dadurch, dass in diesem Fall nicht das Suchergebnis an sich und damit die Trefferliste, sondern lediglich die Platzierung der Werbeanzeige beeinflusst werde. Die in der Rechtsprechung teilweise vertretene Gleichbehandlung von Metatag und AdWord werde nach Auffassung des 6. Zivilsenats der unterschiedlichen Funktion beider Instrumente nicht gerecht. Durch die Verwendung einer fremden Marke als AdWord werde das Kennzeichen nicht in seiner Hauptfunktion genutzt, die darin liege, die beworbene Ware dem Markeninhaber zuzuordnen. Die "Lotsenfunktion" des Zeichens werde hier vielmehr nur zur Präsentation einer als solcher erkennbaren Eigenwerbung genutzt. Damit werde gerade nicht der Eindruck erweckt, es bestehe eine Verbindung zwischen der beworbenen Ware und dem Geschäftsbetrieb des Markeninhabers.
Diese Vorgehensweise stelle nach Auffassung des Senats auch keinen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht in Form einer unlauteren Rufausbeutung oder Abfangens von Kunden dar.
Die Entscheidung ist rechtskräftig.

http://www.olg-frankfurt.justiz.hessen.de/irj/OLG_Frankfurt_am_Main_Internet?rid=HMdJ_15/OLG_Frankfurt_am_Main_Internet/sub/30c/30c999cd-a168-116f-2b2c-97ccf4e69f28,,,11111111-2222-3333-4444-100000005003%26overview=true.htm

OLG Düsseldorf
Oberlandesgericht Düsseldorf lehnt Befreiung vom Vollzugsverbot in der Fusionskontrollsache Lotto Rheinland-Pfalz GmbH ab
Beschluss des 1. Kartellsenats vom 3.3.2008, Aktenzeichen VI-Kart 19/07 (V)
Pressemitteilung vom 13.03.2008

Der 1. Kartellsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf hat die Befreiung vom Vollzugsverbot zur Übernahme der Anteile der Lotto Rheinland- Pfalz GmbH (Lotto GmbH) in einem Eilverfahren abgelehnt.
Die Lotto GmbH betreibt als vom Land Rheinland-Pfalz beauftragtes Unternehmen nach dem Landesglücksspielgesetz Rheinland-Pfalz Glücksspiellotterien (u. a. Glücksspirale, 6 aus 49, Super 6, Spiel 77, Rubbellose, Fußball-Toto). Das Land Rheinland-Pfalz beabsichtigt, 51% der Anteile der Lotto GmbH zu übernehmen.
Das Bundeskartellamt hatte mit Beschluss vom 29.11.2007 die Übernahme der Anteile untersagt, weil damit eine marktbeherrschende Stellung der Lotto GmbH auf dem Markt für Lotterien in Rheinland-Pfalz verstärkt werde. Das Bundeskartellamt hat dies u. a. damit begründet, dass das Land Rheinland-Pfalz auch auf die Süddeutsche Klassenlotterie, an der es neben Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Sachsen und

Thüringen beteiligt ist, maßgeblichen Einfluss ausübe.
Der 1. Kartellsenat hat den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz und der Lotto GmbH, die Anteilsübernahme vorab vollziehen zu dürfen, bereits als unzulässig verworfen. Das gewählte Eilverfahren, hier eine
einstweilige Anordnung, sei nicht zulässig, weil das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) für derartige Fälle ein besonderes Verfahren nach § 41 Absatz 2 GWB vorsehe. Nach der genannten Vorschrift kann das Bundeskartellamt auf Antrag Befreiungen vom gesetzlichen Vollzugsverbot erteilen, insbesondere wenn dies zur Abwehr von schweren Schäden erforderlich ist.
Nach Auffassung des Senats liegen im Übrigen auch die Voraussetzungen des § 41 Absatz 2 GWB nicht vor. Rheinland-Pfalz und die Lotto GmbH hatten geltend gemacht, dass die Übernahme der Lotto GmbH aufgrund der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und der EU-Kommission zum Glücksspielmonopol unerlässlich sei und das Vollzugsverbot deshalb zu rechtswidrigem Verhalten zwinge. Dem hat sich der Senat nicht angeschlossen. Es sei vielmehr weder verfassungs- noch europarechtlich geboten und zwingend, dass sich das Land Rheinland-Pfalz an einem mit dem Lotteriegeschäft betrauten Unternehmen mehrheitlich beteilige. Vielmehr könne das Glücksspielgeschäft auch durch gesetzliche Vorgaben oder eine konsequente Überwachung des Glückspielsbetriebs kontrolliert werden.
Außerdem müsse die beauftragte Lottogesellschaft diskriminierungsfrei ausgewählt werden. Das Land Rheinland-Pfalz könne sich auch nicht auf § 5 Absatz 1 Satz 2 Landesglücksspielgesetz, der eine maßgebliche Beteiligung der öffentlichen Hand an privaten Lotterieunternehmen vorsieht, berufen. Es handele sich um einen selbst geschaffenen Normenkonflikt, der von dem Bundesland selbst wieder beseitigt werden könne.

http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/presse/material/mitteil/20080312_PMlotto_rheinlandpf.pdf

Impressum, Haftungsausschluss

Impressum:
Redaktion:
Prof. Dr. V. M. Jänich (Chefredakteur, verantwortlich)
Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.
Carsten Johne
Stephan Kunze
Dr. Paul T. Schrader, LL.M.oec.
Birthe Rautenstrauch
Laura Zentner
Steffen Eisenschmidt

Urheberrechtlicher Hinweis:
Der Newsletter ist nur zur persönlichen Information des Empfängers bestimmt. Eine Weitergabe des Inhalts an Dritte ist nicht gestattet. Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist - auch auszugsweise - nur nach schriftlicher Zustimmung erlaubt.

Haftungsausschluss
Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen.
Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen nicht unbedingt die Meinung der gesamten Redaktion dar.
Die Informationen stellen keine rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Abbestellung:
Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr beziehen wollen, gehen Sie bitte
zu unserer Internetseite

http://www.recht.uni-jena.de/z10/

Geben Sie dort Ihre E-Mail-Adresse ein und klicken Sie auf
"Abbestellen". Ihre Daten werden dann automatisch aus unserer Datenbank
entfernt.